Der Versicherungsbetrug

im Sinne des § 265 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Inaugural-Dissertation

der

Juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexander-Universität

zu Erlangen.

Approbiert am 19. Februar 1911.

ACAD.
UNIV BAT.
BIBL.

Vorgelegt von

Heinrich Baumann

aus Baden-Baden.

29

Referent: Univ.-Professor Dr Allfeld.

Dem Andenken meines Vaters!

Carl Liebich, Hofbuchdruckerei, Stuttgart.

Inhalt.

A) **Einleitung:** Seite

§ 1. Allgemeines und kurzer Überblick über den Werdegang des Feuer- und Seeversicherungswesens 1

§ 2. Historische Entwicklung der Normierung des Versicherungsbetrugs in Deutschland, unter Berücksichtigung einiger ausserdeutscher Gesetzgebungen 6

B) **Der Versicherungsbetrug** im Sinne des § 265 des R. St. G. B.

§ 3. Begriff. — Stellung im System und die daraus resultierenden Folgen 14

I. Brandversicherungsbetrug.

§ 4. a) Tatbestandsmerkmale 24

§ 5. b) Vollendung. — Versuch. — Vorbereitungshandlung . 41

II. Seeversicherungsbetrug.

§ 6. a) Allgemeines 51

§ 7. b) Tatbestandsmerkmale 53

§ 8. c) Vollendung. — Versuch. — Vorbereitungshandlung 61

§ 9. III. Teilnahme beim Versicherungsbetrug überhaupt . . . 65

§ 10. IV. Strafe und Zuständigkeit 74

§ 11. V. Verhältnis des § 265 zum Betrug 76

§ 12. VI. Die Überversicherung in ihrer Stellung zum Versicherungsbetrug 83

§ 13 VII. Verhältnis des Versicherungsbetrugs zu den §§ 306 ff. und § 323, sowie zu den §§ 303, 305 des R. St. G. B. 88

§ 14. VIII. Der Versicherungsbetrug im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1909 91

C) § 15. **Statistik des Versicherungsbetrugs für Deutschland** 95

D) § 16. **Der Versicherungsbetrug in ausserdeutschen Ländern** 96

E) § 17. **Ergebnis** 122

Verzeichnis

der Literatur und Abkürzungen.

Hand- und Lehrbücher:

Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 15. Aufl. Leipzig, 1888. (= Berner: Lehrb.)

Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Allg. Teil, Bd. 1, Bes. Teil, Bd. 1, 2. Leipzig 1902—1904. (= Binding: Lb.)

Binding: Handbuch des Strafrechts, Bd. 1. Leipzig 1885. (= Binding: Handbuch.)

v. Birkmeyer: Strafrecht i. der Enzyklopaedie der Rechtswissenschaft. p. 1029 ff. Berlin 1901.

Ehrenberg: Versicherungsrecht in Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. Bd. 3. Leipzig 1893.

v. Feuerbach: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 9. Aufl. Giessen 1826.

Finger: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Bd. 1. Berlin 1904. (= Finger.)

Grolmann: Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft. 4. Auflage. Giessen 1825.

Hälschner: System des preussischen Strafrechts. Bd. 1, 2. Bonn 1858–1868. (= Hälschner: System.)

Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. 1, Bonn 1881, Bd. 2, 1884, Bd. 3, 1887. (= Hälschner: Strafrecht.)

Heffter: Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts. Halle 1833. (= Heffter.)

v. Holtzendorff: Handbuch des deutschen Strafprozessrechts. Bd. 2. Berlin 1874.

v. Holtzendorff: Handbuch des deutschen Strafrechts. Bd. 3. Berlin 1874. (= H. H.)

v. Holtzendorff: Rechtslexikon. Bd. 3, 1. Hälfte. Leipzig 1881.

Kobner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. München 1888. (= Kobner.)

Köstlin: System des deutschen Strafrechts. Allgemeiner Teil. Tübingen 1855. (= Köstlin.)

v. Lilienthal: Grundriss zur Vorlesung über deutsches Strafrecht. 3. Aufl. Marburg 1908.

v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 16. und 17. Aufl. Berlin 1908. (= v. Liszt.)

v. Liszt: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung. Bd. 1, 2. Berlin 1894—1899.
v. Liszt: Das Völkerrecht. 6. Aufl. Berlin 1910.
Loening: Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Leipzig 1884.
Manes: Einführung in die Praxis der Privatversicherung. München 1908.
Manes: Versicherungslexikon. Tübingen 1909.
Masius: Rundschau, XIII. Jahrg. Heft 9 u. 10. Leipzig 1901.
Masius: Lehre der Versicherung und statistische Nachweisung aller Versicherungsanstalten in Deutschland. Leipzig 1846.
Meyer, H.: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 5. Aufl. Leipzig 1895. (= H. Meyer.)
Meyer-Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 6. Aufl. Leipzig 1907. (= Meyer-Allfeld.)
Perels: Das allgemeine öffentliche Seerecht im Deutschen Reiche. Berlin 1901. (= Perels.)
Reatz: Geschichte des Europäischen Seeversicherungsrechts. I. Teil. 1870.
Schütze: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1871. (= Schütze.)
Stenglein: Lexikon des deutschen Strafrechts. Bd. 1. Berlin 1900.
Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts: Allgemeiner Teil Bd. 5. Bes. Teil Bd. 7, Bd. 9. (= Vgl. Darst.)
Wachenfeld: i. v. Holtzendorffs Enzyklopaedie der Rechtswissenschaft. Bd 2. Leipzig-Berlin 1904.
v. Wächter: Vorlesungen über deutsches Strafrecht. Leipzig 1881. (= Wächter: Strafrecht.)
Deutsche Reichs-Kriminalstatistik. Jahrg. 1900—1908.

Kommentare:

Frank: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Tübingen 1907. 5.—7. Aufl. (= Frank.)
Gerhard, Hagen, v. Knebel, Doeberitz, Broecker, Manes: Kommentar zum deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Berlin 1908.
Goltdammer: Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die preussischen Staaten. Bd. 1, 2. Berlin 1851—1852. (= Goltd. Mat.)
v. Kirchmann: Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund nebst Erläuterungen. Elberfeld 1870. (= v. Kirchmann.)

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 8. Aufl. Bd. 1, 2. Berlin 1908—1910. (= Olshausen.)
Oppenhoff: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 14. Aufl. Berlin 1901. (= Oppenhoff.)
Rubo: Kommentar über das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Berlin 1879. (= Rubo.)
Rüdorff-Stenglein: Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 3. Aufl. Berlin und Leipzig 1881. (= Rüdorff-Stenglein.)
v. Schwarze: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 5. Aufl. Leipzig 1883. (= v. Schwarze.)
Nypels-Servais: Le Code Pénal Belge. Vol. 4. Bruxelles 1899.
Crivellari: Il codice Penale per il regno d'Italia. Torino 1889.
Parker: The penal code of the State of New-York. 1904.
Salvador Viada y Vilaseca: Código Penal Reformado. Madrid 1890.

Monographien und Zeitschritten.

Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. Jahrg. 1834. Halle.
Binding: Die Normen und ihre Übertretung. Bd. 1. Leipzig 1890. (= Binding: Normen.)
Bischoffs Statistik der bewusst falschen Angaben von Versicherten (in den Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft in Berlin.) Heft 2. 1904. p. 78.
Borchert: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Handlungen Dritter. Berlin 1888. (= Borchert.)
v. Buri: Einheit und Mehrheit der Verbrechen (Beilageheft zum „Gerichtssaal". Bd. 31. Stuttgart 1879. (= v. Buri.)
Domizlaff: Überblick über die landesrechtlichen, die Feuerversicherung betreffenden Vorschriften. (Heft 13 der Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft.) Berlin 1907.
Ernst Emil Wendt: Papers on maritime legislation. Second edition. London 1871.
Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht. Berlin 1868. Bd. 1.
v. Hülsen: in der Zeitschrift des Preussischen statistischen Büros. Jahrgang 1867.
John: Lehre vom fortgesetzten Verbrechen und von der Verbrechens-Konkurrenz. Berlin 1860. (= John: Fortgesetztes Verbrechen.)
Klein: Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preussischen Staaten. 1879. Bd. 3. (= Klein: Annalen.)

Kohler: Studien aus dem Strafrecht. Bd. 1. Mannheim 1890. (= Kohler Studien.)

Köhler: Die Grenzlinien zwischen Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz. München 1900. (= Köhler.)

Meves: Das deutsche Strafgesetzbuch und die Schiffahrt (i. v. Holtzendorffs: Allgemeiner deutscher Strafrechtszeitung. 13. Jahrg. Leipzig 1873). (= Meves: St. R. Z. 13. Jahrg.)

Mössmer: Die mittelbare Täterschaft unter Berücksichtigung des Hypnotismus im Strafrecht. Diss. München 1892. (= Mössmer.)

Oetker: Der Versuch und die schweizerischen Strafgesetzentwürfe (i. der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 17. Berlin 1897.

Osenbrüggen: Die Brandstiftung in den Strafgesetzbüchern Deutschlands und der deutschen Schweiz. Leipzig 1854. (= Osenbrüggen.)

Ostern: Die Alternativität bei strafprozessualen Willenserklärungen (Heft 44 der „Strafrechtlichen Abhandlungen v. Beling). Breslau 1902. (= Ostern Alternativität.)

Pape: Versuch und Vollendung bei der Brandstiftung. Diss. Halle-Witten berg 1889. (= Pape.)

Schütze: Die notwendige Teilnahme am Verbrechen. Leipzig 1869. (= Schütze: Teilnahme.)

v. Spesshardt: Der Versicherungsbetrug im Reichsstrafgesetzbuch. Diss. Marburg 1885. (= v. Spesshardt.)

Wertheimer: Die Mischgesetze des deutschen Strafgesetzbuchs (Heft 47 der „Strafrechtlichen Abhandlungen v. Beling"). Breslau 1903. (= Wertheimer: Mischgesetze.)

Wilda: Geschichte des Gildewesens im Mittelalter. 1831.

Zachariä: Die Lehre vom Versuch der Verbrechen. Bd. 1. Göttingen 1836. (= Zachariä: Versuch.)

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft Schriftleitung: A. Manes. Bd. 3, 6. 1903—1906. (= Z. f. V W.)

Gesetzestexte:

Aargau: Kanton Aargauisches Gesetzbuch über Kriminalverbrechen von 1804. Aarau 1805.

Baden: Strafgesetzbuch für das Grossherzogtum von 1845. Amtliche Ausgabe.

Braunschweig: Criminalgesetzbuch für das Herzogtum von 1840, nebst Motiven.

Bayern: Strafgesetzbuch für das Königreich von 1813, München 1813.

Bayern: Strafgesetzbuch für das Königreich von 1861. Amtl. Ausgabe. München 1861.

Frankreich: Casati, Code pénal. Paris 1890—1891.

Graubünden: Strafgesetzbuch des Kantons Graubünden von 1850.

Hessen: Strafgesetzbuch für das Grossherzogtum von 1841. Darmstadt 1841.

Oesterreich: Gesetzbuch über Verbrechen von 1803. Wien 1803.

Oesterreich: Oesterreichisches Strafgesetz vom 27. Mai 1852. 3. Aufl. Wien 1860.

Preussen: Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten von 1794. Neue Auflage. II. Teil, Bd. 2. Berlin 1834.

Sachsen: Criminalgesetzbuch für das Königreich von 1838, herausg. von Busch. Leipzig 1848.

Thurgau: Strafgesetzbuch für den Kanton Thurgau von 1841. Frauenfeld 1841.

Weimar: Strafgesetzbuch von 1850.

Württemberg: Strafgesetzbuch für das Königreich von 1839. Amtl. Ausgabe. Stuttgart 1839.

Friedberg: Die Handelsgesetzgebung des deutschen Reiches. 9. Aufl. Leipzig 1908.

Schröder: Das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch (nebst Wechsel- und Seerecht). 8. Aufl. Bonn 1896.

Royaume de Suède. Loi pénal, donnée au château de Stockholm, le 16. Février 1864. Traduction.

Hagerup: Almindelig borgerlig Straffelov af 22. Mai 1902. Kristiania 1903.

Rehm: Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen von 12. Mai 1901. München 1901.

v. Staudinger: Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 8. Aufl. München 1902.

Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung:

N. 1. Das niederländische Strafgesetzbuch vom 3. März 1881. Berlin und Leipzig 1881.

N. 6. Das italienische Strafgesetzbuch vom 30. Juni 1889, übers. von Stephan. Berlin 1890.

N. 7. Das Strafgesetz für das Grossfürstentum Finnland vom 19. Dezember 1889, übers. von Oehgvist. Berlin 1891.

N. 8. Das Mexikanische Strafgesetzbuch vom 7. Dezember 1871. Berlin 1894.

N. 12. Das bulgarische Strafgesetz vom 2. Februar 1896.

N. 16. Allgemeines Bürgerliches Strafgesetzbuch für das Königreich Dänemark vom 10. Februar 1866, übers. von Bittl. Berlin 1901.

N. 19. Das Portugiesische Strafgesetzbuch vom 16. September 1886, übers. von Zander. Berlin 1903.

N. 20. Allgemeines Bürgerliches Strafgesetz für das Königreich Norwegen vom 22. Mai 1902, übers. von Rosenfeld und Urbye. Berlin 1904.

N. 23. Strafgesetzbuch für das Kaiserlich japanische Reich vom 23. April 1907, übers. von Oba. Berlin 1908.

N. 24. Das neue russische Strafgesetzbuch vom 22. März 1903, übers. von Berstein. Berlin 1908.

N. 26. Spanisches Strafgesetzbuch vom 17. Juni 1870, übers. von Hartwig. Berlin 1909.

N. 28. Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom April 1908. Berlin 1909.

N. 29. Vorentwurf zu einem Österreichischen Strafgesetzbuch vom September 1909. Berlin 1909.

N. 30. Das Ungarische Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen. Berlin 1910.

Strafgesetzbuch für das Königreich Griechenland von 1834.

Constitutio Criminalis Carolina von 1532, herausg. von Kohler und Scheel. Berlin 1900.

Entwurf zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund nebst Motiven. Bd. 1, 2. Berlin i. Juli 1869.

Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, mit Begründung. Berlin 1909.

Code pénal Ottoman. Traduction du Turc. Constantinople 1863.

Stooss: Die schweizerischen Strafgesetzbücher. Basel und Genf 1890.

Judikatur:

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (= R. G. E)
Goltdammer: Archiv für Preussisches Strafrecht. Bd. 2, 3, 4, 6, 14, 18, 25, 35, 38. (= Goltd. Arch.)
Oppenhoff: Rechtsprechung des königlichen Ober-Tribunals und des königlichen Oberappellations-Gerichts in Strafsachen. Bd. 9, 10. Berlin 1869. (= Oppenhoff: Rechtsprechung.)
Sammlung der Drucksachen des Reichstags des Norddeutschen Bundes i. J. 1870.
Stenographische Berichte zu den Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes. Bd. 3, 4, p. 3, 26. Berlin 1870.

Druckfehler-Verzeichnis.

Seite 18, Anmerkung bei Frank, anstatt: Unrichrichtigkeit = Unrichtigkeit.
„ 23, Absatz 2, anstatt: der Durchführung = die Durchführung.
„ 25, Absatz 2, anstatt: Gegenständen = Gegenstände.
„ 27, Absatz 6, anstatt: Anderen = anderen.
„ 77, unten, anstatt: Schadensfall = Schadenfall.

A) Einleitung.

§ 1.

Allgemeines und kurzer Überblick über den Werdegang des Feuer- und Seeversicherungswesens.

In vorliegender Arbeit habe ich mir die Aufgabe gestellt, den Versicherungsbetrug sowohl in seiner historischen Entwicklung, als auch ganz besonders in dogmatischer Hinsicht zu beleuchten.

Hinsichtlich des Wortes „Versicherungsbetrug" muss gleich hier bemerkt werden, dass es eigentlich widersinnig ist, dasselbe da schlechthin anzuwenden, wo man nur bestimmte Arten desselben, nämlich die beiden in § 265 des Reichsstrafgesetzbuches behandelten, meint. Ausserdem ist es auch in rechtlicher Beziehung durchaus unzutreffend, denn nur in seltenen Fällen ist mit der Tat auch gleichzeitig ein vollendeter Betrug begangen.

Trotzdem hat sich diese Bezeichnung im Laufe der Jahre allenthalben derart eingebürgert, dass man heute skrupellos über die Fehlerhaftigkeit des Wortes hinweggeht, wobei wohl zuzugeben ist, dass sich nicht leicht eine andere Bezeichnung finden lässt, die dem Sinn des § 265 näher käme.

Sie wurde daher auch in den folgenden Erörterungen beibehalten.

Der Versicherungsbetrug ist schon so alt als das Versicherungswesen. Schon in den ersten Anfängen der Geschichte stossen wir auf die denkbar raffiniertesten Betrügereien, was bei der schweren Kontrollierbarkeit, die auch heute noch eine Hauptschwäche des Versicherungswesens ist, ganz natürlich

war. Durch Androhung hoher Strafen, die nicht nur aus Gründen der Rechtssicherheit und des dadurch bedingten Allgemeinwohls, sondern auch vornehmlich aus der Erwägung heraus entstanden sind, dass der Versicherungsbetrüger neben der Versicherung auch indirekt die übrigen Versicherungsnehmer oft in erheblichem Masse schädigt, hat man versucht, diesem verbrecherischen Treiben entgegen zu wirken, ob mit Erfolg, muss dahingestellt bleiben.

Bevor wir auf den Werdegang der gesetzgeberischen Massnahmen auf diesem Gebiet eingehen, dürfte es von einigem Interesse sein, die Entstehungsgeschichte der Versicherungen, und zwar der hier in Betracht kommenden Feuer- und Seeversicherungen in kurzen Zügen zu entwickeln.[1])

Je weiter wir in der Geschichte der Menschheit zurückgehen, je primitiver finden wir die Anschauungen über den Schutz gegen Gefahren. Je mehr wir demzufolge in der Entwicklung fortschreiten, je anspruchsvoller der Mensch in seinen Bedürfnissen wird, um so mehr hegt er den Gedanken, Präventivmassregeln zum Schutze seines Eigentums zu ergreifen.

Wir finden schon im Altertum bei den Griechen und Römern, wenn auch nur in sehr bescheidenem Rahmen, den Gedanken vertreten, der heute unseren Versicherungen zugrunde liegt. Und hier sind es wieder die Feuer- und Seeversicherungen, die zuerst in die Erscheinung treten. So kennen schon die alten Griechen Gesellschaften zur gemeinsamen Haftung für Seeschäden. Doch waren diese rein privater Natur und in der Gesetzgebung noch nicht berücksichtigt.

---

[1]) Vgl. z. folgenden:
Gierke: Genossenschaftsrecht I, p. 229 ff, 1049 ff.
Loening: p. 673 ff. v. Holtzendorff: Rechtslexikon III[1], p. 656 ff.
v. Hülsen: i. Zeitschr. des preuss. statist. Büros 1867 p. 323 ff.
Reatz: Gesch. d. Seeversich. Wesens.
Wilda: Gesch. d. Gildewesens i. Mittelalter. 1831.
Masius: Lehre der Versicherung. Leipzig 1846.

Die gesetzliche Regelung setzte erst im 14. und 15. Jahrhundert ein, und zwar zuerst auf dem Gebiete des Seeversicherungswesens, und hier wiederum vor allem in den grossen Seehandelsstaaten, wie Italien, Portugal, Belgien und Holland.

Das Feuerversicherungswesen hatte eine Heimstätte gefunden im mittelalterlichen Gilden- und Zunftwesen, welches die Unterstützung der durch Brand geschädigten Gildenmitglieder als gemeinsame Genossen-Pflicht aufstellte. Der Verfall des Zunftwesens zeitigte einzelne besondere Brandversicherungsgenossenschaften, sog. Brandgilden, welche allenthalben sympatische Aufnahme und Nachahmung fanden. Die Entschädigung, welche sie im Brandfall ihren Mitgliedern gewährten, bestand ursprünglich in Naturalleistungen, wie Holz, Bettfedern etc., später in einer Geldentschädigung. Die ersten Brandgilden finden wir in Schleswig-Holstein, und zwar waren die ältesten im Jahre 1446 in den Dorfschaften Süderstapel und Nordstapel entstanden. Diesen folgte bald eine Menge anderer, unter ihnen als die bedeutendste die „Schleswig-Holstein'sche Adlige Brand- und Schiessgilde" v. J. 1691.

In derselben Zeit schlossen sich in Hamburg 46 kleinere Feuerkassen zu einer grossen General-Feuerkasse zusammen, welche als eine vom Staat privilegierte, jedem Hauseigentümer, welcher eine Hypothek aufnehmen wollte, die Versicherung bei ihr zur Pflicht machte, also einen indirekten Versicherungszwang einführte. Im übrigen hatte sich bis dahin die landesherrliche Gewalt noch vollständig indifferent in dieser Hinsicht verhalten, was allmählich auch ein Ende nahm.

Zum erstenmal sehen wir die Staatsgewalt eingreifen mit der „Feuerordnung für das platte Land der Chur- und Mark Brandenburg" v. 26. Januar 1701, worin den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt wurde, bei kleineren Bränden für die Wiederherstellung der durch Brand zerstörten Gebäude zu sorgen. Bei grösseren Bränden soll der Schaden von mehrere Bezirke umfassenden Feuergesellschaften getragen

werden. Schon 4 Jahre später wurde diese Feuerordnung ersetzt durch das „Feuerkassen-Reglement“ vom 15. Oktober 1705, an welchem Tage eine Generalfeuerkasse errichtet wurde, die ebenfalls nur von kurzer Dauer war.

Die Gemeinden errichteten meist selbständige Kassen. Daneben gab es, wenn auch nur vereinzelt, Privatgesellschaften, deren bedeutendste die i. J. 1765 zu Berlin errichtete „See- und Feuer-Assekuranz-Companie“ ist, die später staatlich privilegiert wurde. In der Folgezeit entstanden so ziemlich in allen zivilisierten, vor allem auch in allen deutschen Kleinstaaten, teils öffentliche, teils private Versicherungsanstalten, deren Geschäftsordnung meist gesetzlich geregelt war. Von ihnen seien hier nur die speziell badischen erwähnt.

Am 25. September 1758 gründete Markgraf Karl Friedrich die „baden-durlach'sche öffentliche Anstalt“, der i. J. 1766 die von Baden-Baden folgte. Im Jahre 1803 wurden durch ein Edikt die bisher errichteten Brandsozietäten zu einer einzigen Anstalt vereinigt. Am 1. Januar 1804 trat das „Brandversicherungsstatut für die vereinigten Anstalten“ in Kraft, und im Jahre 1807 eine „Brandversicherungsordnung“, welche bis zum Jahre 1840 in Geltung blieb.

Auf die Entwicklung der Folgezeit, die ausserordentlich reich ist an Neugründungen von Versicherungen, kann nicht näher eingegangen werden. Einzelne Daten werden genügen, um einen ungefähren Überblick zu geben.

Die älteste der grossen, meist heute noch existierenden Sozietäten ist die 1812 gegründete:

„Berlinische Feuerversicherungsanstalt.“

Ihr folgten:

1819 die „Leipziger Feuerversicherungsanstalt,
1821 die „Gothaer Feuerversicherungsbank“,
1823 die „Vaterländische Feuerversicherungs-A.-G. in Elberfeld“,
1825 die „Aachen-Münchener Feuerversicherungs- A.-G.“

Älter als die Feuerversicherung ist die Seeversicherung, die auch von jeher am besten geregelt und ausgebildet war. In ihren ersten Anfängen finden wir sie in den Seestaaten des Mittelalters, am frühesten wohl in Italien. So sollen im Jahre 1393 von einem Notar in Genua innerhalb 3 Wochen 80 Versicherungsverträge beurkundet worden sein. Nach anderer Ansicht ist die Seeversicherung zuerst in Portugal aufgekommen und zwar frühestens in der Zeit zwischen 1367 und 1383.

Das früheste zuverlässige Dokument von dem Bestehen einer Seeversicherung ist die:

„Ordonnanz von Barzelona“ v. J. 1435.

In Holland soll schon im Jahre 1310 ein Graf von Flandern den Einwohnern der Stadt Brügge die Errichtung einer „See-Assekuranz-Kammer“ gestattet haben, welches Faktum in der Wissenschaft vielfach angezweifelt wird. Als zuverlässige Quelle ist die in das Jahr 1563 fallende, das niederländische Versicherungswesen regelnde „Ordonnanz Philipps II. von Spanien“ zu betrachten.

In Deutschland fasste die Seeversicherung zuerst in Hamburg festen Fuss, wo im Jahre 1765 „Assekuranz-Gesellschaften zur Tragung von See- und Feuerrisikos“ gegründet wurden, und im Jahre 1766 die „Hamburger Assekuranz- und Havereiordnung“ das Versicherungswesen regelte.

Von einer weiteren Detaillierung muss Abstand genommen werden, nur soviel mag noch gesagt sein, dass das Feuer- und Seeversicherungswesen gerade in der neuesten Zeit einen eminenten Aufschwung genommen hat. Hunderttausende von Millionen Mark sind heute unter Versicherung gestellt. Wenn freilich auch ihr innerer Ausbau immer mehr vervollkommnet wurde, so haftet eben auch heute noch einem jeden Versicherungs-Unternehmen der schon früher so unangenehm empfundene Makel der schweren Kontrollierbarkeit an, was zur unausbleiblichen Folge hat, dass Benachteiligungen der Kasse

stets versucht und mit dem Fortschreiten der Zeit auch mit empfindlichen Strafen bedroht worden sind.

In dem folgenden Abschnitt soll in Kürze dargetan werden, wie sich die Strafen und sichernden Massnahmen zum Schutz gegen Versicherungsschwindeleien in den Gesetzgebungen Deutschlands und einzelner ausserdeutschen Staaten von ihren Anfängen an bis heute entwickelt haben.

§ 2.

Historische Entwicklung der Normierung des Versicherungsbetrugs in Deutschland, unter Berücksichtigung einiger ausserdeutscher Gesetzgebungen.

Die mittelalterliche Strafgesetzgebung, welche ihre vollkommenste Ausgestaltung in der Constitutio Criminalis Carolina v. J. 1532[1]) erhalten hatte, kannte kein selbständiges Delikt der betrügerischen Eigentumsbeschädigung von Versicherungen, was natürlich nicht den Schluss rechtfertigt, dass zu dieser Zeit solche Delikte auch noch nicht praktisch geworden wären. Das Gegenteil wurde oben schon angeführt. Die „Carolina" kennt nur eine Brandstiftung, die im Art. 178 geregelt ist, der besagt:

> „Die boshaftigen Überwundenen Brenner sollen mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet werden."

Auch in Österreich[2]), welches an strafrechtlichen Kodifikationen weit reicher und entwickelter war als Deutschland, hatte man damals noch nicht den Weg zu einer besonderen Regelung des Versicherungsbetrugs gefunden.

---

[1]) Herausg. v. Kohler u. Scheel. Berlin 1900.

[2]) Vergl. z. folgend.: v. Birkmeyer i. Enzyklop. der R.-Wissensch. p. 1031 ff.
v. Spesshardt: Versicherungsbetrug. p. 5 ff.
Wachenfeld: i. Holtz. Enzyklop. II, p. 244—250.

Weder die Constitutio Criminalis Theresiana von 1768, noch das Strafgesetzbuch Josefs II. v. 1787, das an ihre Stelle trat, enthielt, wenn auch nur in einem kurzem Hinweis, den Gedanken der betrügerischen Inbrandsetzung.

Auch Bayern, wo die selbständige Strafgesetzgebung erst einsetzte, nachdem es sich vom gemeinrechtlichen Verband losgelöst hatte, hat in seinem Codex iuris Bavarici Criminalis vom Jahre 1751 den Versicherungsbetrug nicht berücksichtigt.

Seine erste strafrechtliche Normierung in Deutschland fällt in das Jahr 1705, das Entstehungsjahr des von Friedrich I. am 15. Oktober herausgegebenen Feuerkassenreglements, welches folgende Bestimmung enthält:

> „Sollten sich aber gottlose Verwahrloser oder gar so boshafte Leute finden, welche aus schnöder Gewinnsucht oder Liebe zum Geld ihre alten Häuser in vorsetzlichen Brand brächten oder gerathen liessen, selbige haben nicht nur nichts aus der Kassa zu gewarten, sondern sollen auch noch sonst und nach Befinden, als vorsetzliche Mord-Brenner und Brandstifter an Leib und Leben gestrafet werden."

Es ist eigentümlich, dass diese Bestimmungen auf die oben angeführten strafrechtlichen Kodifikationen der folgenden Jahrzehnte ohne jeden Einfluss waren.

Sie fanden Nachahmung in verschiedenen Feuerkassenordnungen mit lokalem Charakter und endlich im:

„Allgemeinen Landrecht für die preussischen Staaten" von 1794,

welches in seinem zweiten Teil 20. Tit. § 520 die Bestimmung aufgenommen hat:

> „Wer durch Ansteckung seines Eigentums das Feuer weiter zu verbreiten oder andere zu betrügen sucht, wird gleich dem, welcher fremdes Eigentum in Brand steckt, bestraft."

Dass hier unter „andere" nur die Versicherungen gemeint sein können, ist wohl auf den ersten Blick klar. Das allgemeine Landrecht betrachtete also den Versicherungsbetrug als eine Abart der gemeingefährlichen Brandstiftung und setzte für ihn auch die gleiche Strafe fest.

Das Österreichische Strafgesetzbuch von 1803 (Art. 149, 150) beurteilt die Anzündung der eigenen Sache, wenn dadurch auch fremdes Eigentum gefährdet ist, nach den Regeln über die Brandstiftung, ohne diese Gefahr, nach den Vorschriften über den Betrug, wenn das Delikt in der Absicht begangen wurde, das Vermögen anderer (nämlich der Versicherungen) zu schädigen.

Genau dieselben Vorschriften enthalten die bayerischen Strafgesetzbücher von 1813 und 1861.

Von nun ab beschäftigte sich auch die Wissenschaft mit dem Betrug an Versicherungen. Hier ist es vor allem Anselm von Feuerbach[1]), der in seinem Lehrbuch sich über den Versicherungsbetrug eingehend verbreitete. Er teilt die im A. L. R. vertretene Ansicht, indem er nicht etwa einen qualifizierten Betrug, sondern eine Brandstiftung annimmt, und macht daher auch keinen Unterschied bei der Strafbemessung, mag die Brandstiftung begangen sein lediglich aus dem Grunde, die Brandkasse zu betrügen oder um aus anderen Gründen eine Feuersbrunst zu erregen.

Eine gegensätzliche Stellung nimmt in dieser Hinsicht sein Zeitgenosse Grolmann[2]) ein, der die Absicht, die Feuerkasse zu betrügen, als zur Brandstiftung nicht genügend erachtet, ebenso wie auch die von Feuerbach angenommene Absicht, die Bewohner des in Brand gesetzten Hauses zu töten. Hingegen verlangt er im ersten Fall eine Bestrafung wegen der Eigentumsbeeinträchtigung des Publikums, im zweiten Fall Strafe wegen versuchten oder vollendeten Mords. Ist auch Dritten ein Brandschaden entstanden, dann kommen die Regeln über Brandstiftung zur Anwendung. Vielfach wurde auch gerade in der „betrügerischen Absicht“ ein Milderungsgrund gesehen, weil man mit Unrecht annahm, dass die Schwächen

[1]) Lehrbuch des gem. i. Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 9. Aufl. Giessen 1826. § 362.

[2]) Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft. 4. Aufl. Giessen 1825 § 313.

des Menschen, seine egoistischen Sonderinteressen ohne Rücksicht auf die Mitwelt durchzusetzen, in Rücksicht zu ziehen sei. Gegen diese laxe Auffassung wehrt sich Klein[1]), der in der Absicht, die Brandsteuer zu gewinnen, einen wirklichen Dolus erblickt, weswegen dadurch, dass das Delikt aus dem genannten Beweggrund begangen würde, die Natur des Verbrechens keine Veränderung erführe. Ja, er findet eine milde Bestrafung dieser Tat sehr bedenklich. Nur scharfes Vorgehen könne verhüten, dass die gemeinnützige Anstalt der Brandversicherungen zur Quelle der nachteiligsten Verbrechen würde, dass Eigentum und Leben Fremdstehender der Habgier und Selbstsucht niederer Charaktere zum Opfer fallen. Klein hält nur dann die Annahme mildernder Umstände für gerechtfertigt, wenn jemand in der grössten Not sein Haus anzündet, um alsdann anstatt des baufälligen Hauses bares Geld zu erhalten.

Heffter[2]) nimmt in allen Fällen, in denen nicht eine Gefahr „für irgend eines Anderen Leben, Gesundheit oder Eigentum" mit der Anzündung verbunden ist, Straflosigkeit an, was an sich aus dem Begriff des Eigentums resultiere.

Analog dem preuss. Allgemeinen Landrecht nahmen in der Folgezeit fast sämtliche deutsche Kleinstaaten Strafbestimmungen über den Versicherungsbetrug in ihre Gesetzbücher auf und belegten ihn mit der Strafe des Betrugs, obwohl er nach seiner systematischen Stellung meistens zur Bransdtiftung gehörte.

So bestimmte das Hessische Strafgesetzbuch von 1841 in Art. 414, dass, wer „ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigentum" seine „eigene Wohnung oder Sache" in Brand steckt in der Absicht, einen Betrug an der Versicherung zu verüben, mit Korrektionshaus oder Zuchthaus bestraft wird.

---

[1]) Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preussischen Staaten 1789. Bd. 3, p. 66 ff.

[2]) Lehrbuch des gem. deutschen Kriminalrechts, Halle 1833, p. 398 ff.

Ist der Zweck erreicht worden, so tritt eine Erhöhung der Strafe ein.

Das Württembergische Strafgesetzbuch vom 1. März 1839 (Art. 381) statuiert für die Anzündung des Eigentums auch nur dann eine Strafe, wenn sie in „betrügerischer Absicht" begangen ist.

Eine eigenartige und wohl auch vereinzelt dastehende Bestimmung enthält das Braunschweig'sche Criminalgesetzbuch von 1840 in seinem § 206, der folgenden Wortlaut hat:

> „Wer, ohne Gefahr für Personen oder fremdes Eigentum, eigene Gebäude, Bergwerke, Waldungen, Torfmoore, Fruchtdimmen, Holzvorräte u. dergl. in Brand steckt, soll, wenn dieses in betrüglicher Absicht geschehen und der angerichtete Schaden 500 Taler übersteigt, Zuchthaus, wenn er 15 Taler übersteigt, Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr, bei minderem Betrag, oder sonstiger rechtswidriger Absicht, Zwangsarbeit bis von einem Jahr erleiden."

Es weicht hierin von den übrigen Kodifikationen zunächst durch die Spezialisierung des Tatbestandes ab, ganz besonders aber durch die Abstufung der Strafen nach der zahlenmässig begrenzten Höhe des Schadens. Wenn ja diese Abstufung eine billige Bemessung aller eine Tat begleitenden Umstände nicht ausschliesst, so dürfte trotzdem für leichtere Fälle die Mindeststrafe (Zwangsarbeit bis zu einem Jahr) entschieden zu hoch gegriffen sein. Denn mit dem Inbrandsetzen einer Sache „in sonstiger rechtswidriger Absicht", worunter hauptsächlich die Absicht zu verstehen ist, ein Brandzeugnis zu erlangen, und dadurch die Brandbettelei zu ermöglichen[1]), lässt sich nie und nimmer die Strafe der „Zwangsarbeit bis zu 1 Jahr" vereinigen.

---

[1]) Vgl. Mittermaier, Arch. des Crim. Rechts, p. 496. Anm. 7, wo er einen kurzen Auszug aus den französ. Kriminaltabellen gibt, die i. J. 1830 unter 13 Fällen sieben aufweisen, denen das oben genannte Motiv zugrunde liegt.

Das Weimar'sche Strafgesetzbuch von 1850 (Art. 163) unterscheidet 2 Fälle, die es mit verschiedener Strafe bedroht:

1. Wenn der Täter irgend eine Beeinträchtigung der Rechte anderer beabsichtigte,
2. wenn die Brandstiftung geschah, um andere zu schrecken.

Mit dieser letzteren Modifikation steht es vereinzelt unter den Gesetzgebungen da.

Das Badische Strafgesetzbuch von 1845 (§ 557) bedroht, wie auch Sachsen (Art. 174 des Str. G. B. v. 30. März 1838) die rechtswidrige Anzündung „eines" dem Täter „eigentümlich" zugehörenden Wohngebäudes mit schwererer Strafe, als das Inbrandsetzen eines eigenen unbewohnten Gebäudes, einer eigenen Waldung etc.

Vor allem aber hat das preussische Strafgesetzbuch von 1851 den Versicherungsbetrug in seinem § 244, der fast identisch ist mit dem § 265 des heutigen Reichsstrafgesetzbuchs, in ausführlicher Weise geregelt[1]).

Er hat folgenden Wortlaut:

> Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbusse von 100 bis zu 2000 Talern bestraft."

Dieser Paragraph enthält insoweit eine Neuerung gegenüber den übrigen bisherigen Gesetzgebungen, als er das „Sinken- oder Strandenmachen" eines versicherten Schiffes ebenfalls unter Strafe stellt.

Die Bestimmung ist dem Hannover'schen Strafgesetzbuch von 1840 entnommen, welches zuerst den Seeversicherungsbetrug als Sonderdelikt behandelt hat.

Ferner ist das Verbrechen hier unter „Betrug" angeführt, während es in allen Strafgesetzbüchern unter die Brandstiftung rubriziert war. Die Fassung des Paragraphen hat gleich seiner

[1]) Vgl. Goltdammer, Materialien Bd. II. p. 556.

systematischen Stellung in den verschiedenen vorausgegangenen Entwürfen mannigfache Variationen erfahren, auf welche einzugehen, zu weit führen würde.

Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870[1]) (in Kraft seit 1. Januar 1871), nahm den § 244 im wesentlichen unverändert auf.

Wenn auch der erste Entwurf[2]) vom 31. Juli 1869 ihm die Stellung bei den gemeingefährlichen Delikten (§ 288, 305) einräumte, da, wie die Motive zur Begründung anführen, dies die richtigere Stellung, nämlich bei den ihm verwandten Verbrechen sei, und neben dem Zweck der betrügerischen Bereicherung doch das Moment der Gemeingefahr vorwiege, so entschied sich doch der II. Entwurf für die ursprüngliche Stellung beim Betrug. Weiterhin regelte der erste Entwurf Brand- und Seeversicherungsbetrug in getrennten Paragraphen, in dem er in § 288 bestimmte:

> „Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand steckt, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft."

Und in § 305:

> „Wer in betrügerischer Absicht ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft."

In der zweiten Lesung des dritten Entwurfs dagegen sind beide Paragraphen zu einem einzigen vereinigt (§ 260), Geldstrafen in Verbindung mit Freiheitsstrafen, wie im Preussischen Str. G. B. von 1851, angedroht und mildernde Umstände zugelassen.

---

[1]) Vgl. Stenograph. Berichte zu den Verhandlungen des Reichstags des Norddeutsch. Bundes, III, IV. B. p. 3, nebst Motiven p. 26.

[2]) Vgl. Entwurf eines Str. G B. für d. Norddeutsch. Bund, nebst Motiven, Berlin, i. Juli 1869.

Die dritte Lesung[1]) des Entwurfs erlebte ausser dem Zusatz: „in seinem Frachtlohn“ keine weitere Veränderung der Fassung des Paragraphen, sondern nur eine Verschiebung seiner Stellung, so dass der nunmehrige § 265 folgenden Wortlaut hat:

„Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken- oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und zugleich mit Geldstrafe von 50 bis zu 2000 Thalern bestraft.“

„Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu 1000 Thalern erkannt werden kann“

In dieser Fassung ging der § 265 in das Reichs-Strafgesetzbuch über, wobei allerdings an Stelle der Bewertung der Geldstrafe in „Thalern“ eine solche in „Mark“ trat.

---

[1]) Bezügl. der 2. u. 3. Lesung des 3. Entw. vgl.: Sammlung der Drucksachen des Reichstags des Norddeutschen Bundes i. Jahre 1870. Bd. 3. No. 132, 212.

B) Der Versicherungsbetrug im Sinne des § 265 des Reichs-Strafgesetzbuches.

§ 3.

Begriff. — Stellung im System und die daraus resultierenden Folgen.

Der § 265 des Reichs-Strafgesetzbuches umfasst, wie schon angedeutet, 2 Deliktstatbestände:

1. den Brandversicherungsbetrug,
2. den Seeversicherungsbetrug.

Einen Brandversicherungsbetrug begeht, wer in der Absicht, die Versicherungssumme für sich oder einen anderen zu erschleichen, eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, einen Seeversicherungsbetrug, wer ein Schiff, das als solches, oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, zum Sinken oder Stranden bringt.

Dieses Verbrechen hat von jeher in der Gesetzgebung und Literatur je nach der Mannigfaltigkeit der Erkenntnis seines Wesens eine verschiedenartige Behandlung erfahren. Seine Stellung in den früheren strafrechtlichen Kodifikationen der Kleinstaaten wie auch endlich in den Entwürfen zum Str. G. B. für den Norddeutschen Bund wurde an anderer Stelle dargelegt.

Über das „Für" und „Wider" dieser Systematisierung haben sich die Ansichten erst in der neuesten Zeit zur Befriedigung geklärt. Das Schwanken der Meinungen, sowohl in den Gesetzgebungen der Kulturstaaten, als auch in den

Köpfen der Gelehrtenwelt, ist bedingt durch die Unklarheit darüber, wie weit das Moment der Gemeingefährlichkeit und das der rechtswidrigen Benachteiligung des Vermögens des Versicherers Berücksichtigung finden soll. Es war daher eine wohldurchdachte, aber im Ergebnis vielleicht nicht gerade glückliche Idee des Reichs-Strafgesetzbuchs, dass es beide Momente im Gesetz zum Ausdruck hat bringen wollen, das erstere durch Androhung hoher Strafen, das letztere durch die systematische Stellung beim Betrug. Man wollte hiermit zweifellos einen Ausgleich schaffen, was aber leider nicht in der richtigen Weise geschehen ist.

Für den Deliktstatbestand selbst hat diese Stellung beim Betrug keine weiteren Folgen. Denn er ist nicht etwa schlechthin aus den ihm vorhergehenden allgemeinen Begriffsbestimmungen zu ergänzen. Wenigstens sind Fälle, in denen ein Strafantrag erforderlich ist, begrifflich ausgeschlossen, da der Täter nie ein „Angehöriger" im Sinne von § 52, Abs. 2, R. Str. G. B. sein kann.[1])

Allerdings muss die Möglichkeit einer analogen Anwendung der Vorschriften über den „Rückfall" unter Umständen, die späteren Orts erörtert werden müssen, zugegeben werden. Wenn also einesteils eine strikte Analogie mit dem Betrug nicht zugegeben werden kann, so darf man trotzdem in dieser Ablehnung nicht zu weit gehen, wie z. B. Oppenhoff und Olshausen.[2]) Diese vertreten nämlich die unhaltbare Auf-

---

[1]) Vgl. hierüber: Frank: § 265 N. 1.
Hegler, i. Rvgl. Darst. p. 443, Anm. 6. Bd. 7. B. T.
Merkel, i. v. Holtz. R. Lexik. b/„Betrug" p. 347.
Oppenhoff, § 265 N. 1, § 263 N. 78.
Olshausen, § 265 N. 6, v. Spesshardt, p. 27.
v. Liszt: p. 472 „der Versicherungbetrug ist selbständiges Delikt, daher nicht Betrug; §§ 263, 264 Str. G. B. finden mithin keine Anwendung."
Rüdorff-Stenglein § 265 N. 1.
Oppenhoff: Rechtssprechung Bd. 10: Erk. des Ober-Trib. v. 26. Nov. 1869. p. 744.

[2]) Oppenhoff, § 265 N. 1. Olshausen, § 265 N. 6.

fassung, dass zum Tatbestand des § 265 weder eine Vorspiegelung von Tatsachen noch eine Irrtumserregung erforderlich sei.

Hierzu ist zu sagen: Was ist denn das Inbrandsetzen des Eigentums anderes, als die Vorspiegelung eines aus unbekannter, vom Eigentümer unverschuldeter Ursache entstandenen Brandes? Um die Versicherungssumme zu erlangen, will und muss der Täter in dem Versicherer durch seine Tat die Vorstellung erwecken, als sei der Brandschaden ohne Vorsatz des Täters entstanden.[1]) Diese Erwägung beweist hinreichend die Unhaltbarkeit der obigen Ansicht.

Diese Eigenart des Versicherungsbetrugs und überhaupt die Tatsache, dass zwei ganz heterogene Deliktstatbestände zu einem Mischtatbestand vereinigt sind, hat auf den innerlich berechtigten Gedanken geführt, der heute fast allenthalben in der Wissenschaft vertreten wird, dieses Verbrechen als selbständiges Delikt aufzufassen,[2]) was dafür sprechen würde, ihm einen besonderen Abschnitt zu widmen, was aber aus rein äusseren, ästhetischen Gründen untunlich ist. Denn es ist nicht angängig, wegen eines einzigen Paragraphen einen besonderen Abschnitt einzurichten. So gibt es denn nur zwei Möglichkeiten, ihn entweder den ihm verwandten Delikten der Brandstiftung oder des Betrugs einzureihen.

Der Gesetzgeber hat sich mit Unrecht für das letztere entschieden, indem er von der Ansicht ausging, der Versicherungsbetrug stelle vorwiegend eine qualifizierte Betrugshandlung dar, während das gerade Gegenteil der Fall ist, wie an späterer Stelle noch hervorgehoben werden wird.

---

[1]) So auch: Mittermaier: im Arch. des Criminalrechts. p. 519.

[2]) So: Berner: Lehrb. p. 573, N. 3. v. Liszt: p. 472. Hälschner: Strafrecht II, 1. p. 278. Hegler: Rvgl. Darst. B. T. VII. p. 443, N. 1. Olshausen: § 265. N. 6. Rüdorff-Stenglein: § 265, N. 1. v. Spesshardt: p. 25. Schütze: P. 477.

a. M. Frank: § 265, N. 1. „Spezialfall des Betrugs", Merkel: i. H. H. III. p. 780. Anm. 1.

Es geht aus den Motiven zweifellos hervor, dass dem Gesetzgeber bei Festsetzung der hohen Strafe lediglich die gemeingefährliche Seite des Delikts vorgeschwebt hat, wäre doch sonst die Höhe der Strafe unvereinbar mit einer gerechten Gesetzgebung. Freilich muss zugegeben werden, dass der gemeingefährliche Charakter des Delikts recht oft nicht auf den ersten Blick ersichtlich ist, so z. B. in den Fällen, in denen ein gänzlich isoliert liegendes Gebäude, das vielleicht nicht einmal von Menschen bewohnt ist, von dem Eigentümer in der Absicht in Brand gesetzt wird, die Assekuranzkasse zu schädigen, oder im Fall des Seeversicherungsbetrugs, wenn ein Schiff zum Stranden gebracht wird, das keine weitere Bemannung enthält, als den Täter selbst.

Diese Möglichkeiten, welche, oberflächlich betrachtet, eine Gemeingefahr allerdings nicht aufweisen, haben vielfach zu irrigen Ansichten geführt, derart, dass überhaupt nur in einzelnen Fällen eine Gemeingefahr anzunehmen sei, dass infolgedessen der Charakter des Delikts nach § 265 vorwiegend der einer Betrugshandlung sei.[1])

---

[1]) Vertreter dieser Ansicht sind: v. Spesshardt: er erkennt (p. 25) diese Eigenschaft des Delikts an, schliesst aber nachher in unrichtiger Weise vor allem aus der Festsetzung der hohen Strafe auf die Gemeingefährlichkeit des Delikts, ohne auf Grund einer Betrachtung der inneren Seite des Verbrechens zu dieser Ansicht zu kommen.

Hälschner: Strafrecht, p. 279. Er kann sich eine derart hohe Strafe auch nur bei Annahme der Gemeingefährlichkeit erklären, führt aber die Beibehaltung der Strafe auf ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers zurück, der sich bei der Umstellung des Delikts — es stand in dem ersten Entwurf bei den gemeingefährlichen Verbrechen — über deren Bedeutung für die rechtliche Beurteilung desselben nicht im Klaren gewesen sei, und stellt damit den gesetzgebenden Faktoren ein Armutszeugnis aus, das sie in Wirklichkeit nicht verdient haben.

v. Schwarze: p. 780. I.

Ebenso: Entsch. des Ober-Trib. v. 28. Febr. 1866, in Goltd. Arch. XIV. p. 276, II, welche auch von der Ansicht ausgeht, dass dem einen qualifizierten Betrug darstellenden Tatbestand des § 244 des Preuss. Str. G. B., der dem § 265 des R. Str. G. B. entspricht, jede

Diese auf eine rein äusserliche Beurteilung des Tatbestandes zurückzuführenden Ansichten schliessen in sich eine völlige Verkennung des Wesens des Versicherungsbetrugs. Wenn auch, wie zugegeben wurde, in einigen, immerhin aber doch sehr wenigen Fällen von einer Gefahr für Personen oder fremdes Eigentum dergestalt, dass benachbartes Gut gefährdet ist, und zwar unter den oben angeführten Bedingungen nicht geredet werden kann, so bilden doch diese Fälle nur Ausnahmen, die für die Beurteilung des Delikts als solchen nicht ausschlaggebend sein dürfen.

Vor allem aber ergibt eine nähere Betrachtung desselben und seiner etwaigen Folgen, dass die Gemeingefahr nicht nur in rein äusserlichen Erscheinungsformen, sondern in dem gar zu sehr unterschätzten Umstand zu suchen ist, dass die durch den Versicherungsbetrug hervorgerufene, oft ans Ungeheuerliche grenzende Vermögensbeschädigung der Versicherungsunternehmen nicht nur die Gesellschafter selbst, sondern indirekt auch die bei ihr versicherten und meist auf die Versicherung wirtschaftlich angewiesenen Personen in Mitleiden-

---

Gemeingefahr fern liegt, somit ihr Vorhandensein die Anwendung des § 287 zur Folge hat.

Ferner: John: i. Goltd. Ach. III. p. 64 ff.

Osenbrüggen: p. 186. ff. bestreitet das Vorhandensein einer abstrakten Gemeingefahr bei allen Brandstiftungsdelikten; er spricht sich damit, wenn auch nur indirekt, für das Vorwiegen der Betrugsqualität des Delikts nach § 265 aus. Denn, um aus seiner Ansicht die Folgen zu ziehen, die Berücksichtigung von vereinzelt vorkommenden Fällen konnte doch wohl nicht für die Feststellung der Strafe massgebend gewesen sein.

O. v. Wächter: Strafrecht, p. 460 N. 7: „Qualifizierte Fälle einer in betrügerischer Absicht begangenen Handlung."

Frank: § 265. N. 1. Dieser stellt den Versicherungsbetrug auf eine Stufe mit dem Betrug. Das Gesetz betone in keiner Weise einen gemeingefährlichen Charakter dieses Delikts, sondern vielmehr dessen Richtung gegen das Vermögen des Versicherers. Die Unrichrichtigkeit dieser Ansicht findet im Folgenden ihre Bestätigung.

Mittermaier: i. Arch. des Criminalrechts. p. 519 Er wendet Betrugsstrafe an, die aber wegen der Wahl des gefährlichen Mittels der Anzündung erhöht werden muss.

schaft zieht durch Erhöhung der Prämie, schlimmstenfalls auch durch Zusammenbruch der Gesellschaft und infolgedessen durch den Verlust sämtlicher eingezahlter Prämien, was umsomehr ins Gewicht fällt, als der Versicherungsbetrug in den letzten Jahren in stetem Zunehmen begriffen ist. Nicht ohne Bedeutung ist hier auch die Tatsache, dass durch solche Vorkommnisse das allgemeine Vertrauen des Volkes zum Versicherungswesen, das doch in kultureller Hinsicht nur Grosses bisher geleistet hat, untergraben wird, was in seinen allgemeinschädlichen Folgen weite Kreise zieht.

Diese gewiss nicht ausser Acht zu lassenden Befürchtungen sind an jede betrügerische Brandstiftung geknüpft, mag sie eine Gefahr für Menschenleben in sich bergen oder nicht. Unter den Begriff der „Gemeingefahr" fällt keineswegs nur die Gefahr „für Leben und Gesundheit", sondern auch die Gefahr für fremdes Eigentum.[1]) Und eine solche ist, wie aus den obigen Erwägungen hervorgeht, auch in den unbedeutendsten Fällen gegeben.

Es liegt deshalb eine abstrakte Gemeingefahr vor, für deren Verhütung nur die strengsten Präventivmassregeln eine Gewähr bieten, was auch der Gesetzgeber richtig erkannt und in der Höhe der Strafe zum Ausdruck gebracht hat.

Wenn man frägt, was denn eigentlich der Täter erreichen wollte, so kommt man mit der Antwort auf diese Frage nur scheinbar auf schiefe Bahnen. Er wollte freilich seine Bereicherung auf Kosten der Versicherungsgesellschaft, also eine betrügerische Vermögensschädigung. Aber er wollte zuerst die Zerstörung der Sache durch Feuer, da dies die unerlässliche Bedingung zur Erlangung der Versicherungssumme ist. Das Wollen und Ausführen der Brandstiftung ist daher, zumal da die betrügerische Seite derselben in den wenigsten Fällen

[1]) Vgl. v. Liszt: p. 491. Motive z. Str. G. B. f. d. Norddeutsch. Bund §§ 306 bis 326 „Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen sind diejenigen, mit deren Begehung die Wahrscheinlichkeit einer allgem. Gefahr für Menschen oder Sachen gegeben ist."

sich in einer faktischen Vermögensverschiebung im Resultat äussert, als das gefährlichere und daher auch weit gewichtigere Moment für die Bewertung des Delikts massgebend, und nicht die darin liegende versuchte oder auch vollendete Vermögensschmälerung.

Bei solcher Klarheit der Begriffe ist es daher unerfindlich, wie John,[1]) trotzdem er das Vorhandensein der Gemeingefährlichkeit in vielen Fällen nicht in Abrede stellt, sie doch als das weniger wichtige Element in den Hintergrund drängt. Wenn er nicht am Eingang seiner Abhandlung (p. 58) ausdrücklich den § 244 erwähnt hätte, auf den sich diese also auch mitbeziehen soll, so könnte man, wie auch bei Osenbrüggen anzunehmen ist, daran denken, dass er lediglich über das Delikt der Brandstiftung schreiben wollte. In jenem Falle wäre zu einer Kritik wenigstens in diesem Punkt kein Anlass vorhanden gewesen. So aber erklärt er sich als mit der Ansicht Osenbrüggens[2]) identisch, indem er die Gefahr wohl als etwas Objektives angesehen wissen will, ihr Vorhandensein in allen Fällen aber in Zweifel zieht.

Aeusserst bedenklich sei es daher, durch „Möglichkeiten oder Wahrscheinlichkeiten" die Höhe der Strafe zu bestimmen. Die Annahme der abstrakten Gemeingefahr müsste zu den grössten Absurditäten führen. Vielmehr müsse man sich für eine konkrete Gemeingefährlichkeit entscheiden, und müsse daher in jedem Einzelfall untersuchen, ob eine solche vorliege oder nicht. Ein Stimmen für die gegnerische Ansicht, welche die Gemeingefährlichkeit des Brandes als leitendes Prinzip annehme, bedeute eine „Zurücksetzung des Willensmoments"[3]) das doch bei jedem Verbrechen in erster Linie in Betracht komme.

Um nun das letztere vorwegzunehmen, so wird niemand leugnen, dass dem Willensmoment in gebührender Weise

[1]) John: i. Goltd. Arch. Bd. III. p. 65.
[2]) Vgl. Osenbrüggen: p. 192.
[3]) Vgl. Osenbrüggen: p. 192.

Rechnung zu tragen ist, wenn ihm auch nicht in allen Fällen der entscheidende Wert beigelegt werden kann. In unserem Fall ist es aber keineswegs stiefmütterlich behandelt, wenn man auch eine abstrakte Gemeingefahr annimmt, im Gegenteil, es steht in der Bewertung mit dem Tatmoment auf gleicher Stufe. Liegt doch die Gefährlichkeit des Versicherungsbetrugs nicht allein in der ihm vorangehenden Brandstiftung, sondern nicht am wenigsten auch in der Vermögensschädigung Dritter, was oben schon des Näheren ausgeführt wurde.

Was nun noch die übrigen Behauptungen Johns anbelangt, so muss im Grossen und Ganzen auf die obigen Ausführungen verwiesen werden, die unschwer von der Unrichtigkeit derselben überzeugen.

Nur soviel mag hier noch gesagt sein, dass man im Falle des § 265 von einer konkreten Gemeingefahr überhaupt nicht reden kann, da im Augenblick der Brandstiftung, wenn nicht eine Gefahr für Leben oder Nachbareigentum, dann sicherlich aber eine Gefahr für das Vermögen der Versicherungsgesellschaft und insofern auch eine indirekte Gefahr für das Vermögen der übrigen bei der Gesellschaft Versicherten vorliegt. Und wenn der Vorwurf, man bestimme die Strafe nach „Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten", vielleicht im ersten Moment einen Schein von Berechtigung für sich hat, so wird er doch bei näherer Betrachtung durch die Erwägung entkräftet, dass die im Bewusstsein der gefährlichen Möglichkeiten trotzdem vorgenommenen verbrecherischen Handlungen eine Bosheit und Gewissenlosigkeit voraussetzen, die nur mit schwerster Strafe in gebührender Weise gesühnt werden muss, und so anderen als abschreckendes Beispiel dient. Gerade das Bewusstsein der „Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten", das in solchen Fällen immer vorausgesetzt werden kann, ist es also, welches der Tat diesen verwerflichen Charakter gibt und den Gesetzgeber zur Festsetzung einer harten Strafe getrieben hat.

Nach der oben entwickelten, zweifellos richtigen Auffassung ist auch der Seeversicherungsbetrug zu beurteilen, dessen oberflächliche Betrachtung noch eher als beim Brandversicherungsbetrug in das Lager der Gegner hinüberführen würde.

„Wo liegt hier die Gemeingefahr? so frägt man sich. Unschwer lässt sich diese Frage mit Beziehung auf das oben Erwähnte beantworten: Sie liegt vielleicht weniger in der Gefahr für Menschenleben, als vielmehr in der Möglichkeit der Vermögensbeschädigung des Versicherers und indirekt auch der bei ihm Versicherten.

Diese Gefahr, eine „Gemeingefahr" im Sinne der obigen Definition, liegt in allen Fällen vor, wogegen Gefahr für Menschenleben nicht so oft praktisch werden wird. Eine Gefahr für das eigene Leben, die wohl häufig eintreten dürfte, ist keine gemeine Gefahr.

Von einer direkten Schädigung fremden Vermögens kann man hier nur in Ausnahmefällen reden, da der Schiffsinhalt meistens unter Versicherung gestellt ist, so dass also in jedem Falle eine Schadloshaltung der geschädigten Eigentümer des Schiffsinhalts eintreten muss.

Es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass der Seeversicherungsbetrug der gleichschweren Strafe untersteht, wie der Brandversicherungsbetrug, deren Höhe nach dem Vorangeführten als vollauf gerechtfertigt erscheinen dürfte.

An dieser Stelle muss einer Eigentümlichkeit im Gesetz gedacht werden, die darin besteht, dass der Seeversicherungsbetrug nicht etwa, wie der Brandversicherungsbetrug in den §§ 306 ff., in dem § 323 eine Parallele hat. Sondern der § 323 betrifft, so geht zweifellos aus der Fassung des Gesetzes hervor, lediglich solche Fälle, in denen durch das vorsätzliche Bewirken der Strandung oder des Sinkens des Schiffes Gefahr für das Leben Dritter herbeigeführt wird, was im Falle des § 265 nicht der Fall sein dürfte, und äusserlich schon durch den Unterschied der Strafen zum Ausdruck gebracht ist. Es

hat daher der Seeversicherungsbetrug, obwohl er in demselben Paragraphen wie der Brandversicherungsbetrug geregelt ist, hinsichtlich der gemeinen Gefahr aus nicht klar ersichtlichen Gründen eine andere Behandlung erfahren, als sein Gefährte.

Aus den vorangegangenen Ausführungen geht zur Evidenz hervor, dass die beiden im § 265 normierten Verbrechens-Tatbestände wohl ein Sonderdelikt bilden, das aber seines gemeingefährlichen Charakters wegen besser die Stellung bei den „Gemeingefährlichen Delikten" erhalten würde.[1]) Es darf daher an dieser Stelle wohl die Kritik vorweggenommen werden, dass es als ein günstiges Moment bezeichnet werden muss, dass der im Jahre 1909 veröffentlichte Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch den vorwiegend gemeingefährlichen Charakter des Verbrechens anerkannt hat, wenn auch der Durchführung des Gedankens allerhand Bedenken unterliegt.

Auf die Gründe, welche die Kommission zu der dort vollzogenen Änderung bewogen haben, werde ich in § 14 dieser Abhandlung zu sprechen kommen, währenddem ich mir im Folgenden vorgenommen habe, die wesentlichen Erfordernisse des „Brandversicherungsbetrugs" zu erläutern.

---

[1]) Vgl. v. Liszt: p. 472. „Seinem Wesen nach ist der Versicherungsbetrug eine durch die betrügerische Absicht qualifizierte Brandstiftung (oder Schiffsgefährdung).

v. Stenglein: Z. f. V. W. III, p. 219.

Masius' Rundschau: Heft 9 und 10, p. 296.

Wachenfeld: i. H. Enzkl. II, p. 306. „Dieses Delikt würde systematisch richtiger als ein durch die betrügerische Absicht qualifiziertes gemeingefährliches Verbrechen behandelt."

R. G. II. 21. Januar 1888, E. 17, 62. „Ein den Betrug gegen den Versicherer vorbereitendes Delikt."

Doch geht aus der Entscheidung, namentlich aus p. 68, hervor, dass das Reichsgericht zu der Qualität als „gemeingefährliches Verbrechen" hinneigt.

I. Der Brandversicherungsbetrug.

§ 4.

a) Tatbestands-Merkmale.

1. **Objekt** des Verbrechens ist „eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache". Es ist also gleichgültig, ob es eine bewegliche oder unbewegliche Sache ist. Das Gesetz setzt dem Begriff der Sache keine Grenze. Es kann daher auch kein Bedenken obwalten, dass für den Fall, dass einer der in den §§ 306, 308 genannten Sachen in Brand gesteckt ist, der § 265 Anwendung findet, insofern natürlich die übrigen Erfordernisse gegeben sind.

Hälschner u. a.[1]) sind in dieser Frage unverständlicher Weise anderer Meinung. Sie vertreten die Ansicht, dass der § 265 nur bei solchen Sachen in Anwendung komme, welche nicht im § 306 aufgeführt seien.

Bei den in § 308 genannten sei eine Bestrafung nach § 265 nur dann möglich, wenn sie im Eigentum des Täters stünden oder wenigstens auf Veranlassung oder mit Einwilligung des Eigners angezündet worden seien.

Ferner dürfe diese Sache ihrer Lage nach nicht geeignet sein, anderen im fremden Eigentum stehenden Sachen das Feuer mitzuteilen, sondern sie müsste isoliert liegen.

Dieser Ansicht Hälschners dürfte nicht zuzustimmen sein, umsomehr, als im Gesetz kein Anhaltspunkt dafür gegeben ist.

[1]) Hälschner: Str. Recht. II, p. 279; ebenso: Goltd. Mat. II, p. 557, Entsch. d. Appellationsgerichts i. Hamm (i. Goltd. Arch. II, p. 561), John: p. 81 ff.

Bei der allgemeinen Fassung des Gesetzes kann gar kein Zweifel herrschen, dass nicht ein beschränkter Kreis von Sachen, sondern schlechthin jede unter Versicherung gestellte Sache in Frage kommt.

Schon die oberflächliche Betrachtung der §§ 306, 308 führt zu dieser Ansicht. Die dort genannten „Gebäude, Schiffe, Hütten, welche zur Wohnung von Menschen dienen, Räumlichkeiten, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dienen, Bergwerke, Magazine etc. sind gerade die häufigsten Gegenstände eines Feuerversicherungsvertrags. Für sie existierte also der § 265 nicht. Er käme also nur für die wenigen im § 306 nicht angeführten, im Verhältnis zu den oben genannten geringwertigeren Gegenständen in Betracht, was ihn praktisch so gut wie illusorisch machen würde, und die darauf gesetzte hohe Strafe, die sich nur aus der Berücksichtigung der Gemeingefährlichkeit heraus erklären lässt, als eine barbarische Massregel erscheinen liesse.

Die Rigorosität und Inkonsequenz, die dieser Ansicht innewohnt, dokumentiert sich äusserlich schon durch die Tatsache, dass sie bisher von keiner Seite akzeptiert wurde, sondern vereinzelt in der Wissenschaft dasteht.

Die Sache muss ferner versichert sein, d. h. sie muss Objekt eines formellrechtlich unantastbaren, zwischen dem Eigentümer der Sache und dem Versicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrags sein, auf Grund dessen der Versicherer verpflichtet ist, im Falle eines Brandes den entstandenen Schaden bis zur Höhe der Versicherungssumme zu decken. Der Vertrag muss daher formell gültig zu Stande gekommen sein, es darf nicht an einem der zu seiner Rechtsgültigkeit wesentlichen Erfordernisse fehlen. Denn ist der Vertrag ungültig, so hat er von vornherein nicht bestanden. Es ist dann auch kein Versicherungsverhältnis begründet, infolgedessen auch keine versicherte Sache vorhanden. In solchem Falle wäre nur ein Versuch, aber am „absolut untauglichen“ Objekt möglich.

Ob dagegen der Vertrag in materiellrechtlicher Hinsicht unbestritten ist, ist gleichgültig.[1])

Von Spesshardt und Frank, die eine formell- wie materiellrechtliche Vollkommenheit des Vertrags verlangen, kann nie und nimmer beigepflichtet werden. Denn, wenn auch eventuell eine Anfechtungsklage von einer Seite aus möglich ist, so ist doch der Vertragsgegner in der Meinung, der Vertrag bestehe zu Recht.

Dass natürlich, insofern der Vertrag von vornherein ungültig war, und infolgedessen eine Nichtigkeitsklage gegeben ist, nur Versuch am „untauglichen Objekt" vorliegt, ist selbstverständlich.

In den früheren Strafgesetzgebungen wurde ferner die Eigenschaft der Sache als einer „eigenen", d. h. im Eigentum des Täters stehenden, als absolutes Erfordernis ausdrücklich hervorgehoben.

So sprechen: das Bayerische Strafgesetzbuch v. 1861 (Art. 350),

das Österreichische Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 (§ 170)

von der Anzündung seines „Eigentums" oder seiner „eigenen Sache", von der Anzündung der „eigenen Wohnung oder Sache" die Kodifikationen von Württemberg 1839 (Art. 381) und Hessen 1841 (Art. 414), von der Inbrandsteckung des „eigenen Hauses oder eigener Sachen" das Strafgesetzbuch des schweizerischen Kantons Thurgau von 1841 (§ 309), des „eigenen Gebäudes oder eigener Sachen" das Strafgesetzbuch des Kantons Graubünden von 1850, während das Criminalstrafgesetz des Kantons Aargau von 1804 (§ 173) nur „sein Gebäude" nennt.

[1]) So: Olshausen: § 265, 1. a. Oppenhof: § 265, N. 9. „Der Abschluss des Vertrags genügt." Er braucht also weder formelle, noch materielle Gültigkeit zu haben. Ebenso: v. Schwarze: § 265, N. 4. Demgegenüber: v. Spesshardt: p. 39: formelle und materielle Gültigkeit. Ebenso: Frank: § 265, II, 2. Masius' Rundschau: p. 298, „materielle Gültigkeit".

Das Braunschweig'sche Criminalgesetzbuch von 1840 (§ 206) führt einzelne Sachen an, an denen das Delikt begangen werden kann, wie: eigene Gebäude, Bergwerke, Waldungen, Torfmoore, Fruchtdimmen, Holzvorräte und dergl.

Das Badische Strafgesetzbuch von 1845 (§ 557) belegt den mit schwererer Strafe, der „ein ihm selbst gehörendes" Wohngebäude angezündet hat, als den, der ein „eigenes unbewohntes Gebäude, eine eigene Waldung u. dergl." in rechtswidriger Absicht in Brand steckt.

Ebenso spricht der Art. 174 des Sächsischen Criminalgesetzbuchs vom 30. März 1838, sowie der Art. 163 des Weimar'schen Strafgesetzbuchs von 1850 von einem Gebäude, das „dem Täter eigentümlich gehört".[1])

Auch der Kommissionsentwurf von 1843 zum preussischen Strafgesetzbuch von 1851 verlangt beim Brand- wie Seeversicherungsbetrug eine „eigene Sache". Erst auf Veranlassung des Staatsrates, der es für irrelevant erklärte, wem die Sache gehöre, wurde von dieser Klausel abgesehen. Seit dieser Zeit ist der Begriff der „eigenen Sache" aus der deutschen Strafgesetzgebung verschwunden.

Dem preussischen Strafgesetzbuch von 1851, dem Str. G. B. für den Norddeutschen Bund vom 1. Januar 1871 und schliesslich dem deutschen R. Str. G. B. ist er fremd.

In der Tat ist zum Begriff des Versicherungsbetrugs keineswegs erforderlich, dass die Sache eine „eigene" ist. Schon die Motive zum Str. G. B. f. d. Norddeutsch. Bund (§ 260) verstehen unter der „betrügerischen Absicht" ganz allgemein die Absicht, die Versicherungssumme für sich „oder einen Anderen" rechtswidrig zu gewinnen.

Im Übrigen sagt auch das Gesetz nur: „Wer eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache und nicht etwa „Wer eine vom Täter gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt . . . . . ., und lässt damit die Möglichkeit offen, dass

[1]) Vgl. hierzu auch: Osenbrüggen: p. 89—99.

auch in fremdem Eigentum stehende Sachen Gegenstand des § 265 sein können.

Ebenso wie es also gleichgültig ist, ob die Sache eine „eigene“ oder „fremde“ ist, so macht es keinen Unterschied, ob die Sache der Lage nach geeignet ist, fremden Gebäuden das Feuer mitzuteilen, oder ob eine solche Befürchtung nicht obwaltet, da trotzdem in beiden Fällen eine Gemeingefahr vorliegt, worauf an späterer Stelle noch zurückgekommen werden muss.[1])

2. **Subjekt** des Versicherungsbetrugs kann der Eigentümer oder jeder Dritte sein, Im letzteren Fall ist nicht absolut vorauszusetzen, dass die Handlung mit dem Einverständnis oder auf Anstiften des Eigentümers geschieht. Sondern es genügt, wenn dem Dritten die Tatsache bekannt ist, dass ein Versicherungsverhältnis hinsichtlich der in Brand zu setzenden Sache besteht, damit er einer betrügerischen Absicht für fähig erachtet werden kann. Fehlt dagegen diese Kenntnis aufseiten des Dritten, handelt er vielleicht blos als bezahltes Werkzeug des Eigentümers oder gar im Mutwillen, so würde auch die „betrügerische Absicht“, mithin ein wesentliches Tatbestandsmerkmal fehlen und daher der § 265 nicht zur Anwendung kommen.

Wollte man trotzdem der Ansicht sein, es müsse ein gegenseitiges Einverständnis zwischen dem Täter und dem Eigentümer vorliegen, so lehrt folgender Fall, der sich wohl

[1]) So: Merkel i. H. H. p. 780, N. 2. „Insbesondere brauchen die in Brand gesetzten Gegenstände weder fremdes Eigentum, noch geeignet zu sein, das Feuer den in § 306 bezeichneten Räumlichkeiten mitzuteilen.“ Indem Merkel betont, „sie brauchen nicht geeignet zu sein, ...,“ gibt er zu, dass sie es aber sein können. a. M. Grolmann: § 313, Hefftter: § 377 Nach ihm darf bei dem betrügerischen Inbrandsetzen keine Gefahr für irgend eines anderen Leben, Gesundheit oder Eigentum vorhanden sein. Hälschner: II I, p. 279. „Es wird vorausgesetzt, dass die Sache nach ihrer Beschaffenheit und Lage nicht geeignet sei, das Feuer den im § 306 und 308 bezeichneten Sachen, soweit letztere fremdes Eigentum sind, mitzuteilen.

in der Praxis denken lässt, das Gegenteil: Der Sohn oder sonst ein entfernterer Verwandter eines gegen Brandschaden versicherten Hauseigentümers musste einige Male von diesem die Klage hören, dass das Haus baufällig geworden sei, und dass er es begrüssen würde, wenn es eines Tages abbrennen würde. Hierdurch veranlasst, zündet er, im Glauben dies unbemerkt tun zu können, Hab' und Gut des Hauseigners an, in der Absicht also, die Vermögenslage seines Verwandten zu verbessern. Hier liegt kein ausdrückliches Einverständnis vor, wenn er auch nach den vorausgegangenen Gesprächen annehmen konnte, dass es dem Eigentümer eher angenehm, als unangenehm sein würde, wenn sein Eigentum in Flammen aufginge. Und doch ist wegen Versicherungsbetrugs zu strafen. Denn ganz abgesehen davon, dass in solchen Fällen wohl meistens rein egoistische Interessen des Täters, wie die Aussicht auf eine umso nützlichere Erbschaft, die innere Veranlassung zur Tat bilden, so liegt doch stets die in § 265 ganz allgemein verlangte „betrügerische Absicht" vor, welche zur selbständigen Täterschaft erforderlich ist. Gleiches gilt für den Fall, dass die Tat ausschliesslich in der Erwartung begangen wurde, der Eigentümer werde seines vorgerückten Alters wegen den Brand nicht überleben, und so die Erbfolge des Täters in dessen Vermögen eintreten.

Diese Fälle lehren, dass ein Einverständnis zwischen Täter und Eigentümer der Sache nicht absolut erforderlich ist.[1]) Sollte trotzdem dem die Tat begehenden Nichteigentümer nur die Eigenschaft als Teilnehmer zugesprochen werden, so steht demgegenüber zweifellos fest, im Gegensatz zu der Behauptung Bindings: „Wer für Lohn schädigt, betrügt nie," dass auch der eingeweihte Gehilfe dieselbe auf die Vollendung der Tat gerichtete Absicht wie der spiritus rector hat. Und mehr verlangt ja § 265 nicht, im Gegenteil, durch die allgemeine Fassung der „betrügerischen Absicht" trifft er den Selbsttäter

[1]) Dagegen: Hälschner: Strafrecht II. I, p. 279.

und, wenn man will, auch den Helfer mit derselben Strafe,[1]) insofern natürlich bei ihm diese Absicht vorliegt.

Eine eigentümliche Sonderstellung, die sich wohl in der Mitte zwischen v. Spesshardt und Hälschner einerseits und der herrschenden Ansicht andererseits hält, nimmt Binding ein. Er gibt zu (Lb. bes. T. I. p. 368, f.), dass nicht bloss der Versicherte, sondern auch jeder Dritte das Delikt begehen kann, doch muss dieser zur Zeit der Tat berechtigt sein, die Herausgabe der Versicherungssumme in eigenem oder des Eigentümers Namen zu verlangen, oder mindestens erwarten können, dass er es später werde. Er muss gewillt sein, die Forderung geltend zu machen, unter der Vorspiegelung, er sei der Berechtigte oder fordere als dessen Vertreter.

Er führt als Beispiel hiefür den Fall an, in welchem der Erbe eines schwerkranken versicherten Hauseigentümers in der Erwartung, der Kranke werde den Fall nicht überleben oder im günstigsten Fall nur kurze Zeit ihn überdauern, das Geld erheben zu können hofft, und in dieser Erwartung das Haus in Brand steckt.

Diese Ansicht, die nicht so rigoros wie die v. Spesshardt'sche, immerhin aber doch recht gewagt ist, ist durch die obigen Ausführungen widerlegt. Nur kurz sei noch durch eine praktische Erwägung die Haltlosigkeit der Ansicht Bindings dargetan.

In vielen Fällen kommt doch die Tat dadurch zustande, dass der Versicherte dritte Personen zur Begehung der Tat auffordert und ihnen eine dementsprechende Belohnung in Aussicht stellt.

---

[1]) Vgl. hierüber: R. G. I. v. 30. Jan. 1893, IV. v. 9. Dez. 1892. E. 23, 426, 352. v. Liszt: p. 476, Frank: § 265, N. 4, Masius' Rundschau: p. 297, Kohler: I, p. 130, Olshausen: § 265, N. 4, Rüdorff-Stenglein: § 265, N. 2. Perels: p. 162. A. M. v. Spesshardt: p. 34—36, Hälschner: II. I., Strafrecht, p. 279. Hegler: i. Vgl. Darst., p. 444, Anm. 1.

Diese Mittelspersonen wollen ebenso wie der Eigner den Erfolg, für den ihnen eine Belohnung in Aussicht gestellt ist, wenn anders sie nicht als willenloses Werkzeug handeln, als welches sie hier nicht in Betracht kommen.

Nach Bindings Ansicht dürften diese nur nach § 265 zu bestrafen sein, wenn ihnen die Berechtigung, die Versicherungssumme zu fordern, erteilt worden war oder voraussichtlich ihrer Meinung nach erteilt werden würde, was bei fremden, nur zur Brandstiftung angestifteten Personen kaum denkbar ist.

3. Die **Handlung** ist ein Inbrandsetzen der versicherten Sache.

Bei der Auslegung des Wortes „Inbrandsetzen" hat sich der Gesetzgeber nicht etwa an die wissenschaftliche, unter Zuhilfenahme der Chemie aufgestellte Definition[1]) gehalten, sondern er hat sich dem Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens angeschlossen, welcher das Anzünden und die dadurch bedingte teilweise oder gänzliche Vernichtung der Sache darunter versteht.

Wenn auch meistens ein Brand durch auflodernde Flammen äusserlich in die Erscheinung tritt, so ist dies trotzdem kein wesentliches Erfordernis zur Vollendung der Tat, da es doch bekanntermassen je nach der Beschaffenheit des Stoffes oft gar nicht zum Aufflammen kommt, sondern bloses Glühen oder Glimmen den Vernichtungsprozess bildet. Jedenfalls also muss die Sache zum Mindesten zum Glimmen gekommen und dadurch teilweise oder gänzlich zerstört sein.

Schon die Motive sprechen sich dahin aus, dass ein „Brand" erfordert wird. Das Anzünden und Anlegen des Zündstoffes genüge nicht. Ob im einzelnen Fall ein „Glühen" oder „Glimmen" verursacht sei, müsse aus der Beschaffenheit des Falles beurteilt werden. Bei einzelnen Gegenständen

[1]) Vgl. Olshausen: § 306, N. 2.

könne auch ein Schwehlen und Fortglimmen unzweifelhaft als die Vollendung der Tat angesehen werden.

Die früheren Landesgesetzgebungen hatten fast ausnahmslos Begriffsbestimmungen über das „Inbrandsetzen" bezw. die Vollendung der Brandstiftung aufgenommen.[1])

Sie stimmen im Prinzip alle darin überein, dass das Feuer die Gegenstände ergriffen und infolgedessen eine Beschädigung hervorgerufen haben muss.

Der Begriff der teilweisen Beschädigung hat als Minimalgrenze die „Bagatellschäden" (Franchise), für welche die Versicherung nicht aufkommt. Ist nicht mehr als in Höhe der Franchise beschädigt, dann liegt blosser Versuch vor.

Eine Beschädigung durch Erregung von Hitze genügt nicht nach der herrschenden Auffassung, die wohl den Schein der Richtigkeit für sich hat, aber nicht in vollem Umfang überzeugen kann. So ist doch die, wenn auch nur vorbereitende Tätigkeit des Zusammenpressens von feuchtem Stroh schon oft Erregerin grosser Brandkatastrophen gewesen. Es ist daher nicht einzusehen, warum eine solche Handlung, die die Erzeugung von Hitze und endlich von Feuer bezweckt, wenn sie in betrügerischer Absicht vorgenommen ist, nicht geradeso, wie jede mittelbare Brandstiftung gestraft werden soll.

Kommt es doch bei der Beurteilung, ob ein „Inbrandsetzen" vorliegt oder nicht, ausschliesslich auf den Erfolg an. Es muss daher genügen, wenn derartige Vorbedingungen geschaffen werden, dass z. B. zündende Gase sich entwickeln, die denselben Erfolg herbeiführen, wie jedes andere Anlegen von Feuer, zumal wenn man ein mittelbares Anzünden für ausreichend erklärt.

---

[1]) Vgl. Sachsen: Art. 177, Hessen: Art. 425, Württemberg: Art. 382, Braunschweig: § 207, Baden: § 560. Auch: Goltd. Mat. II. p. 558, Oppenhoff: § 306, N. 1 u. 2. Olshausen: § 306, N. 2, Binding: Lb. II, p. 15. Bes. T. Pape: p. 44. ff.

Wenn das Reichsgericht, dessen Ansicht hierüber die gemeine Meinung sich angeschlossen hat, in seinen Entscheidungen vom 30. April 1894, vom 20. Oktober 1882, vom 3. Januar 1889 (E. 24,326. 7,131. 18,355), sich dahin ausspricht, dass ein Gebäude nur dann als in Brand gesteckt zu betrachten ist, wenn das Feuer so auf die Materie des Gebäudes übertragen ist, dass es selbständig fortzubrennen imstande ist, so ist soviel wohl für das vollendete Verbrechen der Brandstiftung, nicht aber für den Versicherungsbetrug erforderlich. Zur Vollendung des Versicherungbetrugs genügt unter Umständen, was bei der Brandstiftung blos als Versuch zu bewerten wäre, und zwar eine jede durch Feuer hervorgerufene Verschlechterung einer Sache, insofern dieselbe die Franchise übersteigt, und wenn eine solche im Versicherungsvertrag nicht ausbedungen ist, überhaupt jede, auch die geringste Verminderung einer Sache.[1])

Eine weitere hochinteressante Frage, die bis jetzt von der Wissenschaft recht stiefmütterlich behandelt wurde, ist die, ob eine Zerstörung durch Explosivstoffe dem „Inbrandsetzen" gleichzustellen ist, ob also der § 311 auch auf § 265 analoge Anwendung findet. Oppenhoff bejaht dies nur für den Fall, dass die Explosion einen Brand verursacht hat, und bei den geltenden Gesetzen mit Recht. Denn solange dem Strafrecht die Analogie fremd ist, muss an einer präzisen Auslegung des Wortes „Inbrandsetzen" festgehalten werden, wenn es auch nahe liegt, die Zerstörung durch explodierende Stoffe in jedem Fall hierher zu beziehen. Der § 265 findet daher nur Anwendung, wenn durch die Explosion ein Brand entstanden ist, der eine Schadensersatzpflicht aufseiten der Versicherung begründet. Ein bloses Zerschmettern kann bei der heutigen Fassung des Gesetzes nicht nach § 265, sondern lediglich nach § 5 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juli 1884 geahndet werden. Dieser § 5 bestimmt, dass mit „Zuchthaus" be-

[1]) So im Ergebnis: v. Schwarze: § 265, N. 2. Meves: St. R. Z., 13. Jahrg., p. 407, N. 3.

straft wird, „wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeiführt.“ Wenn dadurch, dass das Strafmass nicht begrenzt, sondern ganz allgemein Zuchthausstrafe festgesetzt ist, eine Berücksichtigung des qualifizierenden Momentes der „betrügerischen Absicht“ in Form einer Erhöhung der Strafe möglich ist, so ist es doch empfehlenswerter, den vorhandenen § 265 auch auf Sprengstoffdelikte auszudehnen, was von der künftigen Gesetzgebung wohl erwogen werden dürfte. Demgegenüber scheitert die gegenteilige Ansicht v. Spesshardts an der oben, wie auch allgemein vertretenen Auffassung, dass ein mittelbares Anzünden zum Tatbestand des Versicherungsbetrugs genügt, welcher Mangel zu seinem Irrtum in dieser Frage geführt hat. Zur Erläuterung mag noch hinzugefügt werden, dass die wenigstens unter gewissen Bedingungen, nämlich wenn durch die Explosion ein Brand entstanden ist, auch heute schon zulässige analoge Anwendung des § 311 auf § 265 die unerlässliche Voraussetzung haben muss, dass der Versicherungsvertrag durch Explosion entstandene Schäden in die Haftpflicht des Versicherers miteinbezieht, oder dass mindestens eine diesbezügliche Nebenabmachung getroffen worden ist, da eben sonst solche Fälle von der Ersatzpflicht ausscheiden und infolgedessen die Grundlage fehlt, auf der § 265 aufgebaut ist, nämlich ein mindestens formell gültiges Versicherungsverhältnis. Letzteres müsste natürlich auch für den Fall verlangt werden, dass der Gesetzgeber von der bisherigen bloss teilweisen zur gänzlichen Analogie übergehen wollte.[1]) Man muss dieses Erfordernis um so mehr betonen,

[1]) Der oben vertretenen Meinung sind: Olshausen: § 311, N. 1, b. „§ 265 findet direkt Anwendung, falls die Explosion eine Inbrandsetzung verursacht“. Oppenhoff: § 265, N. 5. Schütze: p. 7, N. 477. Strikte Analogie nehmen an: Binding: Lb. bes. T. p. 368, I, N. 1,2: er setzt die Zerstörung durch Explosionsstoffe dem Inbrandsetzen gleich, insofern natürlich die Versicherung gegen Feuersgefahr auch eine solche gegen Explosion umfasst. Ebenso: Rubo: er fasst den § 311 als authentische Interpretation für alle Inbrandsetzungsfälle des Str. G. B. auf. Zur Be-

als die Versicherungspraxis wohl die Haftung für allgemeine Gefahren (Brand, Explosion, Blitzschlag) kennt, unter Explosion im Normalfall aber nur die Leuchtgasexplosion[1]) verstanden wissen will, weswegen zur Versicherung gegen die übrigen Explosionsfälle besondere Vereinbarungen notwendig sind. Wenn Binding und Rubo bei einer Versicherung gegen Feuers- und jegliche Explosionsgefahr schon nach dem geltenden Recht eine völlig analoge Anwendung des § 311 auf den § 265 zulassen, so lässt sie nach meiner Ansicht das Gesetz, solange es von „Inbrandsetzen" spricht, hierin vollkommen im Stich. Lässt sich doch ein Inbrandsetzen ohne Übertragung von Feuer auf die Materie nicht denken. Und wenn auch der Umstand, dass der § 311 ganz allgemein von der Zerstörung „einer Sache", der § 310 dagegen sehr prägnant von „dem" Täter und „dem" Brand spricht, schon vielfach Zweifel hervorgerufen hat, so ist dem nicht die geringste Bedeutung beizumessen, da eine allgemein gehaltene, interpretierende Vorschrift nicht ganz speziell von „der" Sache, sondern wie im Gesetz, von „einer" Sache sprechen muss.

Eine indirekte Bestätigung obiger Ansicht liegt auch in der systematischen Stellung des § 311, wie auch in der Tatsache, dass fast die meisten Feuerversicherungsgesellschaften nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung und dementsprechender Erhöhung der Prämie für Sprengstoffschäden haften.

4. Betrügerische Absicht. Das den Versicherungsbetrug vor den übrigen gemeingefährlichen Delikten karakterisierende Merkmal ist die „betrügerische Absicht".

---

gründung seiner Ansicht führt er an, dass der § 311 nur von der Zerstörung „einer" Sache und nicht „der" Sache spricht, und damit kundtut, dass er ganz allgemein angewendet sein will. Keine Analogie nehmen an: Meves: St. R. Z. XIII, p. 407. Merkel: H. H III, p. 780, N. 2. v. Spesshardt: p. 47. v. Ullmann: Vgl. Darst. bes T. IX, p. 67.

[1]) Vgl. bei Manes, Versicherungspraxis I, p. 163, 170: § 1 der allgemeinen Versicherungsbedingungen der „Magdeburger Feuervers.-Gesellschaft", ebenso: § 1 der allgem. Vers.-Beding. der „Bayerischen Versicherungsbank A.-G." u. a. m.

Die systematische Stellung des Delikts wie auch die grammatische Auslegung der Worte führen dazu, unter ihr die Absicht zu verstehen, mittelst Vorspiegelung eines unverschuldeten, zufällig eingetretenen Brandes sich die Versicherungssumme zu verschaffen.[1])

Auf die verschiedenen hierüber herrschenden Ansichten werde ich später zu sprechen kommen.

Bevor wir in der Begriffsentwicklung fortfahren, ist es von Wichtigkeit, über die Bedeutung der Absicht überhaupt gegenüber dem Vorsatz Klarheit zu verschaffen.

Was ist denn überhaupt „Absicht"?

---

[1]) Vgl. hierzu: Olshausen: § 265, N. 3, „unter betrügerischer Absicht ist die Absicht zu verstehen, die Versicherungssumme für sich oder einen anderen rechtswidrig zu gewinnen." Allerdings erkennt er in N. 6 nicht an, dass die in § 265 geforderte Handlung eine Täuschung involviere. v. Liszt: p. 471, III, „betrügerische Absicht ist die Absicht, durch Vorspiegelung eines vom Versicherten angeblich nicht schuldhaft herbeigeführten Ereignisses zum Nachteil des Versicherers die Versicherungssumme ganz oder teilweise für sich oder einen anderen zu gewinnen." Berner: p. 573, N. 3, „Absicht, die Versicherungssumme rechtswidrig zu gewinnen." Binding: Lb. bes. T. I, p. 368, N. 3, „Absicht, durch bewusst rechtswidrige Geltendmachung der Versicherungsforderung den Versicherer zu schädigen und sich oder einen Dritten rechtswidrig zu bereichern." Goltd. Mat.: § 244, N. 2. Hälschner: Strafrecht II, p. 278. Merkel: i. H. H., III, p. 780, N. 1, „Speziell muss die Absicht darauf gerichtet sein, die Versicherungssumme für sich oder einen anderen rechtswidrig (d. h. in der Form des Betrugs) zu gewinnen. (Vgl. Anm. 3). Motive zum Strafgesetzbuch f. d. Norddeutsch. Bund: § 260 „unter der betrügerischen Absicht ist die Absicht zu verstehen, die Versicherungssumme für sich oder einen anderen rechtswidrig zu gewinnen; war die Absicht nicht hierauf gerichtet, so findet der § 260 keine Anwendung." Meves: Str. R. Z. p. 407, N. 4. Masius-Rundschau: XIII, Heft 9 und 10, p. 299. v. Holtzendorff: R. Lexik. b./Betrug, p. 347. Kirchmann: § 265, Abs. 2 d. Anm. Rüdorff-Stenglein: § 265, N. 3, lehnt an die Motive an. Oppenhoff: § 265, N. 2. v. Stenglein: Z. f. Vers. W. III, p. 223, „Absicht, a. d. Versicherung einen Betrug zu begehen. Schütze: Lb. p. 477. v. Spesshardt: p. 33/34. v. Schwarze: § 265, N. 1.

Das Reichs-Strafgesetzbuch ist nicht geeignet uns über die Frage Aufschluss zu geben, seine Ausdrucksweise ist im Gegenteil eher dazu angetan, Begriffsverwirrungen hervorzurufen. Spricht es doch in den §§ 242, 249 von der „Absicht rechtswidriger Zueignung", in § 267 „von rechtswidriger Absicht", in den §§ 263, 268, 272 etc. von der „Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen", in § 273 dagegen davon: „Wer zum Zwecke etc." und auf der anderen Seite in den §§ 211, 212, 217, 218, 220, 221, 223, 229, 239 etc. von: „Wer vorsätzlich . . . . . ." eine Handlung vornimmt. Das Gesetz kennt also keine prägnante Scheidung dieser beiden Begriffe, wie es wünschenswert wäre, sondern in einzelnen Fällen ist „Absicht" mit „Vorsatz" zu identifizieren, in anderen dagegen eine Begriffsverschiedenheit zu statuieren, weswegen nur eine sorgfältige Prüfung im Einzelfall die gewünschte Klarheit verschaffen kann.

Beim Versicherungsbetrug kann nur von der „Absicht" als Beweggrund die Rede sein, und daher nicht von „Vorsatz", da die als möglich vorausgesehene Vermögensbeschädigung der Versicherungsgesellschaft den Täter zu Begehung seiner Tat getrieben hat.[1]) Diese Absicht wurde oben näher spezialisiert angeführt, nämlich als „die Absicht, die Versicherungssumme zu erlangen", und nicht ganz allgemein als „die Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen", wie dies hie und da in der Wissenschaft behauptet wird.[2]) Auch die Auffassung, der

[1]) So: v. Liszt, p. 471. v. Spesshardt, p. 31.

[2]) So: v. Stenglein: Lexik. d. Strafr., Bd. 1, p. 463, der die Ansicht des Reichsgerichts wiedergibt: der Ausdruck „die betrügerische Absicht" sei auf § 263 zurückzubeziehen und bedeute, dass der Täter mit dem zum Betrug erforderlichen Dolus handeln müsse. Ferner: Goltd. Arch. XVIII, p. 36, „Es wird die Verletzung des Art. 82 des Ges. v. 3. Mai 1852 behauptet, weil der Begriff „betrügerisch" nicht nach Massgabe des § 241 des Str. G. B. aufgelöst worden sei. (§ 241 bestimmt: „Wer in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er

Täter müsse mit dem zum Tatbestand des Betrugs erforderlichen Dolus handeln, trifft den Sinn des Gesetzes nicht, da dies ebenfalls wie die vordem erwähnte Ansicht bedeuten würde, dass die allgemeine gewinnsüchtige Absicht genüge.

Beide Ansichten leiden also an dem Mangel, dass sie einen zu allgemeinen Sinn des Gesetzes statuieren, und daher die absolute Notwendigkeit der Spezialisierung der „betrügerischen Absicht" verkennen, was bei dem Wortlaut des § 265 direkt unverständlich ist. Spricht dieser doch ausdrücklich im Zusammenhang mit der „betrügerischen Absicht" von einer „gegen Feuersgefahr versicherten Sache" und von „einem Schiff, welches als solches . . . . . versichert ist." Diese Worte machen es nicht nur augenscheinlich, dass die die Tat begleitende Betrugshandlung die Erlangung der Ersatzsumme für die „versicherte Sache" erstrebt, sondern sie schliessen sogar durch ihren deutlichen Sinn jede andere Meinung aus. Auch das Reichsgericht hat sich zu dieser Auffassung bekannt, und zwar in einer Entscheidung des IV. Strafsenats vom 9. Dezember 1892 (E. 23, 352).

Eine solche Auslegung des Gesetzes zwingt natürlich zu der Folgerung, dass jede andere gewinnsüchtige Absicht, eine Belohnung für die erste Hülfeleistung bei Brandunfällen zu erhalten oder die Begehung eines Diebstahls zu erleichtern, zur Erfüllung des Tatbestandes des § 265 nicht genügen würde.[1]) Allgemein gesprochen, muss also die der „betrügerischen Absicht" zugrunde liegende Erlangung des rechtswidrigen Vermögensvorteils in unmittelbarer Beziehung zu der Vermögensbeschädigung stehen, mithin die von dem Täter angestrebte Bereicherung die Folge der Ersatzpflicht des Versicherers sein. Andererseits aber darf man daraus durchaus

durch Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt, begeht einen Betrug.") Ferner: Oppenhoff: Rechtsprechung des Kgl. Ober-Trib. i. Strafsachen, X, p. 744.

[1]) So: Hälschner: Strafrecht, II, p. 278, Anm. II. v. Liszt: p. 471. Olshausen: § 265, N. 3, I. Oppenhoff: § 265, N. 2. v. Spesshardt: p. 33.

nicht den Schluss ziehen, dass diese Absicht auch die persönliche Erfüllung aller zur Vollendung des Betrugs erforderlichen Bedingungen, wie auch überhaupt die höchst eigene Begehung des Verbrechens nach § 265 in sich begreifen muss. Denn wollte man zu dieser Ansicht kommen, so müsste zunächst der Täter auch die der unter Strafe gestellten betrügerischen Versuchshandlung folgende Vollendung des Betrugs durch Erhebung der Versicherungssumme beabsichtigt haben; dies hätte wiederum zur Folge, dass nur der Eigentümer einer Sache allein das Verbrechen begehen könne, da nur er ein Interesse und ein Recht auf die Versicherungssumme hat.

Dieser engherzigen Auffassung des Gesetzes kann nie und nimmer beigepflichtet werden, da sie zu seltsamen Resultaten führen würde, und ihre Annahme auch tatsächlich niemals in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat. Eine deutliche Bestätigung dieser zweifellos richtigen Ansicht findet sich schon in den Motiven, welche ganz allgemein von der „Absicht, die Versicherungssumme für sich oder einen anderen zu gewinnen", sprechen. Nirgends findet sich dagegen ein Beleg dafür, dass nur die spezielle Absicht des Eigentümers des Verbrechensobjekts mit dem Wortlaut des Gesetzes gemeint ist. Weiterhin bedeutete die Akzeptierung der gegenteiligen Ansicht die Ignorierung des oben festgelegten Sinnes der Betrugsabsicht, die heute wohl keinerlei Kontroversen mehr unterliegt. Diese umfasst nicht blos die persönliche Erlangung des Vermögensvorteils, sondern kann auch darauf gerichtet sein, denselben zu Gunsten eines Dritten zu erwerben, was natürlich unhaltbar wäre, wollte man die obige Ansicht für die richtige erklären.

Diese durch den § 263 verbürgte und auf den § 265 angewandte, alternative Auslegung der Betrugsabsicht, ist nicht etwa eine neuerdings vertretene Ansicht, sondern sie wurde von jeher sowohl in der in- und ausländischen Gesetzgebung festgehalten, wovon das später bei der „rechtsver-

gleichenden Darstellung des Versicherungsbetrugs angeführte in genügender Weise überzeugen wird.

Es wird weiter angenommen werden dürfen, dass das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit der Handlung Voraussetzung zur Begehung der Tat ist, dass ferner der Wille auf die Vermögensbeschädigung, wie beim einfachen Betrug, so auch im Falle des § 265 gerichtet sein muss, was keineswegs gleichbedeutend ist mit dem Willen, auch die diese Vermögensbeschädigung, und damit den Betrug zum Abschluss bringende Handlung, d. h. die Einziehung der Versicherungssumme, vorzunehmen. Nicht genügen kann das allgemeine Bewusstsein des Täters, dass dem versicherten Eigentümer der Sache ein Vorteil aus seiner Handlung unter Umständen entstehen kann. Vielmehr muss er wissen, dass die Sache versichert ist und infolgedessen mit dem Eintritt des Versicherungsfalls ein Anspruch der Versicherung gegenüber entsteht. Diese Tatsache muss ihn zu seiner Handlung bestimmen, bei deren Begehung er in der bestimmten Voraussicht leben muss, mit ihrer Vollendung werde eine Vermögensbereicherung des Eigentümers auf Kosten des Versicherers eintreten. Daraus folgt, dass die Absicht eine ganz bestimmte Richtung haben muss, mithin ein dolus eventualis in jedem Fall ausgeschlossen ist.

Obige Ausführungen ergeben, was Binding in seinem Lehrbuch über Strafrecht (B. T. I, p. 368) kurz und prägnant ausgesprochen hat, dass nämlich die Bedeutung der „betrügerischen Absicht“ in unserem Fall generell nach § 265 bestimmt wird, und zwar als die Absicht des Täters, durch Vorspiegelung eines ohne sein Verschulden eingetretenen Brandes, also in bewusst rechtswidriger Weise, die Versicherungssumme für sich oder einen andern zu erlangen.

§ 5.

b) Vollendung. — Versuch. — Vorbereitungshandlung.

Wenn im Voraus feststeht, dass nur bei der „Vollendung" der vollständige Tatbestand eines Verbrechens vorliegt, während dies beim „Versuch" wie bei der „Vorbereitungshandlung" nicht der Fall ist, so folgt daraus, dass die Begriffsbestimmung des „Versuchs" und der „Vorbereitungshandlung" davon abhängt, je nach dem man der Definition der „Vollendung" eine Fassung gibt.

Es soll daher im Folgenden zunächst der Begriff der „Vollendung" des Versicherungsbetrugs Berücksichtigung finden, um von ihm aus, teils auch im Zusammenhang mit ihm, auf den des „Versuchs" und der „Vorbereitungshandlung" übergehen, und die Grenzlinien zwischen ihnen ziehen zu können. Zur „Vollendung" eines Verbrechens gehört die Verwirklichung aller zum Tatbestand erforderlichen notwendigen Voraussetzungen, während „Versuch" dann schon gegeben ist, wenn mit der Ausführung der Tat zwar begonnen, diese aber vor ihrer Vollendung vereitelt worden ist. Es ist also nicht erforderlich, dass das Erstrebte in seinem ganzen möglichen Umfang verwirklicht worden ist, sondern es genügt, wenn soviel erreicht ist, als zur Vollständigkeit des Tatbestandes absolut erforderlich ist.[1]) Es kann hier auf die

[1]) So: Heffter: § 60; dieser nimmt ein vollendetes Verbrechen (del. consummatum) an, „wenn sich an einem Handeln dasjenige Mass der verbrecherischen Tätigkeit und Wirkung vorfindet, welches das Strafgesetz zur vollen Strafbarkeit voraussetzt, dagegen das „unterstandene oder unternommene Verbrechen, oder der verbrecherische Versuch (conatus delinquendi), wenn ein Handeln zwar eine verbrecherische Richtung hatte, jedoch zur Vollendung das erforderliche Mass der Tätigkeit entweder nicht angewendet, oder doch der zur vollen Strafbarkeit vorausgesetzte, letzte Erfolg nicht eingetreten ist." Goltd. Mat. I, p. 253, N. 2.

von der Wissenschaft aufgestellten allgemeinen Begriffsunterschiede zwischen „Vollendung“ und „Versuch“, wie auch auf die hinsichtlich dieser herrschenden Kontroversen nicht weiter eingegangen werden, da dies dem Zweck der Arbeit zuwider wäre.

Das Gesetz hat von einer Begriffsdefinition der „Vollendung“ im allgemeinen wie auch einer solchen über das „Inbrandsetzen“ abgesehen, und nicht mit Unrecht, da eine allen Verbrechenstatbeständen gerecht werdende Fassung wohl schwerlich gefunden werden könnte, wenn andererseits auch dadurch der Vorteil entstünde, dass allen auf diesem Gebiet erwachsenden Kontroversen ein Riegel vorgeschoben würde. Es steht hierin im Gegensatz zu den schon oben (p. 26, ff) teilweise angeführten strafrechtlichen Kodifikationen von Hessen (1841, Art. 63, 415), Württemberg (1839, Art. 61, 382), Braunschweig (1840, § 35, 207), Königr. Sachsen (1848, Art. 25, 177), Weimar (1850, Art. 22, 166), Thurgau (1841, § 37), Baden (1845, § 105, 560), welche diese nur scheinbaren Lücken unseres heutigen Rechts ausgefüllt hatten. Soviel steht fest, dass man für den Fall, dass die in Betracht kommende Versicherungsgesellschaft für alle Schäden schlechthin haftet, und daher „Vollendung“ nicht erst mit der Verursachung eines über die „Franchise“ hinausgehenden Schadens eingetreten ist, schon dann ein vollendetes Verbrechen im Sinne des § 265 annehmen muss, wenn irgend eine, auch die geringste Verminderung der Sache eingetreten ist, welche Auffassung sich ungefähr mit der Bindings über die Vollendung der Brandstiftung deckt,[1]) wonach „nicht gänzliche oder teil-

Schütze: § 37. Wächter: p. 200, oben. v. Liszt: p. 199, ff. Hälschner: System. Bd. 1, p. 171, § 45 und Str. R. Bd. 1, p. 330, 340 „die volle Einheit des Gewollten und Geschehenen von der Tatseite aus betrachtet, findet statt, wenn in dem eingetretenen Erfolg das Gewollte zu seiner vollen Darstellung gelangt ist. Ein versuchtes Verbrechen ist die Tat, insofern in ihr die verbrecherische Absicht zufällig nicht zur vollständigen Verwirklichung gelangt ist.“

[1]) Vgl. sein Lehrbuch, bes. T. II, I, p. 15, N. 2.

weise Zerstörung des Gegenstandes erforderlich ist, sondern nur, dass dieser in Brand gesetzt ist.“ In unserem Falle kann mithin erst dann von einer „Vollendung“ gesprochen werden, wenn eine derartige Einwirkung auf die Materie stattgefunden hat, dass eine Wertminderung eingetreten ist, für die die Versicherung haftet. Trifft dies nicht zu, ist also der Brand frühzeitig gelöscht worden und daher nur ein unbedeutender Schaden entstanden, für den die Versicherung zufällig nicht haftet (lehnen doch die meisten Versicherungen die Haftung für „Bagatellschäden“ ab) oder ist es etwa bei der Inbrandsetzung einer Sache geblieben, welche das Feuer der versicherten Sache übermitteln sollte, so dass keine Beschädigung dieser letzteren eingetreten ist, so hat damit wohl die Ausführung der Tat begonnen, aber keine Vollendung erlebt, weswegen blosser Versuch vorliegt. Dagegen ist zur Vollendung nicht erforderlich, dass die Brandkasse bereits geschädigt und damit der Betrug vollendet ist,[1]) oder dass auch nur die Herausgabe der Versicherungssumme verlangt ist. Denn das Gesetz bestraft ausdrücklich nur denjenigen, welcher die versicherte Sache „in Brand steckt“. Das blosse „Inbrandsetzen“ genügt daher zur Erfüllung des Tatbestandes des § 265.

Wenn des weiteren die Möglichkeit eines Versuchs bei zu selbständigen Delikten (Vgl. hierzu S. 16 d. Abhdlg.) erhobenen Versuchs- oder Vorbereitungshandlungen im allgemeinen sehr bestritten ist, so lehren doch schon die oben erwähnten beiden Beispiele, dass diese Frage, wenn auch nicht schlechthin, so doch im konkreten Fall zu bejahen ist, und zwar bloss dann, wenn die unter Strafe gestellte Tat „ihrem Wesen nach“ und nicht „ausdrücklich“ eine Versuchs-

---

[1]) Vgl. Frank: § 265, 1. Hälschner: Str. R, II, 2, p. 278. Olshausen: § 265, N. 5. Oppenhoff: § 265, N. 10. Schütze: p. 477. v. Schwarze: § 265, N. 3.

oder Vorbereitungshandlung ist.[1]) Dazu kommt, dass es die Erhebung einer Versuchs- oder Vorbereitungshandlung zum selbständigen Delikt eigentlich von selbst verständlich macht, dass wie alle übrigen generell zur Anwendung kommenden Vorschriften des Strafgesetzbuchs, so auch die über Versuch entsprechende Anwendung finden, seine begriffliche Möglichkeit im einzelnen Falle natürlich vorausgesetzt. Und es bedeutet daher entgegen der Meinung von Zachariä durchaus kein „Verkennen des Geistes und der Absicht des Gesetzes", wenn man diese durch das Gesetz einmal zu Sonderdelikten erhobenen Handlungen auch als solche behandelt, zumal da auch die begriffliche Möglichkeit eines Versuchs in den meisten Fällen recht deutlich gegeben ist.

Der Beweisführung Zachariäs, die darauf hinausgeht, dass die allgemeine Fassung des § 31 des Preuss. Str. G. B. für den Gesetzgeber die Veranlassung gewesen sei, in einzelnen besonders schweren Fällen dem Versuch eines Delikts einen besonderen Paragraphen zu widmen, und dass daher auch dem Verbrechen der Charakter der Selbständigkeit fernliege, mag hier nur soviel entgegnet werden.

Zugegeben, dass für die Regelung der genannten Handlungen in besonderen Paragraphen die fraglichen Gründe massgebend gewesen seien, so kommen wir trotzdem nicht über die Tatsache hinaus, dass es sich z. B. bei den von Zachariä angeführten Fällen der §§ 63, 64, 65, 66 des Preussischen Str. G. B. (§§ 83, 84, 85, 86 R. Str. G. B.), wie auch in unserem Fall um mit Zuchthaus bedrohte Straftaten,

[1]) So: Frank: § 43, VI, N. 2. H. Meyer: p. 202. Meyer-Allfeld: p. 170. Olshausen: § 43, N. 28, b. Binding: Lb. bes. T. I, p. 369, III und Anm. 3. Masius Rundschau: p. 269, N. 5, ähnlich: Finger: I, p. 315. a. M. v. Liszt: p. 206, N. 4. Er bestreitet schlechthin die Möglichkeit eines Versuchs der Vorbereitungshandlung, mit der nichtssagenden Begründung, dass dies, wollte man es zugeben, zu unlöslichen logischen Schwierigkeiten führen würde, und das Gleichmass der gesetzlichen Strafbestimmungen erschüttern würde". Ebenso: Zachariä: i. Goltd. Arch. III, p. 172.

also um Verbrechen, handelt, bei denen jeder Versuch nach § 32 des Preuss. Str. G. B. (§ 43 R. Str. G. B.) ausnahmslos bestraft wird, wobei vorauszusetzen ist, das man dessen Möglichkeit im konkreten Fall zugibt. Wenn nun hiermit sowohl die rechtliche als auch tatsächliche Möglichkeit eines Versuchs im Falle des § 265 dargetan ist, so verlohnt es sich, auf diesen noch mit einigen Worten einzugehen. Man darf wohl mit v. Schwarze sagen[1]), dass der Versuch des Versicherungsbetrugs nach den Regeln über den Versuch der Brandstiftung zu beurteilen ist. Es ist durchaus irrelevant, auf welche Weise die Vollendung vereitelt worden ist, ob durch äussere Hindernisse, wie: Löschen Dritter, oder durch die relative Untauglichkeit des Mittels, wie im obigen Beispiel: Feuchtigkeit des in Brand gesetzten Gegenstandes, welcher das Feuer der versicherten Sache mitteilen sollte, ob durch eigene Fahrlässigkeit oder durch Wahl eines absolut untauglichen Mittels, bei letzterem wenigstens nach Ansicht des Reichsgerichts, welches auch hier keine Straffreiheit kennt.

Je nach dem Stadium, in welchem sich die Ausführungshandlung befindet, unterscheidet man zwischen „vollendetem" und „nicht vollendetem Versuch"[2]), die natürlich in strafrechtlicher Hinsicht genau gleich zu bewerten sind. Beide Möglichkeiten kommen beim Versicherungsbetrug zur praktischen Anwendung. Der Fall, dass jemand, der die Ausführung einer betrügerischen Brandstiftung beabsichtigt, im Augenblick der Brandlegung, während das Material noch nicht vom Feuer ergriffen ist, entdeckt wird, bildet ein Beispiel für die erste Möglichkeit. Die zweite wird durch den Fall illustriert, in welchem der Täter, nachdem er seiner Absicht zuwider eine nur gering zu bewertende Beschädigung der Sache herbeigeführt hat, für die die Versicherungsgesellschaft nicht haftet, entdeckt und so an der Herbeiführung des Erfolgs gehindert wird.

---

[1]) Vgl. sein Kommentar z. Str. G. B., p. 779, Anm. 2.

[2]) So: Frank: § 43, V. v. Liszt: p. 203. v. Schwarze: p. 104, § 5, I.

Als objektives Erfordernis des Versuchs eines Verbrechens stellt der § 43 des R. Str. G. B. auf, dass das subjektive Erfordernis, nämlich die auf die Begehung eines bestimmten Verbrechens gerichtete Absicht betätigt sei „durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten", eine Fassung, welche dem Artikel 2 des Code pénal entnommen ist, der nach der Revision durch das Gesetz vom 28. April 1832 lautet[1]), wie folgt:

„Toute tentative de crime, qui aura été manifestée par un commencement d'exécution, si elle n'a été suspendue, on n'a manqué son effet que par des circonstances fortuites ou indépendantes de la volenté de l'auteur, est considérée comme le crime même."

In unserem Fall beginnt er also, um mit Osenbrüggen[2]) zu sprechen, mit der „Anzündung des Zündstoffes", was natürlich nicht so zu verstehen ist, dass das Anzünden der Lunte in grosser Entfernung von dem Brandobjekt schon als Versuch zu bestrafen wäre. Sondern es muss dieses Anzünden in unmittelbarer Nähe der versicherten Sache geschehen sein, so dass die Möglichkeit der sofortigen Übertragung des Feuers auf dieselbe besteht.[3])

Es erübrigt noch, an dieser Stelle in Kürze zweier Versuchsarten zu gedenken, deren Möglichkeit im Falle des § 265 nicht bestritten werden kann. Es sind dies: der Versuch „am untauglichen Objekt" und der Versuch „mit untauglichen Mitteln". Es muss auch hier davon Abstand genommen

[1]) Casati: Code Pénal, p. 2.

[2]) p. 113.

[3]) Über den Versuch des Versicherungsbetrugs vgl.: Binding: Lb. bes. T. I, p. 368. Merkel: i. v. Holtz. R. Lexik. b/Betrug. p. 347, ff. Merkel: i. H. H. III, p. 781, „Auch der Versuch dieses Verbrechens wird bestraft; auf die Merkmale des Betrugsversuchs kommt es dabei selbstverständlich nicht an." v. Spesshardt: p. 59. Meves: St. R. Z. p. 407, N. 3. Dieser nimmt unrichtiger Weise nur dann „Versuch" an, wenn die Handlung ihren Zweck nicht erreicht hat. Er verkennt dabei, dass die Verwirklichung des Zwecks, d. h. die Erlangung der Versicherungssumme, garnicht zur Vollendung des Verbrechens gehört. Diese tritt ein, auch ohne dass der Täter sich unterfangen hat, die Versicherungssumme zu verlangen. Hälschner: System II, p. 385.

werden, auf die mannigfachen Kontroversen auf diesem Gebiete im Einzelnen einzugehen, so interessant es auch wäre. Soviel mag hier nur gesagt sein: Will man die Auffassung vertreten, dass der verbrecherische Wille allein schon genügt, einem an sich nicht strafbaren Erfolg den Stempel der Strafbarkeit aufzudrücken, so muss man allerdings die Ansicht des Reichsgerichts gutheissen, das jeden Versuch, also auch den untauglichen unter Strafe stellt. Wollte man demgegenüber gerade die gegenteilige Stellung einnehmen, derart, dass jeder untaugliche Versuch straflos sei, weil bei ihm die erforderliche objektive Gefahr fehle, so käme man ebenfalls zu Absurditäten.

Die Haltlosigkeit dieser beiden Extreme hat zu der zweifellos richtigen Mittelmeinung geführt, dass nur der Versuch mit „absolut untauglichen Mitteln" oder am „absolut untauglichen Objekt" straffrei ist.[1]) „Denn," so folgert Berner[2]) richtig, „was auszuführen unmöglich ist, kann man auch nicht auszuführen anfangen." Hat sich der Täter unterfangen, mittelst eines Feuererregers (Zündholz, Feuerstein etc.), der durch äussere Einwirkung (Feuchtigkeit) oder durch seine fehlerhafte Herstellung nicht imstande ist den beabsichtigten Brand zu entfachen, das Haus in Brand zu setzen, und ist er dabei ertappt worden, so kann hier nicht auf Freisprechung erkannt werden, da nur ein konkret untaugliches Mittel vorliegt, das also, wenn nicht ein unvorhergesehener Zufall die

[1]) So: Berner: p. 140. Binding, Lb. a. T. I, p. 693. Mayer: i. Goltd. Arch. XXXV, p. 359, V, p. 583, ff. v. Lilienthal: Grundriss p. 42. Schütze: p. 110. Ötker: Z. f. Str. R. W. XVII, p. 53. Englischer Entw. eines „Criminal Code" v. 1878, Sektion 72 „nicht strafbar erscheint der Versuch eines Verbrechens, der sich in Handlungen äussert, welche zur Verübung des Verbrechens völlig ungeeignet sind." Die Ansicht des Reichsgerichts vertreten: Goltd. Mat. I, p. 274. Köstlin: I, p. 228, ff. Hälschner: Strafrecht I, p. 353. v. Wächter: p. 210, im Prinzip auch Kohler: Studien I, p. 10. Für die Straflosigkeit jedes untauglichen Versuchs treten ein: Heffter: § 36. Osenbrüggen: p. 38, ff.

[2]) Vgl. sein Lehrb., p. 139.

Tauglichkeit beeinträchtigt hätte, den beabsichtigten strafbaren Erfolg herbeigeführt haben würde. Hingegen müsste derjenige straffrei ausgehen, welcher in betrügerischer Absicht sein Wohngebäude vermittelst einer Zündschnur in Brand stecken wollte, dabei aber irrtümlicher Weise einen gewöhnlichen Faden benützte, der natürlich niemals geeignet ist, das Feuer dem Verbrechensobjekt zu vermitteln.

Was soeben für den Versuch „mit untauglichen Mitteln" konstatiert wurde, gilt auch für den Versuch „am untauglichen Objekt." Hierher gehört der Fall, in welchem jemand irrtümlicherweise eine überhaupt nicht versicherte Sache in Brand steckt, im Glauben, er könne hierdurch die Versicherungssumme erlangen. Hier kann wohl der bestimmte verbrecherische Wille nicht geleugnet werden, doch genügt dieser allein nicht zur Strafbarkeit der Tat nach § 265. In solchem Falle also liegt ein wenigstens nach § 265 nicht strafbarer Versuch, und zwar „am absolut untauglichen Objekt" vor, wenn er auch in Wirklichkeit nicht ohne Strafe ausgehen dürfte (versuchte Brandstiftung). Man ersieht daraus, dass bei Beurteilung des Einzelfalles niemals im Sinne einer Strafaufhebung in Rücksicht gezogen werden darf, ob durch rein zufällig eingetretene Momente die Möglichkeit der Durchführung der Tat ausgeschlossen ist, oder nicht, sondern nur die „absolute" Unmöglichkeit rechtfertigt die Straflosigkeit.

Wenn nun oben dargelegt wurde, dass der Versuch nach der einen Seite hin durch die Verwirklichung der ihn darstellenden, begonnenen Ausführungshandlung begrenzt ist, so findet er nach der anderen Seite hin seinen Abschluss durch die die Ausführung der Tat vorbereitenden Handlungen, die natürlich nicht zum Tatbestand des Verbrechens gerechnet werden können[1]). Bezüglich ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeit bei zu selbständigen Delikten erhobenen

[1]) Vgl. Olshausen: § 43, N. 12, R. G. III, vom 20. November 1880, E. 3, 136.

Versuchs- oder Vorbereitungshandlungen gilt dasselbe, was oben p. 43, ff., beim Versuch gesagt worden ist. Sie ist daher im konkreten Falle, besonders auch im Falle des § 265 zuzugeben. Freilich lässt sich zwischen „Vorbereitungshandlung“ und „Versuch“ praktisch nur schwer eine Grenze ziehen. Theoretisch steht soviel allerdings unzweifelhaft fest, was das Reichsgericht in einer Entscheidung des III. Strafsenates vom 17. Dezember 1885 (E. 13, 212) zum Ausdruck gebracht hat, dass nämlich von einem „Anfang der Ausführung“ nicht die Rede sein könne, wenn die Handlung lediglich in der Beschaffung der Mittel zur Begehung der Tat oder zur Verwirklichung eines einzelnen Tatbestandsmerkmals bestehe. Es bleibt daher die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall eine Vorbereitungshandlung anzunehmen ist oder nicht, grossenteils dem Ermessen des Richters überlassen. Wenn jemand in der Absicht, eine versicherte Sache in Brand zu stecken, rings um das Gebäude Holz aufschichtet, um das Inbrandstecken zu erleichtern, desgleichen, wenn dieser eine Lunte herbeischafft, vermittels deren er das Feuer dem Holze mitzuteilen beabsichtigt, oder wenn der in dem von Pape (p. 94) erwähnten Falle unter Anklage gestellte Z. schon bei der Beschaffung des Brennglases aufgegriffen worden wäre, so hätte man ihn wegen strafloser Vorbereitungshandlung frei ausgehen lassen müssen. Auch der Fall, in welchem ein Bauer sich eine Kerze verschafft, diese im Stallgebäude in unmittelbarer Nähe des Heues oder im Heu selbst so aufstellt, dass sie über dasselbe hervorragt und erst nach Ablauf einiger Zeit, nachdem nämlich die Kerze heruntergebrannt ist, das Heu in Brand steckt, während welcher Zeit ihm Gelegenheit zur Flucht geboten ist, liefert uns ein Beispiel für eine Vorbereitungshandlung, wenn wir annehmen, dass der Bauer, nachdem er die Kerze an ihre Stelle gebracht hat, von einem Dritten, bevor er sie angezündet hat, ertappt worden ist. Denn auch hier kann nicht von einem „Anfang der Ausführung“ gesprochen werden, da diese erst mit dem Anzünden der Kerze beginnt.

Nachdem wir nunmehr konstatiert, dass sowohl „Versuch“ wie „Vorbereitungshandlung“ zum Versicherungsbetrug möglich sind, und dabei, vom Begriff des vollendeten Delikts ausgehend, erwogen haben, wie weit beiderseits die Grenzen zu ziehen sind, so ist es überflüssig, auf die Frage nach der Möglichkeit des straflosen Rücktritts vom Versuch einzugehen, da diese unter allen Umständen zu bejahen ist, hat man die Möglichkeit eines Versuchs überhaupt zugegeben.

Bezüglich der Bestrafung des Versuchs gelten die in den §§ 43, 44 des R. Str. G. B. niedergelegten Grundsätze. Der Versicherungsbetrug wird mit Zuchthaus bestraft, ist daher ein Verbrechen. Sein Versuch ist somit stets strafbar.

II. Der Seeversicherungsbetrug.

§ 6.

a) Allgemeines.

Die Behandlung des zweiten Teiles des Tatbestandes des § 265 kann weniger deswegen, weil er für uns von geringerem Interesse sein dürfte, als vor allem aus dem Grunde kürzer gefasst werden, weil seine Verbrechensmerkmale sich im Wesentlichen mit denen des Brandversicherungsbetrugs decken, die an anderer Stelle schon eingehend erörtert wurden, und nur hinsichtlich der konkreten Tatumstände eine Verschiedenheit wahrzunehmen ist. Wenn der Seeversicherungsbetrug auch eine ältere Geschichte aufweist als sein Gefährte, so hat er doch niemals solch erschreckenden Umfang angenommen, wie der Brandversicherungsbetrug, wofür der Grund wohl in der grösseren Kompliziertheit und Gefährlichkeit des Unternehmens dieses Verbrechens liegen dürfte, wofür die furchtbare Katastrophe von Bremerhaven aus dem Jahre 1876[1]) eine hinreichende Bestätigung bietet. Während bei dem Seeversicherungsbetrug mehr oder weniger stets das eigene Leben des Täters in Gefahr schwebt, gehört dies bei den betrügerischen Brandstiftungen zu den Seltenheiten, weswegen es auch recht gut verständlich ist, dass ein mit einer Seeversicherungsgesellschaft begründetes Rechtsverhältnis weniger Verführerisches in sich birgt, als es bei der Feuerversicherung der Fall ist. Trotzdem bieten die Seeversicherungsunternehmungen dadurch, dass sie nicht wie die übrigen lediglich für bestimmte

[1]) Vgl. Goltd. Arch. XXIV, p. 1, ff.

Gefahren, sondern für jedweden auf der See entstehenden Schaden haften, weit reichere Gelegenheit zum Verbrechen als jede andere Versicherung. Dazu kommt, dass die Kontrolle, die ja überhaupt im Versicherungswesen den notleidenden Punkt bedeutet, gerade bei der Seeversicherung im Regelfall gänzlich versagt. Lässt sich doch oft nur sehr schwer nachweisen, ob der Untergang eines Schiffes auf natürliche Weise, durch Leckwerden etc. entstanden, oder ob es einem Verbrechen zum Opfer gefallen ist. So war es in früheren Jahren, wo der Schiffahrt noch nicht die technischen Hilfsmittel, deren sie sich heute erfreut, wie Telegraphie, Telephonie, zur Verfügung standen, einfach unmöglich festzustellen, ob die Waren, für die nachträglich die Versicherungssumme geltend gemacht wurde, den annoncierten Wert hatten, oder ob sie überhaupt in dem Schiffe mitgeführt worden waren, da doch jegliches Leben, welches darüber hätte Aufschluss geben können, längst vernichtet war, ehe das Festland von der Katastrophe Kunde erhielt.

Wenn oben zugegeben wurde, dass die Gewagtheit und das Risiko, das gerade mit dem Seeversicherungsbetrug verknüpft ist, wohl manchen vor diesem Verbrechen zurückschaudern lässt, so ist es andererseits die auch heute noch bestehende geringe Möglichkeit der Nachprüfung, welche trotzdem zu diesem gewagten Spiel verleitet. In richtiger Würdigung dieser nicht zu unterschätzenden Gefahr hat das R. Str. G. B. im unmittelbaren Anschluss an das betrügerische Inbrandsetzen einer versicherten Sache, das Sinken- oder Strandenmachen eines Schiffes, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren in Verbindung mit Geldstrafe von 150—6000 Mark bestraft.

Die gemeinsame Regelung mit dem Brandversicherungsbetrug lässt es als selbstverständlich erscheinen, dass die beiden Tatbestände in objektiver Hinsicht übereinstimmen, weswegen

ich mich im Folgenden auf die Behandlung der divergierenden Punkte beschränken kann.

§ 7.

b) Tatbestandsmerkmale.

Zum Tatbestand des Seeversicherungsbetrugs gehört also als

1. Objekt ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist.

Diese Spezialisierung der Versicherungsarten dürfte, wenn auch sonderbarer Weise nicht vollständig, in Anlehnung an den Art. 783 des alten (§ 779 des neuen) Handelsgesetzbuchs erfolgt sein, welcher als Seeversicherungsobjekte zulässt: das Schiff, die Fracht, die Überfahrtsgelder, die Güter, die Bodmereigelder, die Havereigelder, den von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwarteten imaginären Gewinn, und endlich die zu verdienende Provision. Von diesen Versicherungsgegenständen hat das R. Str. G. B. nur das Schiff, die Ladung und die Fracht ausgewählt, ist somit von dem Wortlaut des Preuss. Str. G. B. insofern abgewichen als es den Frachtlohn mit einbezogen hat. Es ist schlechterdings unverständlich, warum der Gesetzgeber, wenn er einmal reformatorischen Boden betreten hat, dann nicht auch konsequent die Umgestaltung durchführt. Es wäre doch zum mindesten nicht von geringer Bedeutung gewesen, neben dem Frachtlohn auch die Überfahrtsgelder zu erwähnen, die doch sicherlich in der Wertgrösse in vielen Fällen dem Frachtlohn nicht nachstehen.

Soviel musste erwartet werden, während dies hinsichtlich des imaginären Gewinnes nicht verlangt werden kann, da dieser in der Regel in die Versicherung der Ladung mitinbegriffen ist.[1]) Ja man darf in dieser Forderung nach Ver-

[1]) a. M. v. Spesshardt, p. 54. Meves: Str. R. Z., XIII. Jahrg., p. 405.

besserung des Gesetzes noch weiter gehen: Warum erwähnt der § 265 die Versicherung des Schiffes, der Fracht, der Güter, welche unter dem Begriff „Ladung" zu verstehen sind, die allerdings am häufigsten vorkommenden Fälle, unterlässt es aber dabei vollkommen, auch die in § 779 angeführten Bodmereigelder, Havereigelder etc. in den Tatbestand mit-einzubeziehen? (Es kommen daher auch andere Gegenstände als die im Gesetz genannten nicht in Betracht.)[1]) Ein berechtigter Grund für diese Lücke im Gesetz kann schwerlich gefunden werden. Freilich wäre es verkehrt, wollte man den Text des Gesetzes durch das Aufzählen der einzelnen Versicherungsgegenstände in die Länge ziehen. Dies ist, ohne den Sinn des Paragraphen in irgend einer Weise zu verkürzen, dadurch zu umgehen, dass man ganz allgemein von einem „nach irgend einer Richtung hin versicherten Schiff" spricht.[2])

Es muss hier überdies der Auffassung Oppenhoffs begegnet werden, welcher die Überfahrtsgelder unter den Begriff des „Frachtlohnes" gruppiert wissen will, und deren ausdrückliche Erwähnung daher für überflüssig erklärt. Der Gesetzgeber hat sich gerade in § 265 vorwiegend dem Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens an-

---

[1]) So: Olshausen: § 265. N. 2. a. Oppenhoff, § 265, N. 8. Meves: Str. R. Z XIII, p. 405. Perels: p. 162. v. Schwarze: § 265, N. 8.

[2]) Vgl. hiezu v. Spesshardt: p. 54, der für den Wortlaut „versichertes" oder „gegen Seegefahr versichertes" Schiff plaidiert. Diese Fassung ist nicht glücklich, da sie durch ihre Ungenauigkeit zu Anfechtungen mehr wie genug Anlass geben würde. Versteht man doch unter „einem versicherten Schiff" nur eines, das „als solches" und nicht „in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn" versichert ist. Der oben angeführte Wortlaut ist daher der umfassendere und daher auch der bessere. Diesem Bedürfnis ist, wenn auch nicht in ausreichendem Masse im Str. G. B. von New-York (§ 575) Rechnung getragen, welches ganz allgemein davon spricht, dass, wer in der Absicht, einen „Versicherer . . . . zu betrügen, ein Schiff oder eine Schiffsladung stranden macht," bestraft wird.

geschlossen, warum sollte er hinsichtlich des Wortes Frachtlohn eine Ausnahme gemacht haben. Die übliche Bedeutung des Wortes „Frachtlohn“ ist: Vergütung für die Beförderung von Stückgütern. Es ist daher niemals denkbar, dass das Gesetz unter „Frachtlohn“ auch die Vergütung für Personenbeförderung verstanden wissen wollte.

Der § 820 des Handelsgesetzbuchs besagt:

„Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen das Schiff oder die Ladung während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, natürlich unter Vorbehalt besonderer privater Verabredungen.“

Zu diesen Gefahren, welche H. Meyer (p. 587, Nr. 11) mit „Seegefahren“ bezeichnet, ist, wie aus § 820, [1], deutlich hervorgeht, die Feuersgefahr gerechnet. Ebendahin spricht sich auch aus der Art. 1 der „Versicherungsbedingungen für den Gütertransport zur See“ des „Deutschen Lloyd, Transportversicherungs A.-G. in Berlin.“[1]) Diese Tatsache führt auf den berechtigten Gedanken, zumal da das Gesetz nur von einem „Sinken- oder Strandenmachen“ spricht, den unmittelbar vorhergehenden Passus „wer . . . . . eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt“ auch auf Schiffe anzuwenden, was umso einleuchtender erscheint, als auch die §§ 306, 308 des R. St. G. B. für Schiffe keine Ausnahme kennen. Und wenn Meves gegen diese sicherlich korrekte Folgerung zu opponieren versucht, so ist sein dagegen ins Feld geführtes Material nicht im mindesten geeignet, von der Unrichtigkeit der genannten Auffassung zu überzeugen.[2])

Die allgemeine Fassung des § 265 zwingt weiterhin zu der Annahme, dass kein Unterschied zu machen ist zwischen nur der Flussschiffahrt dienenden — und Seeschiffen. Mag das Schiff also Personen- oder Lastschiff, mag es auch nur ein kleiner Nachen sein, insofern es Gegenstand einer Versicherung ist, fällt es unter den Tatbestand des § 265. Danach

[1]) Vgl. Manes: Einführung in die Praxis der Privatversicherung. p. 102.

[2]) Vgl. Meves: St. R. Z. XIII, p. 406, N. 1.

ist hier unter Schiff schlechthin jedes auf dem Wasser befindliche Fahrzeug zu verstehen, das Gegenstand eines Versicherungsvertrags ist, wobei es nicht darauf ankommt, ob dasselbe nur zum Güter- oder zum Personentransport bestimmt ist.[1])

Bezüglich der Gültigkeit des Versicherungsvertrags gilt dasselbe, was oben p. 25. f, vom Feuerversicherungsvertrag gesagt wurde.

2. Subjekt des Seeversicherungsbetrugs ist analog dem Brandversicherungsbetrug nicht nur der Versicherte selbst, sondern auch jeder Dritte, insofern bei ihm die oben (p. 28. ff.) festgestellten notwendigen Voraussetzungen zutreffen. Seine „betrügerische Absicht" muss darauf gerichtet sein, die Vorbedingungen für den Eintritt der Ersatzpflicht der Seeversicherungsgesellschaft zu schaffen.

---

[1]) So: Olshausen, § 265 N. 2a, § 305 N. 3b, § 322 N. 4, § 323 N. 2. „Schiff ist im weitesten Sinne als einauf dem Wasser zu benützendes Fahrzeug zu verstehen." Frank: § 323, I. Masius' Rundschau: XIII, Heft 9 u. 10, p. 298, N. 2. Oppenhoff, § 323, N. 3. „Schiff bezeichnet jedes Fahrzeug (auch ein Boot), sei es auf dem Meere, sei es auf einem Binnengewässer." Derselben Ansicht wie Olshausen ist im Prinzip auch v. Spesshardt (p. 53, Anm. 85), doch fasst dieser den Sinn der in dessen Kommentar, § 323, N. 3, niedergelegten Meinung verkehrt auf. Er sagt im Anschluss an das Zitat der Olshausen'schen Definition: „unter § 265 würden darnach nicht nur die Fahrzeuge fallen, welche man im gewöhnlichen Leben mit „Schiff" bezeichnet, sondern ebenso auch Kähne, Gondeln, Nachen, sofern sie nur dem Aufenthalt von Menschen dienen." Diese Worte sollen eine Erklärung bieten, für die Ansicht Olshausens, der v. Spesshardt sich angeschlossen hat. Meiner Meinung nach wollte Olshausen das Gegenteil sagen: Schiff bedeutet ein jedes Fahrzeug, mag es zur Personen oder Stückgutbeförderung, mag es „auch nur" zum Aufenthalt eines Menschen dienen. In der Tat kann auch jedes Fahrzeug, gleichviel zu welchem Zweck es bestimmt ist, Gegenstand des § 265 sein. Richtig ferner: Stenglein: i. Zeitschr. f. V. W., Bd. 3, p. 223, „Schiff ist jedes Transportmittel zu Wasser, welches versicherungsfähig ist." Perels: p. 165, „als Schiff ist auch ein Boot anzusehen." R. G. II, vom 17. April 1883, E. 8, 218.

3. Die Handlung besteht in einem „Sinken- oder Strandenmachen eines Schiffes.[1]) Die Wahl gerade dieser beiden Seegefahren berücksichtigt freilich den Regelfall, beachtet aber nicht die übrigen, wenn auch seltener vorkommenden Fälle, und kann daher keineswegs den Anspruch auf erschöpfende Genauigkeit machen. Denn wie wir dem § 820 H. G. B. entnehmen können, sind es noch eine ganze Reihe anderer Gefahren, für die die Seeversicherung aufzukommen hat. Dabei muss zugegeben werden, dass von diesen nur einige hier in Betracht kommen können, da die meisten durch Naturgewalten hervorgerufen und daher menschlicher Macht entzogen sind. Doch kann wohl im Sinne des § 820, N. 4, H. G. B. von einer in „betrügerischer Absicht" veranlassten Plünderung, von durch Gewalttätigkeiten hervorgerufenen Beschädigungen, und vor allem von einem in „betrügerischer Absicht" herbeigeführten Zusammenstoss zweier Schiffe gesprochen werden, welch letzterer weder dem Begriff des „Stranden-" noch des „Sinkenmachens" subsumiert werden kann, da es keineswegs als absolute Folge gelten kann, dass die zusammenstossenden Schiffe in jedem Falle untergehen, sondern da vielmehr in zahlreichen Fällen nur kleinere oder grössere Defekte eintreten.

Eine weitere Schattenseite dieser engen Fassung des Gesetzes liegt darin, dass eine absichtlich herbeigeführte Zerstörung durch Explosion, für welche, wenn sie nicht vom Versicherten verschuldet ist, jedes Seeversicherungsunternehmen haftet,[2]) nach § 265 keine Berücksichtigung finden könnte, insofern sie natürlich nicht zu einem Sinken oder Stranden des Schiffes geführt hat, wollte man nicht annehmen, dass

---

[1]) Vgl. § 323 R. St. G. B., welcher von dem „Bewirken des Strandens oder Sinkens eines Schiffes" spricht, welche Bezeichnung mit der obigen identisch sein dürfte.

[2]) Vgl. Art. 1 der „Allgemeinen Bedingungen der Police für den Gütertransport zur See des Deutschen Lloyd Transportvers.-A.-G. in Berlin." (Bei Manes: Privatversicherung, p. 102.)

das für den ersten Tatbestand des § 265 geforderte „Inbrandsetzen“ analog auch auf den zweiten Tatbestand Anwendung finde (siehe p. 55). Entscheidet man sich für das letztere (wie oben p. 55), dann genügt allerdings auch zum Seeversicherungsbetrug die Zerstörung durch Explosion, insofern durch dieselbe ein Brand entstanden ist. Kann man sich aber nicht dazu entschliessen, dann muss man zu der Auffassung von Meves kommen (St. R. Z. p. 407, N. 3), welcher die Anwendbarkeit des § 265 in solchem Falle ausschliesst.

In Anbetracht dieser bedenklichen Lücken des Gesetzes soll trotzdem keineswegs für eine Aufzählung aller Details plaidiert werden, sondern es ist hier ebenso wie im vorerwähnten Falle eine allgemeine Fassung des Gesetzestextes zu empfehlen, derart, dass vielleicht unter Bezugnahme auf den § 820 des H. G. B. die Herbeiführung eines der dort aufgeführten mit Gemeingefahr verbundenen Seeschäden, in der Absicht, die Versicherungssumme für die beschädigten Sachen zu erlangen, mit Zuchthaus . . . . . bestraft wird. Was die Begriffsdefinition der Worte „Sinken“ und „Stranden“ betrifft, so kommt uns hinsichtlich des letzteren das H. G. B. in seinem § 853 zu Hilfe, welcher bestimmt:

> „Eine Strandung ist vorhanden, wenn das Schiff unter nicht gewöhnlichen Verhältnissen der Seeschiffahrt auf den Grund festgerät und nicht wieder flott, oder zwar wieder flott wird, jedoch entweder
>
> 1. nur unter Anwendung ungewöhnlicher Massregeln, wie Kappen der Masten, Werfen oder Löschung eines Teils der Ladung und dergl., oder durch den Eintritt einer ungewöhnlich hohen Flut, nicht aber ausschliesslich durch Anwendung gewöhnlicher Massregeln, wie Winden auf den Anker, Backstellen der Segel und dergl., oder
> 2. erst nachdem das Schiff durch das Festgeraten einen erheblichen Schaden am Schiffskörper erlitten hat.“

Bezüglich der Bedeutung des Wortes „Sinken“ sagt das H. G. B. in § 851 nur, dass es dem „Stranden“ gleichzuachten ist. Doch gilt dies bloss seiner qualitativen Bewertung, für die Bestimmung des Begriffs aber ist damit nichts getan. Wir

müssen uns mithin dem gewöhnlichen Sprachgebrauch anschliessen, der dann nur von einem „Sinken“ des Schiffes spricht, wenn dasselbe so weit in das Meer versunken ist, dass es vollständig „reparaturunfähig“ ist.[1]) In diesem Sinne hat auch das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 4. Juni 1880 entschieden[2]) (E. 2, 86).

Die alternative Fixierung des „Sinken- oder Strandenmachens“ bedeutet nichts anderes, als das ausdrückliche Betonen verschiedener Modalitäten einer und derselben Handlung,[3]) wodurch deren Einheit in keiner Weise gestört wird. Beide Handlungen zielen auf denselben Erfolg hin, entspringen daher auch demselben Dolus, während dies bei kumulativen Mischtatbeständen nicht der Fall ist. Sie, die überdies ebenfalls wie das „Inbrandsetzen“ eines gegen Feuersgefahr versicherten Hauses in der Absicht vorgenommen sein müssen, durch das Mittel der Täuschung, als sei der Seeschaden auf natürliche Weise entstanden, die Versicherungssumme zu erlangen, fallen nicht unter den Tatbestand des § 265, wenn

---

[1]) Vgl. § 851 H. G. B. Abs. 1 a. Schluss.

[2]) Vgl. auch: v. Spesshardt: p. 56, „der Begriff scheint zu verlangen, dass das Schiff soweit unter die Oberfläche des Wassers verschwunden sei, dass es seine Operationsfähigkeit verliert, dass es also seine Bestimmung nicht mehr erfüllen kann.“ Perels: p. 165, § 323, Anm. 2, „unter Sinken ist auch teilweises Versinken des Schiffes unter die Wasseroberfläche zu verstehen, sobald das Schiff dadurch seine Manöverierfähigkeit verloren hat. Rüdorff-Stenglein: § 323, N. 2, „Das Sinken eines Schiffes liegt dann nicht vor, wenn dasselbe durch einen Leck sich teilweise mit Wasser füllte, aber unter der Wasserfläche nicht verschwindet und seine Operationsfähigkeit behält.“ Masius' Rundschau: XIII, H. 9 und 10, p. 298, „Ein Schiff sinkt, wenn es unter der Oberfläche verschwindet.“

[3]) Vgl. hierüber: Wertheimer: Mischgesetze, p. 17, ff. Ostern: Alternativität, p. 54, ff. Olshausen: § 265, N. 2b, § 47, N. 29. Oppenhoff: § 265, N. 8. H. Meyer: i. H. H. des Strafprozessrechts. II Bd., p. 182. R. G. III. vom 1. November 1894, E. 26, 157. R. G. I. vom 29. September 1884, E. 11, 103. R. G. IV. v. 8. April 1892, E. 23, 47. Nach diesen ist alternative Feststellung soweit gestattet, als es sich um unwesentliche Modalitäten der Verübung handelt.“

durch sie Gefahr für das Leben eines anderen herbeigeführt wird. Diese auf den Brandversicherungsbetrug nicht zutreffende Besonderheit muss aus der Fassung des § 323 R. St. G. B. gefolgert werden, dessen Bestimmung:

> „Wer vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft"

anderenfalls überflüssig wäre.[1]) Man kann also beim Seeversicherungsbetrug nur von einer beschränkten Gemeingefahr reden, d. h. von einer Gefährdung fremder Rechte unter Ausschluss fremden Lebens.

---

[1]) Goltd. Mat.: II, § 244, N. 2. Hälschner: System II, p. 385 und Strafrecht II, 1, p. 279. Meves: p. 407, N. 3. Merkel: i. H. H., p. 781. Perels: p. 165, § 323, Anm. 5. v. Spesshardt: p. 93.

§ 8.

Vollendung. — Versuch. — Vorbereitungshandlung.

Im Folgenden sollen unter Zugrundelegung der allgemeinen oben p. 41, ff, entwickelten Regeln in Kürze die Grenzlinien zwischen dem vollendeten Delikt des Seeversicherungsbetrugs und dem blossen Anfang der Ausführung sowie den Vorbereitungshandlungen zu demselben gezogen werden.

Es muss hier wiederum davon ausgegangen werden, dass zur Vollendung nicht etwa der Eintritt der objektiv möglichen Folgen, sondern nur die Verwirklichung sämtlicher vom Gesetz geforderten Tatbestandsmerkmale gehört. Man kann ohne Bedenken den Moment der Vollendung des Verbrechens mit dem des wenn auch nur scheinbaren Eintritts des Versicherungsfalls identifizieren. Ich betone ausdrücklich mit dem, wenn auch nur scheinbaren Eintritt, da ein wirklicher Versicherungsfall eine unbedingte Ersatzpflicht der Gesellschaft begründet, was hier wegen der vorsätzlichen Verursachung des Schadens durch den Versicherten nicht der Fall ist. Denn eine jede Versicherungsgesellschaft hebt in ihren den Verträgen zugrunde liegenden Bedingungen ausdrücklich hervor, dass, wer den Schadenseintritt „vorsätzlich oder durch grobes Verschulden" verursacht, jedes Anspruchs auf Entschädigung und zwar für alle an dem betreffenden Brande beteiligten Versicherungen verlustig geht. Inwieweit ein Schaden dem Versicherungsvertrag gemäss vergütet wird, bestimmt das Handelsgesetzbuch in den § 843 ff, vor allem aber in den §§ 850 bis 852. Es spezialisiert seine Vorschriften je nach dem Wortlaut der üblichen Verträge, womit es natürlich keine

absolut bindenden Normen aufstellen will, sondern der Vertragsfreiheit den weitesten Spielraum lässt. Es wird an späterer Stelle bei Behandlung des Versuchs Gelegenheit geboten sein, auf die diesbezüglichen Detailvorschriften näher einzugehen, da sie für die Beurteilung der Tauglichkeit eines Versuchs des Seeversicherungsbetrugs von grösster Wichtigkeit sind.

Wenn wir uns gemeinhin an den Text des § 265 halten, so können wir eine Vollendung des Verbrechens erst dann konstatieren, wenn das Schiff zum Sinken oder zum Stranden gebracht worden ist,[1]) vorausgesetzt natürlich, dass es hiergegen durch einen wenigstens formell gültigen Versicherungsvertrag geschützt ist. Es muss also die weitere Gebrauchsfähigkeit des Schiffes ausgeschlossen, mithin ein Totalverlust im Sinne des § 854 H. G. B. eingetreten sein, wobei nicht absolut notwendig ist, dass auch ein Totalverlust der Güter eingetreten ist, da es doch wohl möglich ist, dass einige derselben auf Booten gerettet wurden. Wie weit hier hinsichtlich der Vollendung die Grenze zu ziehen ist, lässt sich nicht ohne weiteres feststellen, sondern muss der Behandlung des Einzelfalles überlassen bleiben. Es kann auch hier nicht darauf verzichtet werden, auf die grosse Ungenauigkeit des Gesetzesinhalts hinzuweisen, welcher für alle diejenigen Fälle, in denen es nicht bis zum Schlimmsten, nämlich zum vollständigen Verlust des Schiffes gekommen ist, keinen Raum hat. Lässt es sich doch wohl denken, dass nur eine teilweise Beschädigung des Schiffes oder der Güter, für die der Versicherer ebenfalls haftet, eingetreten ist. Allen diesen Fällen, die nach dem geltenden Recht ausser Berücksichtigung bleiben müssen, würde ebenfalls durch die oben vorgeschlagene, allgemein gehaltene Fassung des Gesetzes in ausreichendem Masse Rechnung getragen werden.

Wenn nun auf der einen Seite festgestellt ist, dass erst mit dem Stranden oder Sinken des Schiffes die Vollendung

[1]) So: Frank: § 265, 1. Schütze: p. 477.

des Verbrechens eingetreten ist, so muss andererseits jede den Tatbestand des § 265 teilweise erfüllende Handlung, welche nicht diesen Erfolg gezeitigt hat, als Versuchshandlung bezeichnet werden. Hier fällt besonders der allerdings zu den Ausnahmen zu zählende Fall ins Auge, wo eine Strandung eingetreten, wo aber das Schiff durch ungewöhnlich hohe Flut, ohne irgend welchen Schaden zu leiden, wieder flott geworden ist. Wenn ferner der Täter die Herbeiführung der Strandung oder des Sinkens beabsichtigt hat, aber an der Durchführung seines Planes verhindert worden ist, wenn er z. B. während er als Steuermann auf eine Klippe steuerte, oder dem Schiff auf dem Grunde eine Bresche schlug, ertappt wurde, wodurch Schiff und Ladung vor dem Untergang bewahrt blieb, wenn er schliesslich einen Brand erregt hat, der jedoch im Entstehen gelöscht wurde, bevor ein merklicher Schaden entstanden ist, so ist ein Anfang aber kein Ende der Ausführung der Tat gemacht. Daher liegt nur ein strafbarer „Versuch" vor. Demzufolge kann es, hat man einmal die Möglichkeit der Existenz eines strafbaren Versuchs des Seeversicherungsbetrugs nachgewiesen, keinem Zweifel mehr unterliegen, dass dann auch ein sei es „relativ", sei es „absolut untauglicher" Versuch nicht ausgeschlossen ist. Ein Beispiel hiefür ist dann gegeben, wenn irgend ein unbedeutender Schaden am Schiffskörper verursacht worden ist, welcher den Untergang des Fahrzeugs der Absicht des Täters gemäss zur Folge haben sollte, aber tatsächlich nicht gehabt hat, da er infolge seines geringen Umfanges auch nicht geeignet war, das Schlimmste herbeizuführen. Dieser letzterwähnte Umstand gibt der Versuchshandlung den Charakter einer „relativ untauglichen" hinsichtlich der gewählten Mittel.

Das Gegenteil dürfte der Fall sein, d. h. ein Versuch mit absolut untauglichen Mitteln dürfte vorliegen, wenn der Täter im Glauben, die Klippe oder Sandbank liege in der von ihm absichtlich eingeschlagenen Richtung, irrtümlicherweise gerade nach der verkehrten Richtung steuert, die seinen Plänen nicht

günstig ist. Demgegenüber wird der Versuch zu einem „absolut untauglichen“ durch die Beschaffenheit des Objekts, wenn das Fahrzeug überhaupt nicht versichert war, zu einem „relativ untauglichen“, wenn er vorgenommen wurde, nachdem das Schiff im Falle des § 850 H. G. B. den Bestimmungshafen schon erreicht hatte, wo also der Versicherer jeder Schadensersatzpflicht enthoben war, oder im Falle des § 851 H. G. B., wo überhaupt erst mit der vollendeten Strandung, die in dieser Hinsicht gleichbedeutend ist mit dem:

> „Kentern, Sinken, Zerbrechen des Rumpfes, Scheitern und überhaupt mit jedem Seeunfall, durch den das Fahrzeug reparaturunfähig geworden ist,“

die Ersatzpflicht der Versicherung eintritt.

Diese Versuchshandlungen, deren Möglichkeit durch praktische Beispiele hiermit in ausreichendem Masse dargetan ist, müssen also in jedem Fall einen „Anfang der Ausführung“ des beabsichtigten Seeversicherungsbetrugs bedeuten, stehen daher im Gegensatz zu den straflosen Vorbereitungshandlungen, welche lediglich die Beschaffung der diesen Anfang der Ausführung ermöglichenden Mittel und Werkzeuge, wie: Bohrer, Brecheisen, Stangen etc. bezwecken.

§ 9.

III. Teilnahme beim Versicherungsbetrug überhaupt.

Es wurde oben (p. 28, ff.) die Auffassung vertreten, die auch fast allenthalben in der Wissenschaft Anhänger und nicht zuletzt auch die Zustimmung des Reichsgerichts gefunden hat, dass der Versicherungsbetrug nicht nur vom Versicherten selbst, sondern auch von jedem Dritten begangen werden kann, wofern nur die dort hervorgehobenen Bedingungen für das Vorhandensein der „betrügerischen Absicht" bei ihm erfüllt sind. Diese Tatsache führt zu mannigfachen Komplikationen bei der Untersuchung des Grades der Schuld aufseiten der an dem Verbrechen beteiligten Personen, worüber die folgenden Zeilen Aufschluss geben sollen.

Einer der am häufigsten vorkommenden Fälle, der aber, weil schon behandelt, aus den folgenden Erörterungen ausgeschlossen bleiben muss, ist der, dass der Eigentümer die versicherte Sache selbst in Brand steckt, bezw. das versicherte Schiff selbst zum Sinken oder Stranden bringt.

Wie aber, wenn er einen Dritten zur Ausführung der Tat bestimmt?

Hier lassen sich verschiedene Modifikationen konstruieren: Entweder lässt er den angestifteten Täter über die der Brandstiftung zugrunde liegende Absicht im Ungewissen, benützt ihn also bloss als bezahltes Werkzeug, oder aber er unterrichtet ihn über die Tragweite der geplanten Handlung, eröffnet ihm also, dass die Sache versichert und mit der Brand-

stiftung die Auszahlung der Versicherungssumme erreicht werden soll.

Im ersten Falle kann kein Zweifel darüber herrschen, dass nicht der die Tat Ausführende, sondern der Eigentümer selbst der verantwortlich zu machende, wenn auch mittelbare Täter ist. Fehlt doch jenem jede rechtswidrige Absicht. Er war im Gegenteil jedenfalls der festen Überzeugung, dass er nur Erlaubtes tue, da der Eigentümer der Sache selbst ihn dazu veranlasst hatte.[1]) Es gilt hier daher der von Schütze (Lb. p. 147, Anm. 3) angeführte Satz: „Quod quis per alium fecit, ipse fecisse dicitur."

Anders ist die Situation im zweiten Fall. Hier hat der Täter in dem Bewustsein gehandelt, dass mit seiner Handlung ein gegen die Rechtsordnung verstossender Zweck verfolgt wird. Er ist also infolge der Einwirkung seitens des Eigentümers derart für die Tat eingenommen, dass er als Selbsttäter zu betrachten ist. Finden sich doch bei ihm alle eine Täterschaft begründenden Merkmale vor, wie: klare Voraussicht der Folgen der Tat, sowie der auf die Begehung der Tat gerichtete Wille. Hinsichtlich der in unserem Falle ausserdem erforderlichen „betrügerischen Absicht" herrscht wenig Einigkeit in der Wissenschaft. Nach der zweifellos richtigen Auffassung des Reichsgerichts (R. G. IV, vom 9. Dezember 1892, I. vom 30. Januar 1893, 23, 352, 426) handelt der angestiftete, und daher eingeweihte Täter in der nämlichen Absicht, wie der Anstifter selbst, auch wenn er an dem

[1]) Zu derselben Auffassung in diesem speziellen Fall müssen gemäss ihrer Ansicht über die „mittelbare Täterschaft" gelangen: Hälschner: Strafrecht: I, p. 368, welcher zwar nicht die Bezeichnung „mittelbare Täterschaft", aber doch deren Begriff kennt. Ferner: Finger: I, p. 336. H. Meyer: p. 184, N. 4. Frank: III. Abschnitt, IV. Borchert: p. 99 ff. Mössmer: p. 31, ff. Olshausen: § 47, N. 17. Oppenhoff: § 47, N. 2—4. R. G. III. v. 17. Januar 1880, 5. März 1880, E. 1, 146, 250, III, von 8. Dezember 1880, E. 3, 96, II. vom 14. Juni 1881, E. 4, 256, III, v. 28. Januar 1889, E. 18, 419.

beabsichtigten Erfolg der Tat kein Interesse hat.[1]) So auch hier: Infolge der Einwirkung des versicherten Eigentümers, die keineswegs für den Dritten ein „Muss" bedeutete, hat dieser aus freier Entschliessung heraus die Tat begangen, hat daher auch in der Absicht gehandelt, durch das „Inbrandstezen" bezw. durch das „Sinken- oder Strandenmachen" das Fälligwerden der Versicherungssumme zu veranlassen. Wenn er sich dazu auch lediglich durch die Aussicht auf Belohnung hat verleiten lassen, so ändert dies an der Sachlage an und für sich nichts. Ihn trifft daher die Strafe des Täters, während der Eigentümer freilich in derselben Höhe, aber wegen Anstiftung in Strafe genommen wird. Dass aufseiten des Anstiftenden die Absicht geobwaltet haben muss, durch das Inaussichtstellen der Belohnung in dem Dritten den Entschluss zur Begehung der von ihm verlangten Tat zu wecken, dürfte als selbstverständlich erscheinen. Hat nun der wirkliche Täter mit der Ausführung der Tat begonnen, so muss dieselbe zum mindesten wegen Versuchs unter Strafe gestellt werden können, damit die Anstiftung nicht zu einer misslungenen und daher straflosen werden soll. Sagt doch der § 48 des R. St. G. B.:

> „Als Anstifter wird bestraft, wer einen Anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung . . . . . vorsätzlich bestimmt hat".[2])

Ist es nicht soweit gekommen, sondern hat der Angestiftete es bei der Vornahme von Vorbereitungshandlungen bewenden lassen, oder hat er überhaupt keinen Schritt zur Tat unternommen, so muss die Anstiftung als eine misslungene und daher nach der herrschenden Meinung als eine straflose betrachtet werden.[3]) Denn ebenso wie der verbrecherische

---

[1]) Siehe auch oben: p. 29, 30. Dagegen v. Spesshardt: p. 34–36. Hälschner: II, 1, p. 279.

[2]) Vgl. dazu Schütze: p. 152.

[3]) Dagegen: Hälschner: Strafrecht I, p. 403, ff. und System: I, p. 358, ff. Zachariä: Versuch I, p. 57, oben und Anm. I. Köstlin:

Wille allein niemals zur Strafbarkeit einer Handlung genügen kann, so ist auch bei der Anstiftung, welche ohne Erfolg geblieben ist, kein Grund für eine Bestrafung gegeben.

Weit einfacher ist der gerade umgekehrte Fall zu beurteilen, wenn ein nicht versicherter Dritter den versicherten Eigentümer zur Begehung der Tat verleitet. Ganz abgesehen davon, dass diese Möglichkeit ihrer Seltenheit wegen aus dem Bereich des täglichen Lebens ausgeschaltet werden muss, so ist auf den ersten Blick ersichtlich, dass eine strafbare Anstiftung zum Verbrechen des § 265 vorliegt. Wenn auch vielleicht der Umstand, dass der Anstiftende nicht versichert ist, stutzig machen möchte, so werden demgegenüber alle Zweifel durch die Erwägung zerstreut, dass es doch im höchsten Grade erstaunlich wäre, wollte man den, der einen Beamten zur Begehung eines Amtsdelikts verleitet hat, eben deswegen, weil er kein Beamter ist, straflos ausgehen lassen.

Eine von dem bisherigen wesentlich verschiedene Sachlage findet sich im Folgenden vor: Der Eigentümer des Verbrechensobjekts verabredet mit einem Dritten, die Tat gemeinschaftlich auszuführen, oder was im Ergebnis dasselbe ist, er verleitet diesen zur gemeinsamen Begehung der Tat. Der Dritte ist vielleicht der oben, p. 29, genannte Erbe, der dasselbe Interesse an der Auszahlung der Versicherungssumme wie der Eigentümer hat, oder aber es ist ein versicherter Miteigentümer der Sache. Schliesslich aber kann auch ein nicht versicherter Dritter hier in Frage kommen, wofern natürlich die Vorbedingungen für die Täterschaft bei ihm erfüllt sind. Hier nehmen wir ein vorsätzliches Zusammenwirken mehrerer Personen, und daher eine Mittäterschaft wahr, die jeden der bei dem Verbrechen Beteiligten in vollem Masse verantwortlich macht, wobei vorausgesetzt ist, dass auch objektiv die Ausführung gemeinschaftlich geschieht.

---

p. 321. Für die obige Auffassung: Goltd. Mat. I, p. 309, Arch. III, p. 380. Schütze: Teilnahme, p. 255. v. Schwarze: p. 138. Oppenhoff: p. 48, N. 25. Rüdorff-Stenglein: § 48, N. 7, IV.

Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, dessen I. Entwurf vom Jahre 1869 ebenso wie das preussische Strafgesetzbuch von 1851 noch keine Bestimmung über „Mittäterschaft“ enthielt, bestimmt in seiner endgültigen Fassung in § 47:

„Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Täter bestraft.“

Diese nicht gerade prägnante Ausdrucksweise ist auch in unser Strafgesetzbuch herübergenommen worden, wo sie ebenfalls in § 47 niedergelegt ist. Die Fassung des Gesetzes wurde bemängelt, weil sie keinesfalls den Kern der Sache trifft. Weit besser eignete sich der Wortlaut:

„Wenn Mehrere durch bewusstes, von derselben Absicht geleitetes Zusammenwirken eine strafbare Handlung ausführen, so wird jeder als Täter bestraft.“

So besteht doch in dem bekannten Beispiel, wo zwei Verbrecher eine Frauensperson überfallen und vergewaltigen, die strafbare Handluug in der gewaltsamen Herbeiführung des Beischlafs. Diesen hat aber nur der eine von beiden ausgeführt, während der andere die Ueberfallene festgehalten hat, weswegen nicht von einer „gemeinschaftlichen Begehung des Verbrechens“ gesprochen werden kann. Trotzdem wird wohl niemand in Abrede stellen wollen, dass der zweite ebenso wie der erste als Täter angesehen werden muss. Es liegen eben hier Handlungen vor, die sich gegenseitig ergänzen, deren eine nicht gut ohne die andere vorgenommen werden kann, und die so in ihrer Gesamtheit den strafbaren Erfolg herbeiführen. Wer daher auch nur eine dieser Teilhandlungen, welche die „Ausführung“ der Tat darstellen, vorgenommen hat und so am Erfolg mitschuldig ist, ist als Mittäter zu bestrafen. Dazu kommt, dass es in vielen Fällen ungemein schwierig wäre, wollte man auch entgegengesetzter Ansicht sein und den einen Mittäter nur der Teilnahme für schuldig erklären, festzustellen, wer von den Beteiligten die direkte, das Verbrechen charakterisierende Ausführungshandlung be-

gangen und wer nur nebensächliche Handlungen vorgenommen hat. Jeder Mittäter muss natürlich die Tat als seine eigene gewollt und mit ihr den gleichen Zweck verbunden haben, wie die übrigen Komplizen, d. h. die Absicht aller muss auf denselben Enderfolg gerichtet sein, wodurch die einzelnen in dieser Absicht vorgenommenen Handlungen in den erforderlichen Kausalzusammenhang treten. Näher kann hier auf diese Materie nicht eingegangen werden, da dies zu weit von unserem Thema abführen würde. In unserem Falle wird das Anzünden des Hauses bezw. das Bewirken der Strandung oder des Sinkens des Schiffes von dem Eigentümer und dem Dritten gemeinschaftlich begangen. Es macht keinen Unterschied, ob beide in gleicher Weise Feuer angelegt oder Anstalten zum Untergang des Schiffes getroffen haben, oder ob dies blos der eine getan hat, während der andere in irgend einer Weise dabei behilflich war, natürlich vorausgesetzt, dass diese Hilfeleistung in einem Teil der „Ausführung“ des Verbrechens bestanden hat. Ebenso ist es gleichgültig, ob das Zusammenwirken durch eine Verabredung oder durch Anstiftung des einen Teils durch den anderen veranlasst worden ist. Bei beiden Beteiligten ist der die Mittäterschaft charakterisierende Vorsatz gegeben, nämlich: das Wollen der Brandstiftung bezw. des Sinkens oder Strandens des Schiffes, ferner das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit und der Gemeinschaftlichkeit der Ausführung. Wenn wir daher das Résumé aus der letzten Untersuchung ziehen, so kommen wir dazu, jeden, den Eigentümer sowohl wie den Dritten, mit derselben Strafe, und zwar mit der des vollendeten Verbrechens zu belegen.

Es benötigt zur Illustration des Folgenden, nochmals den oben angeführten Fall beizuziehen. Es wurde dort davon gesprochen, dass es keinen Unterschied für die Schuldbewertung bedeute, ob jeder der Beteiligten die gleiche Tätigkeit entfaltet, oder ob jeder einzelne die anderen ergänzende und im Resultat das Verbrechen darstellende Ausführungshand-

lungen unternimmt. Ferner wurde gesagt, dass diesen Handlungen eine gemeinsame Absicht zugrunde liegen muss, und in diesem Punkt unterscheiden sie sich von blosen Hilfeleistungen, welche diese Absicht nicht erfordern.

Diese Meinung ist allerdings sehr bestritten. Sie hat ebensoviele Feinde wie Anhänger. Auf der gegnerischen Seite steht das Reichsgericht, welches sich in mehreren Entscheidungen[1]) dahin ausgesprochen hat, dass „nicht sowohl das Mass und die Bedeutung der Mitwirkung zur Tat den Ausschlag gebe, sondern die Absicht, aus welcher sie entsprungen," wobei natürlich eine äussere Mitwirkung bei der Tat vorauszusetzen ist. Es genüge zur Täterschaft, wenn die Handlung als die eigene und nicht als die eines anderen gewollt sei. Diese Ansicht, die auch von Kohler, Olshausen, Borchert[2]) vertreten wird, muss als der Gerechtigkeit zuwiderlaufend verworfen werden.

Demgegenüber betont die andere Richtung, welcher sich Oppenhoff, v. Liszt, v. Liliental etc.[3]) angeschlossen haben,

---

[1]) R. G. III. vom 19. Dezember 1894, E. 26, 345. R. G. III. vom 7. Januar 1895, E. 26, 351. R. G. III. vom 9. März 1896, E. 28, 304. R. G. I. vom 24. März 1904, E. 37, 92.

[2]) So: Borchert: p. 44. Kohler: I, p. 96, ff, „Der Gehilfe unterscheidet sich von dem Täter dadurch, dass er in einer untergeordneten lediglich adminiculierenden Weise bei dem Delikt tätig ist. Der Gehilfe ist ein Mittäter, aber er ist ein untergeordneter Mittäter." Olshausen: § 47, N. 5, er spricht sich in Anlehnung an die Motive, welche hervorheben, dass „nicht sowohl das Mass und Bedeutung der Mitwirkung zur Tat" den Ausschlag gebe, sondern „die Absicht, aus welcher sie entsprungen," dahin aus, dass, wenn jemand überhaupt nur an der Ausführung mit dem Dolus des Täters teilnehme, dass es dann gleichgültig sei, welche besondere Tätigkeit ihm dabei zufalle. In demselben Sinne: Erk. des Ober-Trib. vom 8. Januar 1868, bei Oppenhoff: Rechtsprechung, IX, p. 9.

[3]) Oppenhoff: § 47, N. 13. v. Liszt: p. 220, ff. v. Lilienthal: p. 43, ff. Schütze: p. 147, N. 4. Frank: § 47, II, N. 1. Finger: I, p. 339. v. Birkmeyer: 1061, f. Hälschner: Strafrecht I, p. 377. v. Schwarze: p. 120, § 3, a. A. Ortloff: i. Goltd. Arch. XXIV, p. 420. Erk. d. Ober-Trib. v. 12. Okt. 1876 i. Goltd. Arch. XXIV, p. 453.

das Tatmoment als ausschlaggebenden Faktor. Nur Ausführungshandlungen könnten eine Mittäterschaft begründen, sie sehen daher das vom Reichsgericht als mittäterische Handlung bezeichnete „Wachestehen“ bei einem Verbrechen als blose „Beihilfe“ an, da sie hierin nur eine Vorbereitungshandlung erblicken.

Diese letzte Ansicht darf wohl als die richtige gelten, und zwar umsomehr, wenn man in Erwägung zieht, dass der Mittäter Täter wie jeder Alleintäter ist. Täter aber ist nur, wer die Ausführung des Verbrechens vorgenommen hat, daher nicht, wer nur die dazu nötigen Mittel und Werkzeuge herbeigeschafft hat. Ausserdem wird es in vielen Fällen recht schwer nachzuweisen sein, ob einer der bei dem Verbrechen Beteiligten den Gehilfen- oder Täterwillen gehabt hat.

Diese Erörterungen sind allerdings auch nicht imstande, die Grenze zwischen „Mittäterschaft“ und „Beihilfe“ deutlich erkennen zu lassen, da die Aufstellung einer solchen überhaupt so gut wie unmöglich ist. Doch geht soviel für den Begriff der „Beihilfe“ daraus hervor, dass die Tätigkeit nicht in einer Ausführungshandlung zum Verbrechen, sondern nur in einer die Ausführung unterstützenden, dieselbe eventuell beeinflussenden Tätigkeit bestehen darf, was dem Helfer von vornherein zum Bewusstsein gekommen sein muss. Wenn daher im Falle des § 265 die Tätigkeit des Eigentümers der versicherten Sache sich lediglich darauf beschränkt, die Ausführung des Verbrechens ermöglichende Hilfsmittel, wie: Zündschnur, Werg, Stangen, Brecheisen, Bohrer etc. zu beschaffen, oder etwa dem Täter die Leiter zu halten, wenn zur Begehung der Brandstiftung das Übersteigen einer Mauer vonnöten ist, so kann dieser nur der „Beihilfe“ für schuldig erkannt werden, wenn dies auch in den meisten Fällen ausgeschlossen sein wird, da so gut wie immer eine Anstiftung des Dritten seitens des Eigentümers vorausgeht. Weit eher ist eine Beihilfe Dritter möglich, die ebenfalls in den oben er-

wähnten Handlungen bestehen kann, und selbstverständlich die Kenntnis von der Absicht des Täters voraussetzt.

Diese kasuistischen Erörterungen führen uns auf eine weitere Eigenschaft der „Beihilfe", die im Gesetz § 49 R. St. G. B.) nicht gerade deutlich ausgesprochen ist, aber unschwer vermutet werden kann. Die Beihilfe setzt nämlich das Begehen einer Handlung, oder besser eine begangene Handlung voraus, die also zum Mindesten die Stufe des Versuchs erreicht haben muss. Andernfalls liegt nur ein Versuch der Beihilfe vor, für den das Gesetz keine Strafe kennt.

Hinsichtlich der Bestrafung der „Beihilfe" zum Versicherungsbetrug genügt es ebenso wie auch bezüglich der „Anstiftung" zu demselben, wenn ich auf den § 49, bezw. § 48, II, verweise, wobei noch hinzuzufügen ist, dass ausser der gewöhnlichen Strafe die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte gemäss § 45 ausgesprochen werden kann.

§ 10.

IV. Strafe und Zuständigkeit.

Als Strafe ist für das vollendete Verbrechen in § 265 Zuchthaus bis zu 10 Jahren in Verbindung mit Geldstrafe von 150—6000 Mark angedroht. Bei Annahme mildernder Umstände tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein, die das Höchstmass von 5 Jahren erreichen darf gemäss § 16 Abs. 1. Neben dieser „kann" auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden. Während also im Regelfall die Geldstrafe als Zusatzstrafe obligatorisch ist, ist sie bei Vorliegen strafmildernder Umstände fakultativ zugelassen. Nach Massgabe des § 32 des R. St. G. B. ist ausserdem als Nebenstrafe ohne weiteres die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig, bei Annahme mildernder Umstände allerdings nur dann, wenn die Dauer der Gefängnisstrafe 3 Monate erreicht.

Die Verjährung der Strafverfolgung tritt gemäss § 67 N. 3 in 10 Jahren ein,[1]) und zwar beginnt die Frist

> „mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolgs."

Im Falle des § 265, 1, ist eine zeitliche Differenz zwischen Handlung und Erfolg so gut wie ausgeschlossen, dagegen nicht im Falle des § 265 2. Hier ist, was dort geradezu als eine Unmöglichkeit betrachtet werden muss, der Regelfall.

[1]) Seltsamer Weise betrachtet Olshausen (§ 265, N. 8) die Strafverfolgung schon nach 5 Jahren als verjährt, wofür doch jeder gesetzliche Hintergrund fehlt.

Denn ist das Schiff durch Bohren einer Öffnung derart beschädigt, dass ein Untergang schlechterdings nicht mehr verhütet werden kann, desgleichen hat der Täter den Kurs des Schiffes auf eine Klippe gelenkt, wodurch das Stranden desselben bewirkt werden sollte, so liegt in dem einen wie in dem anderen Fall ein zeitlicher Zwischenraum, der im äussersten Falle mehrere Tage dauern kann. Hier beginnt dann keinesfalls die Verjährung der Strafverfolgung erst mit dem Eintritt des beabsichtigten Erfolgs, sondern schon mit dem Einsetzen der Handlung, welche diesen Erfolg herbeiführen soll.

Zuständig für den Versicherungsbetrug ist nach Massgabe des § 80 G. V. G. das Schwurgericht.

§ 11.

V. Verhältnis des § 265 zum Betrug.

Wenn in der bisherigen juristischen Literatur der Versicherungsbetrug in seinem Verhältnis zum einfachen Betrug des § 263 gewöhnlich als „Vorbereitungshandlung" zu demselben bezeichnet wurde, ging man dabei von der Voraussetzung aus, dass die Ausführung des Betrugs erst mit der Geltendmachung der Ersatzsumme beginne, wofür die Brandstiftung nur die notwendige Vorbedingung sei, und dass in der letzteren keineswegs eine immutatio veritatis liege, sondern dass diese ebenfalls erst einsetze mit dem Fordern der Versicherungssumme.[1])

Dass diese Auffassung nie und nimmer zutreffend ist, ja im Gegensatz zu den heutigen das Versicherungswesen regelnden Gesetzen steht, wird die folgende Untersuchung lehren. Es muss gleich hier vorausgeschickt werden, dass, wenn im Kommenden das Verbrechen des § 265 als Versuch des Betrugs an der Versicherungsgesellschaft bezeichnet wird, damit in keiner Weise für die Qualität des Versicherungsbetrugs

[1]) So: Hälschner: Strafrecht, II, 1, p. 278. „Es ist nicht erforderlich, dass der Versicherer durch Täuschung beschädigt und damit der Betrug vollendet, oder dass er auch nur versucht sei." Diese Auffassung steht allerdings im Widerspruch mit seiner früher im „System des Preuss. Strafrechts" geäusserten Meinung: „Es wird hier ein in der angegebenen Weise verübter Versuch des Betrugs als vollendetes Verbrechen behandelt." Frank: § 265, 1. Oshausen: § 265, N. 5. v. Schwarze: § 265, N. 3. v. Spesshardt: p. 44. Sengleın: i. Z. f. V. W. III, p. 219.

als die einer Betrugshandlung eingetreten werden soll, was ja dem früher Ausgeführten zuwider laufen würde. Im Gegenteil soll damit, unbeschadet der Eigenschaft des Delikts als eines gemeingefährlichen, nur das Stadium gekennzeichnet werden, in welchem dieses dem Betrug gegenüber steht.

Der § 1 des „Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag" vom 30. Mai 1908 bestimmt:

> „Bei der Schadensversicherung ist der Versicherer verpflichtet, nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherungsnehmer den dadurch verursachten Vermögensschaden nach Massgabe des Vertrags zu ersetzen,"

wobei mit Versicherungsfall natürlich das Ereignis gemeint ist, mit dessen Eintritt die Leistungspflicht der Versicherung begründet ist.[1]) In dem Augenblick, wo ein an und für sich versicherungspflichtiger Feuerschaden oder die Strandung bezw. das Sinken des Schiffes eingetreten ist, würde also kraft des Versicherungsvertrags in dem Vermögen der Versicherungsgesellschaft eo ipso ein Passivum eintreten, wenn nicht sowohl das Gesetz als auch die Versicherungsbedingungen sämtlicher Schadensversicherungen Vorschriften dahin enthielten, dass, wer den Schaden vorsätzlich oder durch grobes Verschulden herbeiführt, den Anspruch auf die Ersatzsumme verliert,[2]) d. h. also, dass unter solchen Umständen der Schadensfall kein Eintreten eines Passivums aufseiten des Versicherers zur Folge hat. Dieses Bewirken des Eintritts der Verbindlichkeit bedeutet eine Schädigung des Versicherers, würde also zur Vollendung des Betrugs genügen. Das Fordern der Versicherungssumme ist nur die notwendige Bedingung

[1]) Vgl. § 9, N. 1, des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.

[2]) Vgl. § 61 des Versicherungsvertragsgesetzes: „Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt." Ferner: § 10 der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen" der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft: „Wenn der Versicherte den Brand vorsätzlich oder durch grobes Verschulden verursacht . . . . . so verliert er jeden Anspruch

zur Realisierung des durch den Brand schon entstandenen Forderungsrechts.

Obige Betrachtung lehrt zur Genüge, dass der Betrug an der Versicherungsgesellschaft ein vollendeter geworden wäre, wenn nicht die genannten Bestimmungen im Wege stünden, wobei natürlich Unkenntnis des Versicherers über den dolus unterstellt ist. Weil es also nicht soweit gekommen, sondern bloss beim „Anfang der Ausführung" geblieben ist, so liegt ein Versuch vor und zwar ein, wenigstens nach Ansicht des Reichsgerichts strafbarer, mit „absolut untauglichen Mitteln", da die Art und Weise, wie die Schädigung des Versicherers herbeigeführt werden sollte, wegen der gegenteiligen gesetzlichen und privaten Bestimmungen keinesfalls geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen.

Es ist daher auf Grund dieser sicherlich einwandsfreien Argumentation nicht erfindlich, dass fast sämtliche älteren und neueren Juristen in dem Verbrechen des § 265 eine Vorbereitungshandlung zum Betrug erblicken, wobei sie davon ausgehen, dass in dem Inbrandsetzen der Sache oder dem Sinken- oder Strandenmachen keine Wahrheitsentstellung liege. So bemerkt Hälschner (Strafrecht II², p. 278):

> „Vom strafbaren Versuch des Betruges kann nur die Rede sein, wenn die Absicht zu täuschen sich in der Wahrheitentstellung betätigt hat."

Hierzu ist zu sagen: Was ist denn das betrügerische Inbrandsetzen einer Sache anderes, als die Vorspiegelung eines auf natürliche Weise entstandenen, vom Versicherten unver-

---

auf Entschädigung und zwar für alle an dem Brande beteiligten Versicherungen." Desgleichen: Art. 2 der „Allgemeinen Bedingungen der Police für den Gütertransport zur See" des „Deutschen Lloyd, Transportversicherungs A.-G. in Berlin." Für den Seeversicherungsvertrag: § 130 des Versicherungsvertragsgesetzes: „Der Versicherer haftet nicht für einen Schaden, der von dem Versicherungsnehmer vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wird. Er hat jedoch den von dem Versicherungsnehmer durch eine fehlerhafte Führung des Schiffes verursachten Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass dem Versicherungsnehmer eine bösliche Handlung zur Last fällt."

schuldeten Brandes? Gerade durch diese immutatio veritatis soll die Herausgabe der Versicherungssumme bewirkt werden, da dies ohne dieselbe aus begreiflichen Gründen nicht möglich ist.

Die Richtigkeit dieser Erläuterungen wird in ein noch klareres Licht gestellt durch das folgende Beispiel: Es ist leicht denkbar, dass ein Verwandter und Erbe des Eigentümers der versicherten Sache ohne dessen Einverständnis dieselbe in Brand setzt, bezw. das Schiff zum Sinken oder Stranden bringt, weil er hofft, dass ihm in seiner Eigenschaft als Erbe die Versicherungssumme zugute kommt. Er schreitet um so eher zur Tat, als er auf Grund eines Gesprächs mit dem Eigentümer annehmen darf, dass er nachträglich keine Nachteile von dessen Seite zu erwarten hat. Hier entsteht mit der Beschädigung der versicherten Sache aufseiten des Versicherers die Pflicht, dem Eigentümer, der an dem Brand nicht die geringste Schuld trägt, den entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn die Schadensersatzsumme auch noch nicht von diesem geltend gemacht worden ist. Ganz abgesehen davon also, dass dem Täter, wenn er auch ohne Einverständnis des Versicherten gehandelt hat, keineswegs die „betrügerische Absicht“ fehlt, da er an der Erlangung der Versicherungssumme als Erbe ebenso gut wie der Eigentümer ein Interesse, und auch nur aus diesem Grunde die Sache in Brand gesteckt hat, der Strafe des § 265 anheimfällt, wurde hier durch die Erfüllung des Tatbestandes des § 265 nicht eine blosse „Vorbereitungshandlung“, auch nicht ein „Versuch“, sondern ein „vollendeter Betrug“ begangen.

Es ist daher durchaus verkehrt, bei Behandlung des Verhältnisses des Versicherungsbetrugs zum Betrug schlechthin von einer „Vorbereitungshandlung zum Betrug“, oder auch von einem „Versuch des Betrugs“ zu reden, da, wie das obige Beispiel lehrt, die Fassung des Gesetzes nicht ausschliesst, dass es sogar zu einem „vollendeten Betrug“ kommt. Doch hat der Versicherungsbetrug in der Regel in seinem Verhältnis

zum Betrug die Qualität eines Versuchs, niemals aber die einer Vorbereitungshandlung.[1])

Wenn wir nunmehr zur Frage der Konkurrenz, d. h. zur Frage nach dem Zusammentreffen mehrerer verletzter Strafgesetze,[2]) Stellung nehmen, so haben wir dabei von der Voraussetzung auszugehen, dass der Versicherungsbetrug ein „delictum sui generis" ist. Die Betonung ist hier auf „ein" und „sui generis" zu legen, im Gegensatz zu v. Spesshardt, welcher die Selbständigkeit des Delikts wohl anerkennt, dagegen seine Eigenschaft als „ein Delikt" leugnet und zwei getrennte Verbrechen annimmt.[3]) Schon der Gesetzestext, welcher nach Art einer Aufzählung die beiden alternativen Mischtatbestände in unmittelbarer Aufeinanderfolge, verbunden durch „oder" und ohne nochmaliges Anführen der „betrügerischen Absicht" verknüpft, weist darauf hin, dass das Delikt des § 265 nur als ein Verbrechen aufzufassen ist, das allerdings unter verschiedenen Modifikationen begangen werden kann. Und überdies bezieht sich das im Gesetz aufgeführte „Inbrandsetzen" von versicherten Sachen auch auf Schiffe,[4]) da auch diese gegen Brandschaden allemal versichert sind. Die alternative Gegenüberstellung des „Sinken- bezw. Strandenmachens eines Schiffes" und des „Inbrandsetzens" rührt bloss daher, weil jenes eben auf die Gegenstände, für welche das letztere in Betracht kommt, nicht anwendbar ist. Der Paragraph regelt den Versicherungsbetrug schlechthin, detailliert ihn aber nach zwei Richtungen, so dass immer ein durch die Betrugsabsicht qualifiziertes gemeingefährliches Verbrechen vorliegt, wenn er sich im ersten Falle gegen eine Feuerversicherung, im zweiten Falle dagegen gegen eine Seeversicherung richtet. Eine genaue Parallele dürfte in § 315 zu finden sein, wo die Gefährdung des Eisenbahntransports mit Strafe bedroht

[1]) Diese Auffassung teilt nur: Stenglein, Z. f. V. W. Bd. III, p. 221.
[2]) Vgl. v. Liszt: p. 243.
[3]) Vgl. v. Spesshardt: p. 62.
[4]) Vgl. Meves: p. 406.

ist, wobei aber diese Gefährdung ebenfalls in einzelne Arten zerlegt ist, nämlich:

1. in das vorsätzliche Beschädigen von Eisenbahnanlagen, Beförderungsmitteln oder sonstigem Zubehör,

2. in das Bereiten von Hindernissen, die geeignet sind, den Eisenbahntransport zu gefährden,

3. in das vorsätzliche Aufstellen falscher Zeichen und Signale.

Ebenso, wie es hier absurd wäre, innerhalb des Tatbestandes des Paragraphen eine Konkurrenz der einzelnen Modifikationen anzunehmen, so wäre es auch widersinnig, wenn man, wie v. Spesshardt (p. 61, 62) eine Konkurrenz zwischen § 265[1] und § 265[2] annehmen wollte. Diese Möglichkeit ist daher ausgeschlossen.

Dagegen wird dies dem § 263 gegenüber eher bejaht werden müssen. Es wurde oben konstatiert, dass die Qualifikation des vorwiegend gemeingefährlichen Delikts des § 265 in dem mit ihm verbundenen Betrugsversuch bezw. vollendeten Betrug besteht. In dem Begehen des Versicherungsbetrugs liegt also auch zum mindesten der Versuch eines Betrugs nach § 263. Welcher Art das Zusammentreffen dieser beiden Paragraphen ist, ob eine Gesetzes- oder Idealkonkurrenz — nur diese beiden kommen hier in Frage — davon im Folgenden.

Dass eine Realkonkurrenz ein Unding ist, ist einleuchtend, da doch oben nachgewiesen wurde, dass der § 263 schon in dem Moment gestreift ist, wo die Sache in Brand gesetzt und ein Schaden daraus entstanden ist, da mithin nicht 2 getrennte Delikte, nämlich das des „Inbrandsetzens“ und das des durch die Geltendmachung der Versicherungssumme begründeten, „versuchten“ oder „vollendeten Betrugs,“ wie fälschlicherweise von v. Spesshardt und

anderen[1]) angenommen wird, auch kein „fortgesetztes Delikt“[2]), sondern nur ein Verbrechen in solchem Falle vorliegt.

Die Untersuchung hat sich also lediglich darauf zu erstrecken, ob eine Ideal- oder Gesetzeskonkurrenz gegeben ist.

Zur idealen Konkurrenz ist nach § 73 R. St. G. B. erforderlich, dass ein und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, und daher auch nach diesen zu bestrafen ist. Selbstverständlich ist in solchem Falle, dass das Delikt die Tatbestände jedes der in Betracht kommenden Paragraphen enthalten muss. Auf den ersten Blick wird klar, dass davon in unserem Fall keine Rede sein kann. Die Handlung streift wohl mehrere Gesetze, begreift in sich aber bloss den Tatbestand eines derselben und zwar des § 265. Nicht zwei Gesetze werden verletzt, sondern nur eines, das allerdings die Tatbestände zweier Delikte enthält, also das schwerere von beiden, dessen Strafe daher auch allein Anwendung findet.[3])

Die Idealkonkurrenz ist mithin nur eine „scheinbare“, wie sie Frank (§ 73 VII) genannt hat, wofür die Bezeichnung „Gesetzeskonkurrenz“ in neuerer Zeit geläufig ist.

Diese Auffassung leitet ihren Ursprung von dem oben vertretenen, der Wissenschaft grossenteils fremden Gesichtspunkt her, dass nicht erst mit dem Verlangen der Versicherungssumme, sondern schon mit dem Inbrandsetzen aus den dort erwähnten Gründen zum mindesten ein „Anfang der Ausführung“ des Betrugs gemacht ist.

---

[1]) H. Meyer: p. 588. Hegler: i. Vgl. Darst. bes. T. VII, p. 444, N. 1. Olshausen: § 265, N. 6, Abs. 3. R. G. II, vom 21. Januar 1888. E. 17, 62. R. G. IV, vom 9. Dezember 1892. E. 23, 352. R. G. IV, vom 11. Juli 1890 i. Goltd. Arch. XXXVIII, p. 345. Stenglein: Z. f. V. W. Bd. III, p. 220. Wertheimer: Mischgesetze, p. 57.

[2]) Vgl. John: i. Goltd. Arch. III, p. 58. John: Fortgesetztes Verbrechen, p: 96. Dagegen: Oppenhoff: § 265, N. 11.

[3]) Vgl. Kobner: p. 90, N. 1.

§ 12.

VI. Die Überversicherung in ihrer Stellung zum Versicherungsbetrug.

Gehen wir nun im Folgenden dazu über, die in vielen Fällen dem Versicherungsbetrug vorausgehende Überversicherung in ihrem Verhältnis zu letzterem zu beleuchten, so wird es nicht überflüssig, ja der Vollständigkeit halber sogar wünschenswert sein, einiges Allgemeine über die Ueberversicherung vorauszuschicken.

Sie war nebst der Doppelversicherung von jeher verpönt. So bestimmt schon das badische „Gesetz über Fahrnisversicherung gegen Feuersgefahr" vom 30. Juli 1840 in § 12:

> „Wenn die Versicherungssumme den durch die gemeinderätliche Bescheinigung für zulässig erklärten Betrag übersteigt, ... so ist der Versicherte in eine Geldstrafe bis zu 100 Gulden zu verurteilen, und im Falle der Entdeckung der Zuwiderhandlung nach eingetretenem Brandschaden wird zugleich derjenige Teil der Brandentschädigungssumme, welcher die gemeinderätliche Bescheinigung . . . . übersteigt, als dem Staate verfallen erklärt."

Ähnliche Bestimmungen enthält das Preuss. Gesetz vom 8. Mai 1837 in seinen §§ 1, 20—22,[1]) sowie der Art. 96 des bayrischen Polizei-St. G. Bs. vom 26. Dezember 1871.[2])

---

[1]) Vgl. Masius, Lehre der Versicherung, p. 131, 22.

[2]) Ebenso: Königr. Sachsen: Ges. vom 26. August 1876, das Mobiliar- und Privatfeuerversicherungswesen betr. — Braunschweig Gesetz vom 27. November 1872. — Lübeck: Verordnung vom 24. Januar 1857. — Fürstentümer Waldeck und Pyrmont: Gesetz vom 12. Februar 1866. — Anhalt: Gesetz N. 129 der Gesetzesammlung (bei: Domizlaff).

Das Handelsgesetzbuch bestimmt in § 786 II:

„Die Versicherungssumme kann den Versicherungswert nicht übersteigen. Soweit die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt, hat die Versicherung keine rechtliche Geltung."

Dieselbe Bestimmung findet sich im § 1984 (II, 8) des Allgemeinen Landrechts von 1794.

Die obigen Zitate erläutern in genügender Weise den Begriff der Überversicherung, so dass hierauf nicht eingegangen zu werden braucht. Wir ersehen ferner daraus, dass unter Überversicherung nicht etwa eine betrügerische Handlung verstanden wurde, sondern dass sie gleich der Doppelversicherung allgemein als verwerfliche Handlung galt und als solche bestraft wurde.[1]) Freilich mag damit auch gleichzeitig der Zweck verbunden worden sein, betrügerischen Brandstiftungen, welche eine häufige Folge der Überversicherung waren, vorzubeugen.[2])

Nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung kann in der Überversicherung keine strafbare Handlung mehr erblickt werden, ja sie ist im Gegenteil nach § 51 des V. V. Gesetzes ausdrücklich erlaubt, wenn auch mit dem Abschluss einer solchen zivilrechtliche Nachteile, wie: Herabsetzung der Versicherungssumme und dementsprechend auch des Prämiensatzes, und für den Fall, dass das Vorhandensein einer „betrügerischen Absicht" nachgewiesen wird, Nichtigkeit des Versicherungsvertrags und infolge dessen oft eine bedeutende

[1]) Vgl. dazu: Erk. des Ober-Trib. vom 14. Januar 1869, vom 7. Januar 1869, bei Oppenhoff: Rechtsprechung X, p. 26, 11. Ferner: Erk. des Ober-Trib. vom 18. September 1856 i. Goltd. Arch. IV, vom 3. September 1858 i. Goltd. Arch. VI, vom 8. April 1870 i. Goltd. Arch. XVIII, p. 496. Eine Ausnahme besteht dann, wenn nach dem Brand der Wert einer zwar versicherten, aber nicht verbrannten Sache liquidiert wird. In solchem Falle hat sich das Königl. Ober-Trib. (Erk. vom 5. Mai 1869) für eine Bestrafung wegen Betrugs oder Betrugsversuchs entschieden

[2]) Vgl. Erk. des Ober-Trib. vom 3. September 1858 i. Goltd. Arch. VI, p. 696. Vom 27. Januar 1864 i. Goltd. Arch. XII, p. 219. Vom 14. Januar 1864 i. Goltd. Arch. XII, p. 220.

Prämienverschwendung verknüpft ist. Demgegenüber betont die Begründung des Vorentwurfs zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1909, welcher also nach dem Versicherungsvertragsgesetz entstanden ist, dass auch heute noch einige die Überversicherung betreffenden landesgesetzlichen Verbote in Kraft seien, so die §§ 1, 20—22 des Preuss. Gesetzes vom 8. Mai 1837 sowie der Art. 100 des bayrischen Polizei-St. G. B. vom 26. Dezember 1871 und der Art. 96 des bayrischen Brandversicherungsgesetzes vom 3. April 1875. Sie beruft sich dabei auf zwei Entscheidungen des Reichsgerichts (R. G. IV. vom 17. April 1885, III. vom 7. Februar 1889, E. 12,150, 19,13), welche sich in diesem Sinne aussprechen.

Diese Ansicht hat einen Schein von Richtigkeit, zumal da die Annullierung eines Gesetzes in der Regel durch die ausdrückliche Aufhebung desselben erfolgt, eine solche aber bis heute noch aussteht. Andererseits aber schliesst der Sinn des Versicherungsvertragsgesetzes die Existenz dieser Partikular-Gesetze aus, was zu der berechtigten Annahme führt, dass sie durch jenes stillschweigend aufgehoben worden sind. Auch die vom Reichsgericht ergangenen Entscheidungen sind nicht geeignet, von der Richtigkeit der Ansicht des Vorentwurfs zu überzeugen, da sie nur die gesetzlichen Bestimmungen der 80er Jahre zur Grundlage haben, während ihnen die Neuerungen des Versicherungsvertragsgesetzes von 1908 noch weit fernabliegen.

Wenn nun der genannte § 51 Abs. 2 bestimmt, dass der Versicherungsvertrag nichtig ist, wenn der Versicherte denselben in der Absicht schliesst, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann darin noch kein strafrechtlicher Verstoss erblickt werden.

Strafbarer Boden ist erst dann betreten, wenn der Versicherte die den wahren Wert der Sache übersteigende Versicherungssumme geltend macht, bezw. dieselbe schon erhalten hat. Im ersten Falle ist es nur zu einem „Anfang der Ausführung", und daher zu einem „Versuch" des Betrugs ge-

kommen, während dagegen im zweiten Falle der Betrug ein „vollendeter“ ist. Dass diese Tatsache eine häufige Begleiterscheinung der betrügerischen Brandstiftung ist, geht nicht nur aus der Praxis der Gerichte hervor, deren Untersuchung regelmässig mit der Feststellung beginnt, ob und in welcher Höhe das Haus versichert ist,[1]) sondern ist auch aus dem verlockenden Charakter der Überversicherung sehr erklärlich. Wer ein Versicherungsverhältnis begründet, um sich dadurch zu bereichern, scheut sich unter Umständen auch nicht, diesen gewollten Erfolg herbeizuführen. Hat nunmehr in unserem Fall der Täter vor der Inbrandsetzung der Sache diese über ihren reellen Wert hinaus versichert, nach der Brandstiftung sein scheinbares Forderungsrecht der Versicherung gegenüber geltend gemacht, und die Ersatzsumme auch erhalten, so hat er sich zweier selbständiger Delikte, und zwar des vollendeten Betrugs und des Verbrechens des § 265, die somit in Realkonkurrenz zueinander treten, schuldig gemacht.[2])

Wollte man freilich der Ansicht sein, dass die genannten landesrechtlichen Verbote der Überversicherung noch in Kraft seien, so müsste man sich für eine Konkurrenz mit diesen

[1]) So auch: Osenbrüggen: p. 90.

[2]) So: H. Meyer: p. 588, Masius Rundschau: XIII. Jahrgang, H. 9 u. 10, p. 300. Olshausen: § 265, N. 6, III. Oppenhoff: § 265, N. 11 und Rechtsprechung Bd. 9, p. 301. Rüdorff-Stenglein: § 265, N. 4. R. G. II, vom 21. Januar 1888, E. 17,62, a. Schluss.

A. M. Merkel: i. H. H. III, p. 781. „Die Aufstellung einer zu hohen Entschädigungsforderung der Versicherungsgesellschaft gegenüber ist ein Akt in der Ausführung der zum Tatbestand gehörigen betrügerischen Absicht und daher nicht als zweites Delikt zu behandeln.“ Frank: i. Vgl. Darstellung. A. T. Bd. 5, p. 169. Ebenso: Hälschner: Strafrecht II, p. 279. Für „fortgesetztes Verbrechen“: v. Schwarze: § 265, N. 5. „Ist der Brandstiftung eine Überversicherung vorausgegangen und ist ihr die Aufstellung einer zu hohen Entschädigungssumme nachgefolgt, so liegt, wenn diese drei Akte aus einem Entschlusse hervorgegangen, keineswegs Realkonkurrenz, sondern „fortgesetztes Verbrechen . . . . . vor.“ Ebenso: John: Fortgesetztes Verbrechen, p. 97. Erk. des Ober-Trib. vom 15. Sept. 1853 und vom 15. Januar 1857, i. Goltd. Arch. II, p. 561, V, p. 408, 409.

entscheiden. Immerhin muss auch an dieser Stelle die schon von Badstübner,[1]) wie auch von der zweiten Reichstagskommission[2]) angeregte reichsrechtliche Bestrafung der Überversicherung befürwortet werden, weil damit manchen Versicherungsbetrügereien, und vor allem den Spekulationsbränden, die in vielen Fällen im Motiv auf die Überversicherung zurückzuführen sind, vorgebeugt wird.

[1]) Badstübner: Die Überversicherung i. Z. f. V. W., Bd. 6, 1906, p. 66 ff.

[2]) Vgl. Kommentar z. V. V. Gesetz § 51, Anm. 4 a. E.

§ 13.

VII. Verhältnis des Versicherungsbetrugs, zu den §§ 306 ff. und § 323, sowie zu den §§ 303, 305 des R. St. G. B.

Weit einfacher als im Vorhergehenden gestaltet sich die Konkurrenzfrage der Brandstiftung gegenüber, deren Tatbestand nicht als in § 265 aufgehend betrachtet werden kann. Die §§ 306 ff. weisen einen beschränkten Kreis von Sachen auf, die Gegenstand der Brandstiftung sein können, während der § 265 keinerlei Beschränkungen dieser Art unterliegt. Ferner besteht der Tatbestand der Brandstiftung hauptsächlich in dem Inbrandsetzen fremden Eigentums, während sie an eigenen Sachen nur unter den im Gesetz bestimmten Modifikationen möglich ist. Auch hinsichtlich der Strafen ist ein Unterschied wahrzunehmen: Der § 306 bestimmt schlechthin: „Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft," während der § 265 der Höhe der Strafe eine Grenze zieht. Es besteht somit eine augenfällige Verschiedenheit der Tatbestände, und es werden durch das Inbrandsetzen in „betrügerischer Absicht", wenn auch nur ein strafbarer Erfolg erzielt wird, doch mehrere Strafgesetze, denen verschiedene Tatbestände zugrunde liegen, und die daher in Idealkonkurrenz[1]) zueinander treten, verletzt,

[1]) So: Frank: § 265, I, § 306, V, § 308, V. Köhler: p. 138. Hegler: Vgl. Darst. bes. T., VII, p 444. Olshausen: § 306, N. 12, b. § 308, N. 9a. Oppenhoff: § 265, N. 11. Meyer-Allfeld: p. 483. Masius Rundschau: p. 299, N. 5. Rüdorff-Stenglein: § 265, N. 4. Stenglein: Z. f. V. W. III, p. 221. v. Spesshardt: p. 63. R. G. IV, v. 1. Nov. 1887, i. Goltd. Arch. XXXV, p. 398. Erk. des Ober-Trib. v. 6. Febr. 1868, bei Oppenhoff: Rechtsprechung, IX, p. 112,

für welchen Fall § 73 die Anwendung der schwersten verwirkten Strafe vorschreibt.

Gleiches gilt auch für das Zusammentreffen des § 265 mit § 307, wenn also durch das betrügerische Inbrandsetzen der Tod eines Menschen verursacht wurde, oder aus sonst irgend einem Grunde der § 307 in Betracht kommt. Hier tritt dann ausserdem noch eine ideelle Konkurrenz mit den Strafbestimmungen über Mord und Totschlag (§§ 211—212), mithin eine dreifache Idealkonkurrenz ein. Hat der Täter den durch die Brandstiftung unmittelbar entstandenen Schaden vor der Entdeckung der Tat wieder gut gemacht, d. h. insbesondere den Brand wieder gelöscht, so kommt ausschliesslich § 265 zur Anwendung, da doch § 310 unter solchen Umständen nur für reine Brandstiftungsfälle Straffreiheit statuiert, und daher den § 265 von seiner Vergünstigung ausschliesst.[1]) Wenn auch der Vorentwurf zum neuen Strafgesetzbuch den Versicherungsbetrug bei Vorliegen einer Gemeingefahr nach den Vorschriften über die Brandstiftung beurteilt, so kann dies nur unter Ausschluss des § 310 geschehen, da eine analoge Anwendung dieses Paragraphen aus rechtlichen Gründen einen Fehlgriff bedeuten würde. Denn, wollte man auch wegen der Brandstiftung nicht strafen, so müsste zum mindesten wegen des in ihr liegenden Betrugsversuchs eingeschritten werden.

Was oben hinsichtlich der Konkurrenz des § 265[1] mit der Brandstiftung gesagt wurde, gilt nicht für die zweite

A. M. v. Buri: p. 45, wendet wahlweise beide Paragraphen an. „Von einer ideellen oder gar realen Konkurrenz kann hier nicht die Rede sein." Binding: Handb. I, p. 350 und Normen: I, p. 202, nimmt ebenfalls Alternativität der Gesetze und daher Unmöglichkeit der Konkurrenz an. Hälschner: Strafrecht, II. 1., p. 279. „Die Anwendbarkeit des § 265 setzt voraus, dass die Handlung unter Umständen verübt wurde, vermöge deren ihre Beurteilung als gemeingefährlichen Verbrechens ausgeschlossen ist." Merkel: i. H. H. III, p. 781.

[1]) Vgl. Olshausen: § 306, N. 12b, § 73, N. 24a. Oppenhoff, § 306, N. 10. Frank: i. Vgl. Darst. A. T., Bd. 5, p. 169. Dagegen: v. Schwarze: § 265, N. 9.

Alternative des Paragraphen, für das „Sinken- oder Strandenmachen“ eines Schiffes dem § 323 gegenüber. Dieser, so wurde oben p. 22 schon bemerkt, regelt lediglich den Fall der mit Gefahr für das Leben anderer verbundenen Schiffsgefährdung, während § 265 nur für leichtere Tatbestände, in denen eine solche Gefahr nicht obwaltet, in Betracht kommt. Von einer Konkurrenz, und zwar einer idealen, kann nur dann die Rede sein, wenn durch das betrügerische Sinken- oder Strandenmachen Menschenleben gefährdet sind.[1]) Dagegen kann § 265, gleichgültig, welcher der beiden Mischtatbestände vorliegt, zu den §§ 303, 305 ebenfalls in ideale Konkurrenz treten, da sowohl die betrügerische Brandstiftung als auch das Sinken- oder Strandenmachen leicht eine Sachbeschädigung in sich schliesst.

[1]) Dagegen: Olshausen: § 323, N. 7. Oppenhoff: § 323, N. 6.

§ 14.

VIII. Der Versicherungsbetrug im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1909.

Einen in der Geschichte des Versicherungsbetrugs noch niemals vertretenen Gedanken hat das Jahr 1909 gezeitigt.

Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch nämlich war es, welcher zum ersten Male die strafgesetzliche Fixierung des Versicherungsbetrugs für überflüssig erklärte.

Zur Motivierung dieser einschneidenden Änderung heben die „Gründe" hervor, dass nur zwei Varianten beim Versicherungsbetrug in die Erscheinung treten: nämlich Fälle, die mit Gemeingefahr verbunden seien, und solche, in denen dies nicht zutrifft. Liegt die erstere Voraussetzung vor, so muss das Delikt als gemeingefährliches im Sinne der §§ 189 ff. des Vorentwurfs, wenn nicht, dann als blosse Vorbereitungshandlung zum Betrug behandelt werden, wofür die allgemeinen Bestimmungen über „Betrug" ausreichen. Es wird daher auch eine Sonderbestimmung über den Versicherungsbetrug für überflüssig erachtet. Dies ist in kurzen Umrissen die Argumentation des Vorentwurfs. Er gibt einerseits die Eigenschaft des Versicherungsbetrugs als eines gemeingefährlichen Verbrechens im Normalfall zu, erkennt aber deren stetes Vorhandensein nicht an, was, wie oben bewiesen wurde, entschieden der Richtigkeit zuwider ist. Eine Gemeingefahr ist immer und unter allen Umständen mit dem Versicherungsbetrug verbunden, mag sie nun in der Gefahr für Menschenleben, für fremdes benachbartes Eigentum, oder in der Gefahr für das Eigentum und die Existenz der bei der Versicherung ausser dem Täter Versicherten bestehen. Über die Unkorrekt-

heit der Einschätzung des Delikts als Vorbereitungshandlung zum Betrug braucht hier kein Wort mehr verloren zu werden. Nur soviel zur Ergänzung: Wollte man zugeben, dass Fälle möglich seien, in denen jede Gemeingefahr ausgeschlossen ist, so wäre es doch wahrhaftig seltsam, würde man, wenn der Täter die Versicherungssumme verlangt, aber noch nicht erhalten hat, nach Ansicht des Vorentwurfs lediglich wegen Betrugsversuchs zu einer geringen Strafe verurteilen und dabei die raffinierte Art und Weise der Ausführung unberücksichtigt lassen.

Wenn auch zugegeben werden muss, dass unter Beiziehung der Strafbestimmungen über die „Sachbeschädigung" den verletzten Rechtsgütern wenigstens in leichteren Fällen ausreichende Sühne zuteil würde, so steht dem die Tatsache gegenüber, dass der Zweck der Strafgesetze nicht nur darin besteht, gerechte Sühne zu fordern, sondern auch neben der Rücksicht auf die Erziehung des Verbrechers auf die Allgemeinheit abschreckend zu wirken, was auf die genannte Weise nicht erreicht würde. Ganz abgesehen davon, dass die Elemente des Betrugs mit denen der Brandstiftung beim Versicherungsbetrug so eng verknüpft sind, dass eine Trennung beider unmöglich ist, ist auch nur seine Regelung in einem besonderen Paragraphen geeignet, die Aufmerksamkeit auf dieses Verbrechen zu lenken und demgemäss abschreckend zu wirken. Es ist daher nur wünschenswert, dass das neue Strafgesetzbuch in dieser Hinsicht den Entwurf nicht akzeptiert, sondern dass es an der gemeinsamen Regelung beider Elemente in einem besonderen Paragraphen festhält. Dagegen ist die vom Entwurf eingeschlagene Wendung insofern zu empfehlen, als sie mehr als das bisherige Strafgesetzbuch die gemeingefährliche Seite des Versicherungsbetrugs betont. Bei Vorliegen einer Gemeingefahr will der Vorentwurf die Vorschriften über die gemeingefährlichen Delikte angewendet wissen. Hier muss nun der Gesetzgeber einsetzen und mit Beziehung auf das oben Erwähnte einen Schritt weitergehen.

Die Stellung bei den gemeingefährlichen Verbrechen muss verlangt werden, aber nicht nur im Normalfall, sondern ausnahmslos, wenn auch die den Versicherungsbetrug bedingende Brandstiftung einen „Betrug“ oder „Betrugsversuch“ involviert, resp. dadurch qualifiziert ist, da eben das Moment der „Gemeingefahr“ nicht nur für die Strafe bestimmend war, sondern vor allem auch in jeder Beziehung im Übergewicht über das betrügerische Element ist.

Weiterhin ziehen die Verfasser des Vorentwurfs aus ihrer Ansicht die Konsequenz, dass keine Veranlassung vorliege, dem oft geäusserten Wunsche, auch andere Versicherungsverhältnisse in den Tatbestand des bisherigen Versicherungsbetrugs miteinzubeziehen, nachzukommen. Denn die einzelnen Versicherungsverhältnisse seien sowohl in rechtlicher, wie in wirtschaftlicher Beziehung zu verschiedengestaltig, um alle in betrügerischer Absicht vorgenommenen Vorbereitungshandlungen in Strafe nehmen zu können. Den Interessen der Versicherungsgesellschaften genügten die Bestimmungen über den „Betrug“, auch für den Fall einer betrügerischen Schadensliquidation.

Hierzu ist zu bemerken, dass mit der Regelung der betrügerischen Inbrandsetzung bezw. des betrügerischen Sinken- oder Strandenmachens eine solche der sonstigen Versicherungsschwindeleien recht wohl konform gehen „kann“, weil, wie an früherer Stelle festgestellt wurde, in allen Fällen eine Gemeingefahr vorliegt, wenn sie auch nur in der Gefährdung des Vermögens der Mitversicherten besteht. Freilich tritt das Moment der Gemeingefährlichkeit bei allen diesen Delikten derart hinter der betrügerischen Seite derselben zurück, dass es tatsächlich empfehlenswerter ist, sie den Vorschriften über den „Betrug“ zu subsumieren, die demzufolge nach dieser Richtung hin ergänzt werden müssten.

Wenn also auf der einen Seite die Möglichkeit der gemeinsamen Regelung aller das Versicherungswesen berührenden Verfehlungen trotz der entgegengesetzten Auffassung des Vor-

entwurfs nicht in Abrede gestellt werden kann, so muss dessenungeachtet dem Vorentwurf soviel zugegeben werden, dass die Vorschriften über den Betrug nicht nur hinsichtlich der Höhe der Strafe als zum Schutze der Interessen der Versicherungen ausreichend, sondern dass sie vor allem auch aus den obigen Gründen empfehlenswerter erscheinen. Wenn aber die „Begründung" der Ansicht ist, dass man es bei der bisherigen Fassung derselben bewenden lassen könne, so verkennt sie die Tatsache, dass nur eine gesonderte Regelung der Versicherungsdelikte geeignet ist, die Aufmerksamkeit auf sie zu lenken und dadurch um so eher abschreckend zu wirken. Dies muss um so mehr betont werden, als damit nicht etwa ein besonderer Schutz der Interessen der Versicherer bezweckt ist, sondern weil gerade das Versicherungswesen, speziell in den letzten Jahren das zahlreichste Material zur Betrugsstatistik geliefert hat. Hier haben sich Lug und Trug derart eingebürgert, dass die in den „Gründen" vorgeschlagene Regelung im Versicherungsrecht nicht ausreicht, diesem Übel zu steuern.

C) Statistik des Versicherungsbetrugs für Deutschland.[1])

Strafbare Handlungen, bezüglich deren die Entscheidungen rechtskräftig geworden sind.	Strafen.															
im Jahre	überhaupt	lautend auf:		Zeitige Zuchthausstrafe:				Gefängnis:						Geldstrafe:		Nebenstrafe
		Verurteilung	Freisprechung	überhaupt	5 und mehr Jahre	2 bis unter 5 Jahre	weniger als 2 Jahre	überhaupt	2 und mehr Jahre	1 bis unter 2 Jahre	3 bis unter 12 Monate	1 bis unter 3 Monate	unter 1 Monat	in Verbindung mit Zuchthaus	in Verbindung mit Gefängnis	Ehrverlust
1900	35	20	15	9	1	5	3	19	6	11	2	—	—	7	—	14
1901	40	18	22	7	—	4	3	13	3	8	2	—	—	7	2	11
1902	50	28	22	15	1	11	3	26	7	6	13[2])	—	—	14	3	23
1903	47	30	17	13	2	6	5	17	6	7	3	—	1 Jugendl.	13	1	24
1904	28	14	14	5	—	2	3	9	3	2	4[3])	—	—	5	—	5
1905	41	25	16	7	—	4	3	23	4	10	8	1	—	5	1	15
1906	36	22	14	7	1	3	3	15	5	6	4	—	—	7	1	10
1907	25	14	11	4	—	1	3	12	1	5	6	—	—	4	1	3
1908	79	40	39	9	—	2	7	23	4	8	11	—	—	9	2	10

[1]) Vgl.: Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge: Kriminalstatistik für die Jahre 1900—1907.

[2]) Darunter: 2 Jugendliche. [3]) Darunter: 1 Jugendlicher.

§ 16.

D) Der Versicherungsbetrug in ausserdeutschen Ländern.

Der Versicherungsbetrug hat im Lauf der Jahre, infolge der eminenten Verbreitung des Versicherungsgedankens internationalen Charakter erhalten. So kommt es, dass fast sämtliche zivilisierten Staaten ihn in ihren Gesetzgebungen berücksichtigt haben. Man unterscheidet unter ihnen zwei Kategorien: solche, welche nach Analogie des deutschen R. St. G. B. den Versicherungsbetrug zum selbständigen Delikt erhoben haben, und auf der anderen Seite solche, welche Strafbestimmungen allgemeiner Art, die auf den Versicherungsbetrug Anwendung finden, entweder im Abschnitt über den Betrug oder bei den gemeingefährlichen Verbrechen enthalten. Inwieweit die einzelnen Strafgesetzgebungen zu der einen oder anderen Gruppe zu zählen sind, wird die folgende Darstellung, die sich grossenteils auf die Wiedergabe der einzelnen Gesetzestexte beschränken muss, ergeben.[1])

1. Das Österreichische Strafgesetz vom 27. Mai 1852 bestimmt in § 170:[2])

„Wer sein Eigentum in Brand steckt, ohne dass dabei fremdes Eigentum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden, ist zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betruges schuldig, insofern er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen oder jemandem Verdacht zuzuziehen sucht."

---

[1]) Zum Folgenden vgl.:
Vgl. Darst. des deutschen und ausländischen Strafrechts: Bes. T. p. 448 ff. Bd. 7.
v. Spesshardt: p. 97 ff.
Masius Rundschau: H. 9 u. 10, 13. Jahrg. 1901.
v. Liszt: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart. Bd. 1, 2.

[2]) Österreichisches Strafgesetz v. 27. Mai 1852, III. Auflage, Wien 1860.

Dieser Wortlaut lässt uns noch darüber im Unklaren, ob der Gesetzgeber damit ein selbständiges Delikt statuieren wollte. Deutlicher ersichtlich wird der Charakter des Delikts aus der Fassung des zweiten der folgenden Entwürfe vom Jahre 1881, welcher obige Bestimmung in die folgende umgeändert hat:

„Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten wird bestraft, wer in betrügerischer Absicht (in der Absicht, sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen) eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken- oder strandenmacht."

Trotz seiner Stellung beim Betrug muss dieser Tatbestand, der dem des § 265 des R. St. G. B. nachgebildet ist, gerade so wie dieser als ein selbständiger aufgefasst werden.

Die neueste österreichische Regelung des Versicherungsbetrugs ist in § 361 des Vorentwurfs zu einem österreichischen Strafgesetzbuch vom September 1909 vorgesehen, welcher dem Abschnitt über Betrug angehört und besagt:

„Wer eine gegen Untergang, Beschädigung, Verlust oder Diebstahl versicherte Sache zerstört, beschädigt oder beiseite schafft, um für sich oder einen Dritten einen unberechtigten Anspruch auf die Versicherungssumme zu begründen, ist gleich einem Betrüger zu bestrafen." (Gefängnis bis zu 6 Monaten [nach § 358], wurde die Tat mit grosser Verschlagenheit begangen und hat der Schaden die Summe von 500 Kronen überschritten, oder wenn mehrere Personen dadurch geschädigt sind, dann Kerker oder Gefängnis von 1—10 Jahren).

2. Als ein Fall des Betrugs wird der Versicherungsbetrug im ungarischen Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen vom 29. Mai 1878 behandelt.[1]) In umfassender Weise und ohne irgendwie zu spezialisieren, bestimmt der § 382:

„Ohne Rücksicht auf die Höhe des zugefügten Schadens ist der Betrug ein Verbrechen, wenn jemand einen solchen durch Vernichtung Zerstörung eines ihm selbst gehörigen, versicherten Vermögensstückes begeht."

Die Strafe ist nach § 383: Zuchthaus bis zu 5 Jahren.

[1]) Vgl. Sammlung: N. 30.

3. Der kroatische Entwurf, der sich an das österreichische Strafgesetzbuch anlehnt, bestimmt in § 318:

„Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten und an Geld wird wegen dem Verbrechen des Betrugs bestraft, wer in der Absicht, sich oder einem anderen einen widerrechtlichen Vermögensvorteil zu verschaffen, eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, stranden oder sinken macht, oder wer eine versicherte Sache auf welch andere Art immer vernichtet oder zerstört."

4. Die gleiche allgemeine Fassung wie im ungarischen Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen findet sich im Strafgesetzbuch für New-York[1]) vom 26. Juli 1881, das aus diesem Grunde gleich hier angeschlossen sein mag. Der § 578, welcher unter die „Crimes against property" (Vermögensbeschädigungsdelikte) fällt, bestimmt:

„A person who, with intent to defraud or prejudice the insurer thereof, willfully hurns, or in any manner injures or destroys property not included or described in section 575, which is insured at the time against loss or damage by fire or by any other casualty, under such circumstances that the offense is not arson in any of its degrees, is punishable by imprisonment for not more than five years, or by a fine of not more than five hundred Dollars, or by both such fine and imprisonment."

„Wer in der Absicht, den Versicherer zu betrügen oder zu benachteiligen, absichtlich Eigentum, welches nicht in § 575 enthalten oder beschrieben und zur Zeit gegen Verlust oder Schaden durch Feuer oder andere Zufälligkeiten versichert ist, unter solchen Umständen, dass die Gesetzesverletzung nicht Mordbrennerei in irgend einem Grade begründet, niederbrennt oder irgend wie beschädigt oder zerstört, ist mit Einsperrung bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 500 Dollars allein oder in Verbindung miteinander zu bestrafen."

Ausser dieser alle Zweige der Schadensversicherung berücksichtigenden Vorschrift, enthalten die §§ 488, 575 Spezialbestimmungen über Brand- und Seeversicherungsbetrug.

[1]) Parker, The penal Code of the State of New-York, 1904.

§ 488 Abs. 1.

„A person who willfully burns, or sets on fire, either a vessel, car, or other vehicle, or a building, structure, or other erection, which is at the time insured against loss or damage by fire, with intent to prejudice the insurer thereof . . . is guilty of arson in the third degree."

„Wer absichtlich ein Schiff, einen Wagen oder ein anderes Fahrzeug oder ein Gebäude, einen Bau oder ein anderes Bauwerk, welches zur Zeit gegen Vernichtung oder Beschädigung durch Feuer versichert ist, in der Absicht, den Versicherer zu benachteiligen . . ., niederbrennt oder in Brand setzt, ist der Mordbrennerei im dritten Grade schuldig." (Geldstrafe bis zu 500 Dollars und Gefängnis bis zu 5 Jahren.)

§ 575:

„A person, who wrecks, burns, sinks, scuttles, or otherwise injures or destroys a vessel, or the cargo of a vessel, or willfully permits the same to be wrecked, burned, smeck, scuttled, or otherwise injured or destroyed, with intent to prejudice or defraud an insurer or any other person, is punishable by imprisonment for not more than five years."

„Wer in der Absicht, einen Versicherer oder eine andere Person zu benachteiligen oder zu betrügen, ein Schiff oder eine Schiffsladung stranden macht, anzündet, sinken macht, anbohrt oder auf andere Weise beschädigt oder zerstört oder absichtlich eine dieser Handlungen gestattet, ist mit Einsperrung bis zu 5 Jahren zu bestrafen."

5. Das Niederländische Strafgesetzbuch[1]) v. 3. März 1881 vereinigt die beiden Tatbestände im Art. 328:

„Wer in der Absicht, sich oder einem anderen zum Nachteil des Versicherers oder des berechtigten Inhabers eines Bodmereibriefes einen widerrechtlichen Vorteil zu verschaffen, Brand stiftet oder eine Explosion an einer gegen Feuersgefahr versicherten Sache verursacht, oder ein Fahrzeug, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert oder verbodmet ist, stranden macht, zerstört, unbrauchbar macht oder beschädigt, wird mit Gefängnis bis zu 4 Jahren bestraft."

Diese Bestimmung ist nach verschiedener Richtung hin interessant: Sie schliesst durch ihre exakte Definition der „betrügerischen Absicht" im Gegensatz zum deutschen R. St. G. B. jedes Missverständnis aus. Der ursprüngliche Gesetzentwurf

[1]) Sammlung: No. 1.

enthielt noch den dem § 263 des R. St. G. B. analogen Wortlaut:

„Wer in der Absicht, sich oder einem anderen einen widerrechtlichen Vermögensvorteil zu verschaffen . . .„

doch wurde er, als zu ungenau, in die obige Fassung umgeändert. Ferner wird die Zerstörung einer Sache durch Explosion mit dem Inbrandsetzen derselben ausdrücklich identifiziert, womit das Niederländische St. G. B. wohl vereinzelt dastehen dürfte. Es hat damit unzählige Streitigkeiten, wie sie sich hinsichtlich des § 265 des R. St. G. B. entsponnen haben, verhütet. Eine weitere Besonderheit liegt in dem Art. 327, welcher denjenigen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, welcher

„durch listige Kunstgriffe den Versicherer in Irrtum über Umstände versetzt, welche sich auf die Versicherung beziehen, so dass dieser ein Abkommen trifft, das er nicht oder nicht unter denselben Bedingungen getroffen hätte, wenn ihm die wahre Sachlage bekannt gewesen wäre.“

6. Eine ähnliche Zweiteilung der Versicherungsbetrügereien finden wir im Allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuch (Almindelig borgerlig Strafellov) Dänemarks v. 10. Febr. 1866[1]), welches einerseits in § 259 allgemein den fraudulosen Umgang (svigagtig omgang) mit Versicherungen, andererseits in § 281 II den Versicherungsbetrug unter Strafe stellt. Letzterer betrifft allerdings nur das betrügerische Inbrandsetzen einer Sache, mithin nur die Schädigung von Feuerversicherungen, schliesst daher den Seeversicherungsbetrug aus. Die Stellung bei der Brandstiftung hat keinen Einfluss auf seine Selbständigkeit.

§ 259:

„Wer sich in Bezug auf See-, Feuer- oder andere Arten von Versicherungen eines betrügerischen Verhaltens schuldig macht, wird mit Strafarbeit bis zu 6 Jahren oder mit Gefängnis bei Wasser und Brot nicht unter zwei mal 5 Tagen bestraft; hierbei ist es gleichgültig, ob die Versicherung im Königreich oder im Ausland gezeichnet ist.“

---

[1]) Vgl. Sammlung: N. 16.

§ 281:

„Legt jemand sonst Feuer an ein Haus oder Schiff eines anderen, so wird er mit Strafarbeit von 2—12 Jahren bestraft. Der gleichen Strafe unterliegt derjenige, der, um die Feuerversicherung zu betrügen, oder in anderer rechtswidriger Absicht, Feuer an sein eigenes Haus oder Schiff oder an ein Haus oder Schiff eines anderen auf dessen Verlangen oder mit dessen Einwilligung legt; jedoch kann die Strafe in diesen Fällen, namentlich wenn das Haus abseits gelegen ist und nicht von anderen bewohnt wird, unter mildernden Umständen bis zu 1 Jahr Strafarbeit herabgesetzt werden."

Das Gesetz lässt durch seine Ausdrucksweise keinen Zweifel darüber, dass nicht bloss der Versicherte, sondern auch jeder Dritte Täter sein kann. Mildernde Umstände sind dann anzunehmen, wenn infolge der Lage des Brandobjekts oder aus anderen Gründen eine Gemeingefahr ausgeschlossen ist.

7. Das Schwedische Strafgesetzbuch v. 16. Febr. 1864[1]) hat ebenfalls sowohl beim Betrug als auch bei der Brandstiftung des Versicherungsschwindels gedacht, indem es in Kap. 19, §§ 5, 8, folgendes bestimmt:

§ 5:

„Celui qui aura incendié sa propriété dans le but de faire un bénéfice sur une compagnie d'assurance ou dans un autre but frauduleux de même nature, sera puni de six mois à quatre ans de travaux forcés. Si l'incendie a mis l'habitation, la résidence ou la propriété d'autrui en péril ou s'il a occasionné de graves blessures à un individu ou causé sa mort, l'auteur sera puni selon les distinctions établies au § 1, 2, 3 ou 4."

„Wer sein Eigentum in Brand gesteckt hat in der Absicht, sich auf Kosten einer Versicherungsgesellschaft zu bereichern oder in einer anderen gleichartigen betrügerischen Absicht, wird bestraft mit Zwangsarbeit von 6 Monaten bis zu 4 Jahren.

Hat das Feuer die Wohnung, den Aufenthaltsort oder das Eigentum eines Anderen zerstört oder irgend jemandem schwere Verletzungen oder gar den Tod verursacht, so wird der Täter nach den in den §§ 1, 2, 3, 4 aufgestellten Regeln bestraft."

[1]) Royaume de Suède. Loi Pénale, donnée au château de Stockholm, le 16. Février 1864. Traduction.

§ 8:

„Sera puni de six mois à quatre ans de travaux forcés quiconque aura coulé bas un navire ou aura occasionné un naufrage ou autres avaries, dans le but de faire un bénéfice sur une compagnie d'assurance ou dans un autre but frauduleux de même nature. S'il y avait du monde dans le navire, l'auteur sera puni d'après le § 7."

„Mit Zwangsarbeit von 6 Monaten bis zu 4 Jahren wird ebenfalls bestraft, wer den Untergang eines Schiffes oder einen Schiffsbruch oder andere Schiffsschäden verursacht hat in der Absicht, sich auf Kosten einer Versicherungsgesellschaft zu bereichern oder in einer anderen gleichartigen betrügerischen Absicht.

Befanden sich Personen auf dem Schiff, so wird der Täter nach § 7 bestraft."

8. Das russische Strafgesetzbuch v. 22. März 1903[1]) enthält nur im Art. 594 beim Betrug die Bestimmung:

„Wer auf sein Verlangen hin die Versicherungssumme für das gegen Beschädigung versicherte Vermögen erhält, wird, falls notorisch keine Beschädigung stattfand, oder falls er verheimlichte, dass die Ursache der Beschädigung des Vermögens ihm das Recht, die Versicherungssumme zu erhalten, nimmt, wegen dieses Betrugs bestraft: mit Korrektionshaus. Der Versuch ist strafbar."

Dieser Wortlaut trifft lediglich die Erschleichung der Versicherungssumme, wogegen der eigentliche Versicherungsbetrug nicht im Art. 598, wie von Hegler in der Vgl. Darst. Bes. T. Bd. 7 p. 517 behauptet wird, sondern überhaupt nicht speziell geregelt ist. Er muss nach den Vorschriften über die Vermögensbeschädigung (§§ 547 ff.) beurteilt werden.

9. Eine äusserst nebensächliche Behandlung hat vor allem der Seeversicherungsbetrug im englischen Rechte erfahren, wo wir ihn im Zusammenhang mit anderen gemeingefährlichen Schädigungsdelikten geregelt finden. So bestimmt die Konsolidationsakte v. 1861 (24 u. 25 Vict. cap. 97, s. 43, S. W.):

---

[1]) Sammlung: No. 24.

„Every one commits felony, and is liable on conviction thereof to penal servitude for life as a maximum punishment, who unlawfully and maliciously does any of the following acts . . . ., who casts away or in anywise destroys any ship or vessel with intent thereby to prejudice the owner or part owner of sach ship or vessel or of any goods on board the same, or any insurer of the ship, freight, or goods."

„Ein Verbrechen begeht, und ist hiefür mit lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafen als Maximalstrafe, wer widerrechtlich und böswillig eine der folgenden Handlungen ausführt . . . . ., wer ein Schiff oder Fahrzeug sinken macht oder auf irgend eine Weise zerstört, in der Absicht, dadurch den Eigentümer oder Miteigentümer des Schiffes oder Fahrzeuges oder irgend eines Guts an Bord derselben oder einen Versicherer des Schiffes, der Fracht oder der Güter zu schädigen."

Diese Bestimmung normiert also nur den Seeversicherungsbetrug, während hingegen der Brandversicherungsbetrug der allgemeinen Bestimmung von 24 u. 25 Vict. c. 97 s. 3 S. W. subsumiert werden kann:

„Every one . . ., who sets fire to any private building, whether in the possession of the offender or of any other person, with intent to injure or defraud any person"

„Ein Verbrechen begeht . . ., wer in der Absicht, jemanden zu schädigen oder zu betrügen, ein Privatgebäude in Brand setzt, das im Besitz des Täters oder einer anderen Person sich befindet."

10. Beide Arten sind im Allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuch Norwegens v. 22. Mai 1902[1]) vorgesehen, welches ausser dem eigentlichen Versicherungsbetrug auch das betrügerische Verleiten zur Übernahme einer Versicherung bestraft. So bestimmt § 272:

Abs. I. Med boder eller med foengsel indtil 3 aar straffes den, som, ved at fremkalde eller styrke en vild farelse, forleder nogen til at overtage en forsikring, som han ellers ikke vilde have overtage eller som medvirker hertil."

„Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 3 Jahren wird bestraft, wer dadurch, dass er einen Irrtum hervorruft oder verstärkt, einen anderen zur Übernahme einer Versicherung verleitet, die er sonst nicht oder nur unter anderen Bedingungen übernommen hätte, oder wer dazu mitwirkt."

[1]) Sammlung: No. 20, Hagerup: Almindelig borgerlig Straffelov af 22. Mai 1902. Kristiania 1903.

Abs. II. „Med foengsel indtil 6 aar straffes den, som i hensigt derved at forskaffe sig eller andre en vinding paa forsikringsgiverens bekostning, delaegger, beskadiger eller bringer tilside forsikret gjenstand eller opgiver til erstatning en ikke forsikret gjenstand, eller som medvirker hertil."

„Mit Gefängnis bis zu 6 Jahren wird derjenige bestraft, welcher in der Absicht, sich oder einem anderen auf Kosten des Versicherers einen Vorteil zu verschaffen, einen versicherten Gegenstand zerstört, beschädigt oder beiseite schafft oder für einen nicht versicherten Gegenstand Ersatzansprüche erhebt oder wer dazu mitwirkt."

Die Fassung dieser Vorschriften weist weitgehende Unterschiede auf gegenüber der früheren. Während die Gesetze von 1892 bezw. 1874 noch kein selbständiges Delikt des Versicherungsbetrugs kannten, sondern ihn im Zusammenhang mit der Brandstiftung regelten, hat das heute geltende Strafgesetzbuch ihn zum Sonderdelikt erhoben, und zwar hat es, was als besonders wertvoll erscheint, von der früheren Spezialisierung des Tatbestandes abgesehen, wodurch für die Genauigkeit des Gesetzes ungemein viel gewonnen wurde.

11. Genau dieselbe Wandlung hat sich in Italien vollzogen. Während dort das Strafgesetzbuch vom 20. November 1859 den Versicherungsbetrug in den Art. 652/653 im Zusammenhang mit der Brandstiftung behandelte, hat das heute geltende Strafgesetzbuch vom 30. Juni 1889 nach Analogie des § 265 des deutschen R. St. G. B. einen selbständigen Begriff des Versicherungsbetrugs konstruiert, der dem deutschrechtlichen Begriff gegenüber den Vorzug hat, dass er weit allgemeiner als dieser gefasst ist. Der Art. 414 bestimmt[1]):

„Chiunque, a fine di conseguire per sè o per altri il prezzo di un'assicurazione dar infortunii o altro indebito profitto, distrugge, disperde, o deteriora con qualsiasi mezzo cose proprie, è punito con la reclusione sino ad un anno; e, se

„Wer in der Absicht für sich oder einen Dritten die Unfallversicherungssumme oder einen anderen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, mit irgend einem Mittel ihm gehörige Sachen zerstört, vernichtet oder beschädigt, wird mit

[1]) Sammlung: No 6,
Il codice penale per il regno d'Italia, per Giulio Crivellari, Torino 1889.

consegua l'intento, si applicano le disposizioni dell'articolo precedente."

Einschliessung bis zu einem Jahr und wenn er seinen Zweck erreicht, gemäss den Bestimmungen des vorangehenden Artikels bestraft."

12. Ferner gehört hierher das bulgarische Strafgesetz vom 2. Februar 1896[1]), dessen zum Betrug gehöriger Art. 346 folgendes bestimmt:

„Mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren wird auch bestraft, wer ohne Rücksicht auf die Höhe des angerichteten Schadens ein ihm gehöriges versichertes Vermögensstück in betrügerischer Absicht vernichtet, zerstört oder beschädigt."

Wenn die allgemeine Fassung des Paragraphen auch sehr zu seinen Gunsten spricht, so leidet dieser doch andererseits an dem Nachteil, dass er nur eine dem Täter eigentümlich zugehörende Sache als Verbrechensobjekt zulässt, mithin die Täterschaft eines dritten Nichtversicherten ausschliesst.

13. Dasselbe ist auch zu beklagen beim Strafgesetzbuch für das Grossfürstentum Finnland v. 19. Dezember 1889[2]), welches in § 2 des 36. Kapitels entsprechend dem deutschen R. St. G. B. ausführt:

„Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, gegen Feuersgefahr versichertes Eigentum in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu 6 Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder bei besonderen mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 2 Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar."

14. Auch in Argentinien (Proyecto de Código Penal, Buenos Aires 1906) ist der Versicherungsbetrug zum selbständigen Delikt erhoben, obwohl das Strafrecht im Allgemeinen auf dem spanischen Strafgesetzbuch basiert, welches den Versicherungsbetrug nicht als Sonderdelikt behandelt hat. Der in Betracht kommende Artikel 189 besagt in Ziff. 1:

„Wer, um sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vorteil zum Nachteil eines Versicherers oder Bodmereigebers zu verschaffen,

[1]) Sammlung: No. 12.
[2]) Sammlung: No. 7.

in Brand steckt oder zerstört eine versicherte Sache oder ein versichertes Schiff oder eines, dessen Ladung oder Frachtlohn versichert ist, oder welches verbodmet ist, wird mit Gefängnis von 2—6 Jahren bestraft."

15. Endlich ist noch das Strafgesetzbuch von Mexiko vom 7. Dezember 1871[1]) zu erwähnen, welches in Art. 474 bei den Verbrechen der Brandstiftung eine besondere Bestimmung hinsichtlich des Versicherungsbetrugs enthält, die folgenden Wortlaut hat:

„Trotz der Vorschrift des obigen Artikels ist der Eigentümer einer Sache mit 5 Jahren Gefängnis zu bestrafen, wenn er dieselbe in Brand setzt, um seine Gläubiger oder einen Dritten zu betrügen oder um von einer Versicherungsgesellschaft eine ungerechtfertigte Entschädigung zu erlangen."

II. Die bisher angeführten Strafgesetze gehören der obigen Einteilung gemäss zur ersten Gruppe. Zur zweiten sind die folgenden zu zählen:

1. Frankreich[2]), welches kein besonderes Verbrechen des Versicherungsbetrugs kennt, sondern die Vorschriften über die Brandstiftung zur Anwendung bringt. Der § 434 Abs. 4, 6 des Code pénal in der Fassung vom 13. Mai 1863 bestimmt:

Abs. 4. „Celui qui, en mettant ou en faisant mettre le feu à l'un des objets énumérés dans le paragraphe précédent (édifices, navires, bateaux, magasins, chantiers, forêts, bois, taillis ou récoltes sur pieds) et à lui-même appartenant, aura volontairement causé un préjudice quelconque à autrui, sera puni des travaux forcés à temps; sera puni de la même peine celui qui aura mis le feu sur l'ordre du propriétaire."

„Wer eine der im vorhergehenden Paragraphen genannten Sachen (Gebäude, Fahrzeuge, Schiffe, Räumlichkeiten, Holzlager, Wälder, Schlagholz, oder stehende Ernte) in Brand stecken lässt und dadurch absichtlich einem anderen einen Schaden verursacht, wird, wenn sie ihm zu eigen gehört, mit zeitlicher Zwangsarbeit bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher die Sache auf Veranlassung des Eigentümers in Brand gesteckt hat."

[1]) Sammlung: No. 8.

[2]) Casati: Code pénal, Paris 1890/91.

Abs. 6. „Celui qui, en mettant ou en faisant mettre le feu à l'un des objets énumérés dans le paragraphe précédent (pailles, récoltes en tas ou en meules, bois disposés en tas ou en stères, voitures ou wagons chargés ou non chargés de marchandises, ou autres objets mobiliers ne faisant point partie d'un convoi des personnes) et à lui-même appartenant, aura volontairement causé un prèjudice quelconque à autrui, sera puni de la réclusion; serà puni de la même peine celui qui aura mis le feu sur l'ordre du propriétaire."

„Wer eine der im vorigen Absatz genannten Sachen (Stroh, gehäufte oder gemahlene Ernte, in Haufen geschichtetes oder geklaftertes Holz, Wagen, mit Waren beladene oder nicht beladene Güterwagen oder andere bewegliche Gegenstände, insofern sie nicht zur Personenbeförderung dienen) in Brand setzt oder setzen lässt, und dadurch absichtlich einem anderen irgend einen Schaden verursacht, wird, wenn die Sache ihm selbst gehört, mit Einsperrung bestraft; die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher das Feuer auf Veranlassung des Eigentümers angelegt hat."

Es ist hiernach unerlässliche Voraussetzung der Anwendbarkeit des Paragraphen, dass die Sachen im Eigentum des Täters stehen, und zu den im Gesetz angeführten gehören. Ist dies nicht der Fall, so findet § 434 Abs. 4, 6 keine Anwendung, ebenso, wenn die in Brand gesetzte Sache ein bewohntes, („Quand ils sont habités") oder wenigstens zeitweise zur Wohnung dienendes Gebäude, Schiff etc. ist. In diesem Falle findet der Abs. 1 des Paragraphen mit seiner schweren Strafe Anwendung, wobei es gleichgültig ist, ob die Sache im Eigentum des Täters steht oder nicht. Dadurch, dass also das Gesetz ganz allgemein die in Benachteiligungsabsicht begangene Brandstiftung unter Strafe stellt, ist der Versicherungsbetrug nicht der einzige hier in Betracht kommende Gegenstand. Vielmehr gehören auch andere Fälle hierher, so die in der Absicht die Gläubiger zu benachteiligen, begangene Brandstiftung u. a. m.

2. Auf der Grundlage des französischen Rechts ist das belgische Strafgesetzbuch vom 15. Oktober 1867[1]) aufgebaut.

[1]) Vergl. Nypels-Servais, le Code pénal Belge, Vol. IV.

Es kennt ebensowenig wie der Code pénal ein spezielles Delikt des Versicherungsbetrugs, sondern wendet analog dem Nachbarrecht die Vorschriften über die Brandstiftung an. In Betracht kommt der § 511, welcher bestimmt:

„Seront punis des travaux forcés de dix ans à quinze ans ceux qui auront mis le feu soit aux objets désignés à l'article 510 (édifices, navires, bateaux, magasins, chantiers etc. servant à l'habitation et contenant une ou plusieurs personnes au moment de l'incendie; tous lieux, même inhabités, si, d'après les circonstances, l'auteur a dû présumer qu'il s'y trouvait une ou plusieurs personnes au moment du crime) mais hors les cas prévus par cet article, soit à des forêts, bois taillis ou récoltes sur pied.

Toute fois, si ces objets appartiennent exclusivement à ceux qui les ont incendiés, et que le feu ait été mis dans une intention méchante ou fraudouleuse, les coupables seront d'un emprisonnement d'un an à cinq ans et d'une amende de deux cents francs à mille francs."

„Mit Zwangsarbeit von 10—15 Jahren werden diejenigen bestraft, welche die in Art. 510 bezeichneten Gegenstände (Gebäude, Fahrzeuge, Schiffe, Räumlichkeiten, Lagerplätze oder Wohnräume, in welchen sich im Moment der Tat eine oder mehrere Personen aufhalten; ferner alle Räumlichkeiten, selbst die unbewohnten, wenn der Täter je nach den Umständen annehmen musste, dass sich darin eine oder mehrere Personen im Augenblick der Tat aufhielten.) und ausserdem Wälder, Holzschläge, stehende Ernten in Brand setzt.

Gehören diese Gegenstände den Tätern zu eigen und ist die Brandstiftung begangen in einer bösartigen oder betrügerischen Absicht, so werden die Schuldigen mit Gefängnis von 1—5 Jahren bestraft und mit Geldstrafe von 200—1000 frs.

Für andere Gegenstände wie Getreide, Holz (récoltes coupées, bois abattus et mis en tas ou en stères) enthält § 512 entsprechende Bestimmungen.

Der Art. 520 gestattet ähnlich dem § 311 des R. St. G. B. die Anwendung der Vorschriften über die Brandstiftung auf durch Sprengstoffe hervorgerufene Schäden, indem er bestimmt:

„Seront punis des peines portées par les articles précédents, et d'après les distinctions qui y sont établies, ceux qui auront détruit ou tenté de détruire, par l'effet

„Mit den in den vorhergehenden Artikeln angeführten Strafen und nach den dort aufgestellten Unterscheidungen werden alle diejenigen bestraft, welche vermittelst einer

d'une explosion, des édifices, navires, bateaux, voitures, wagons, magasins, chantiers ou autres constructions "

Explosion Gebäude, Fahrzeuge, Schiffe, Wagen, Eisenbahnwagen, Räumlichkeiten, Lagerplätze oder andere Baulichkeiten zerstört oder solches auch nur versucht haben."

3. Dem belgischen Strafgesetzbuch ist nachgebildet das Strafgesetzbuch von Ecuador vom 18. April 1906 (Codigo Pénal de la Republica del Ecuador), das in den Art. 475, 333, 477 Abs. 2, 478 Abs. 3, die in böswilliger oder in betrügerischer Absicht an eigenen Sachen begangene Brandstiftung mit Strafe bedroht, wobei ebenfalls wie im belgischen St. G. B. die Zerstörung durch Explosion allgemeinhin dem Inbrandsetzen gleichgestellt ist (Art. 484).

4. In wörtlicher Übereinstimmung mit dem belgischen St. G. B. ist der Code pénal Luxembourgois v. 18. Juni 1879, der daher wie jenes in den Art. 511, 512, 520 den Versicherungsbetrug betreffende Strafbestimmungen enthält.

5. Auf französischer Grundlage ist ferner aufgebaut das türkische St. G. B. von 1840[1]), welches in Art. 164, 165 bestimmt:

„Quiconque aura volontairement mis le feu à des édifices situés en dehors des villes, bourgs ou villages, lorsqu'ils ne sont ni habités ni destinés à être habités, à des navires ou à des forêts, bois taillis ou récoltes sur pied, lorsque ces objets ne lui appartiennent pas, sera puni de la peine des travaux forcés à perpétuité. Sera puni des travaux forcés à temps, celui qui en mettant le feu à l'un des objets énumérés ci-dessus, et à lui-même appartenant aura causé préjudice à autrui par la propagation du feu."

„Wer in rechtswidriger Absicht Gebäude in Brand steckt, welche ausserhalb der Städte, Weiler oder Dörfer liegen, und weder bewohnt noch zur Wohnung von Menschen bestimmt sind, ingleichen Schiffe, Wälder, Holzschläge, stehende Ernten, wird, wenn diese Sachen nicht im Eigentum des Täters stehen, mit lebenslänglicher Zwangsarbeit bestraft.

Mit zeitlicher Zwangsarbeit wird er bestraft, wenn die oben genannten Gegenstände ihm zu eigen gehören, und durch die Ausbreitung des Feuers einem Dritten ein Schaden entstanden ist."

[1]) Code pénal Ottoman. Traduction du Turc. Constantinople 1863.

Art. 165.

„Celui qui aura volontairement mis le feu à des bois de constructions ou de chauffage ou à des récoltes abattues, si ces objets ne lui appartiennent pas, sera puni des travaux forcés a temps; et si en mettant le feu aux objets susmentionnés et à lui-même appartenant, il a volontairement causé un préjudice quelconque à autrui, il sera puni de la détention à temps."

„Wer in rechtswidriger Absicht Bau- oder Feuerholz oder abgemähte Ernte in Brand setzt, wird, wenn diese Objekte ihm nicht zu eigen gehören, mit zeitlicher Zwangsarbeit und, wenn durch die Inbrandsetzung der in seinem Eigentum stehenden Gegenstände einem Dritten ein Schaden entstanden ist, mit zeitlicher Einsperrung bestraft."

6. Das Strafgesetzbuch des Königreichs Griechenland v. 18. Dezember 1833[1]) enthält in Art. 512 folgende Bestimmung:

"Οστις βάλλει μόνος πῦρ εἰς τὴν ἰδιοκτησίαν του,

1. „Ἐάν ἡ πυρπόλησις συμβῇ χωρὶς νὰ φέρῃ κίνδυνον εἰς ἀνθρώπους ἢ ξένην ἰδιοκτησίαν, τιμωρεῖται κατὰ τοὺς ὁ'ρους τῶν προηγουμένων ἄρθρων."

2. „Ἄλλως δὲ τιμωρεῖται μόνον, ὅταν γενῇ μὲ δόλιον σκοπόν, καὶ ἁπλῶς μὲν ἐπὶ ἐμπρησμῷ, μὲ φυλάκισιν τοὐλάχιστον ἓξ μηνῶν. ἐὰν ὅμως ἡ γενομένη βλάβη ὑπερβαίνῃ τὰς τετρακοσίας Δραχμὰς, μὲ εἱρκτήν."

„Wer an seinem Eigentum selbst Brand angelegt hat, ist zu bestrafen:

1. wenn dieses mit Gefahr für Menschen oder fremdes Eigentum geschieht, nach den Bestimmungen der vorstehenden Artikel;

2. ausserdem nur dann, wenn es in der Absicht des Betruges geschieht, und zwar allein der Brandlegung wegen mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten;

wenn aber der Schaden den Betrag von 400 Drachmen übersteigt, mit Arbeitshaus."

7. Während in den letzterwähnten Kodifikationen aus begreiflichen Gründen nur der Benachteiligungen gegenüber Feuerversicherungen gedacht wurde, finden wir in den folgenden vorwiegend Seehandel treibenden Staaten beide Arten des Versicherungsbetrugs berücksichtigt. So in Spanien, wo nach den Art. 574. 572 des Strafgesetzbuchs v. 17. Juni 1870[2]) folgendes gilt:

[1]) Strafgesetzbuch für das Königr. Griechenland Amtl. Ausgabe, 1833.

[2]) Sammlung: No. 26.
Código penal Reformado, por el Salvador Viada y Vilaseca, Madrid 1890.

Art. 574.

„Si las cosas incendiadas pertenecieren exclusivamente al incendiario, se le impondrá la pena de arresto mayor en su grado máximo a prisión correcional en su grado minimo, si el incendio hubiere sido causado con propósito de defraudar los derechos de tercero ó de causarle le perjuicio, ó si, aun sin este propósito, se le hubiere realmente causado, ó bien si la cosa incendiada hubiere sido un edificio en lugar poblado."

„Gehören die angezündeten Sachen ausschliesslich dem Brandstifter, so soll den Schuldigen Arrest I. im Höchstmasse, bis Besserungsgefängnis im Mindestmasse treffen, wenn die Brandstiftung in der Absicht begangen worden ist, die Rechte einer dritten Person zu schädigen, oder ihnen Nachteile zuzufügen, oder wenn, falls auch diese Absicht nicht vorgelegen hat, der Schaden doch tatsächlich eingetreten ist, oder wenn das angezündete Objekt ein Haus an einem bewohnten Orte gewesen ist."

Art. 572:

„Incurrirán respectivamente en las penas de este capitulo los que causaren estragos por medio de immersión ó variamento de nare, imendación, explosión de una mina ó maquina de vapor, levantamiento de los rails de una via férrea, cambio malicioso de las señales empleadas en el servicio de éstas para la seguridad de los trenes en marcha, destrozo de los hilos y postes telegráficos, y en general, de cualquier otro agente ó medio de destrucción tan poderoso como los expresados."

„Mit den Strafen dieses Kapitels sollen in den entsprechenden Fällen diejenigen bestraft werden, welche Verwüstungen angerichtet haben durch Überschwemmungen, Scheiternlassen oder Versenken eines Schiffes, durch Explosion einer Mine oder Dampfmaschine; Aufreissen der Schienen einer Eisenbahn, böswilliges Vertauschen der Signale, welche für die Sicherheit der in Fahrt befindlichen Züge dienstlich im Gebrauch sind, Zerstören der Telegraphenlinien oder deren Pfosten, wie allgemein durch irgend eine andere Triebkraft oder Zerstörungsmittel, welches in seiner Wirkung den vorher besprochenen Mitteln gleichwertig ist."

8. Eine eigenartige Behandlung hat der Versicherungsbetrug im Japanischen Strafgesetzbuch v. 23. April 1907[1]) erfahren. Dieses bestimmt nämlich bei der Brandstiftung in § 115:

[1]) Sammlung: No. 23.

„Wer einen der in den §§ 109 Abs. 1 und 110 Abs. 1 erwähnten Gegenstände (Gebäude, Fahrzeug, Bergwerk, Wagen der Dampfbahn oder elektrischen Bahn), welcher zwar in seinem Eigentum steht, aber mit Beschlag belegt, mit einem dinglichen Rechte belastet, vermietet oder versichert ist, in Brand setzt, wird ebenso bestraft, als wenn der Gegenstand ein fremder wäre."

Der § 117 Abs. 1 gestattet die analoge Anwendung dieser Vorschrift auf Explosionserregung. Der Entwurf von 1903 enthielt ausserdem noch im Abschnitt von der „Zerstörung von Vermögensstücken" (Art. 300), die seltene Bestimmung:

„Wer die eigene Sache, welche beschlagnahmt ist, an welcher ein dingliches Recht bestellt ist, welche vermietet oder versichert ist, zerstört oder beschädigt, soll den Bestimmungen der Art. 297/99 (betreffend Zerstörung . . . . fremder Sachen oder Urkunden) unterliegen,"

die jedoch heute wenigstens für den Versicherungsbetrug ausser Betracht gekommen ist, da das Strafgesetzbuch von 1907 (§ 262) die Worte „oder versichert ist" gestrichen hat.

9. In Portugal gilt laut Art. 468, 471 des Strafgesetzbuchs vom 16. September 1886 folgendes:

„O proprietario que pozer fogo a sua propria cousa será punido nos casos e com as distincções seguintes:

1. Se o objecto incendiado for edificio on logar habitado, a pena será a determinada no artigo 463.

2. Em qualquer dos outros casos declarados nos artigos 463 e 464, se o proprietario, pelo incendio da sua propria cousa, causar voluntariamente prejuizo em qualquer propriedade de outra

„Der Eigentümer, der Feuer an seine eigene Sache legt, wird in den folgenden Fällen und mit den folgenden Unterscheidungen bestraft:

1. Wenn der angezündete Gegenstand ein Gebäude oder ein bewohnter Raum ist, so tritt die in Art. 463 (8 Jahre Zuchthaus und darauffolgende zwölfjährige Verbannung, oder wahlweise) angedrohte Strafe ein.

2. Wenn der Eigentümer in einem der anderen, in den Art. 463 u. 464 angegebenen Fälle, durch die Anzündung seiner eigenen Sache dem Eigentum einer anderen Person vorsätzlich Schaden verursacht, so

pessoa, será punido com as penas do artigo 464.“

wird er zu den Strafen des Art. 464 (Zuchthaus von 4 Jahren und darauffolgende achtjährige Verbannung, oder wahlweise) verurteilt.“

Der Art. 471 spricht gleiches aus für die Fälle des Versenkens oder Anlandtreibens von Schiffen, des Entzündens von Gruben oder Dampfmaschinen oder Triebwerken von gleicher Kraft.

10. Es erübrigt sich nun noch, die schweizerischen kantonalen Gesetzgebungen für unsere Zwecke heranzuziehen.[1])

Mit Ausnahme weniger (Basel-Land, St. G. B. vom 11. Mai 1873, Basel-Stadt, Str. G. B. von 1872, Zug, Str. G. B. vom 20. November 1876) haben sämtliche Gesetzgebungen des Versicherungsbetrugs gedacht und zwar in der Weise, dass die Brandstiftung an eigenen Sachen von den einen, wenn sie in betrügerischer Absicht, von den anderen, wenn sie in gewinnsüchtiger oder schädigender Absicht, von dritten wiederum, wenn sie in der Absicht, einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erlangen, begangen wurde, unter Strafe gestellt ist.

Zu den ersten gehört:

Schaffhausen, welches in Art. 135 II. des St. G. B. vom 3. April 1858 denjenigen bestraft, welcher

„zum Zwecke eines Betrugs oder einer Beeinträchtigung fremder Rechte“

eine Sache in Brand steckt.

Ähnlich:

Luzern, 109 (Kriminalstrafgesetz vom 28. Januar 1861) „in betrügerischer Absicht“.

Ebenso:

Obwalden, 93 (Kriminalstrafgesetz vom 1. Januar 1865), Glarus, 115 (Strafgesetzbuch von 1867, ergänzt vom 22. Mai 1887).

Von „betrügerischer Absicht“ spricht das Strafgesetzbuch für den Kanton Solothurn vom 1. Juli 1886 (166), welches ausserdem in Art. 171 bei der „vorsätzlichen Zerstörung fremden

[1]) Vgl. Stooß: Die schweizerischen Strafgesetzbücher, p. 566—590.

oder eigenen Besitztums durch Pulver oder ähnliche explodierende Stoffe" die analoge Anwendung des Art. 166 gestattet.

Dieselbe Regelung hat das Strafgesetzbuch für Zürich vom 1. Februar 1871 (196) getroffen, mit der Ausnahme allerdings, dass laut § 201 die Anwendung auf Sprengstoffdelikte ausgeschlossen ist.

Eine von der vorhergehenden verschiedenen Fassung enthält das Strafgesetzbuch für den Kanton Bern vom 1. Januar 1867 in seinem Art. 192, welcher bestimmt:

> „Wer in betrügerischer Absicht, zum Zwecke daraus Vorteil zu ziehen oder in irgend einer Weise die Rechte anderer zu verletzen, seine eigene Sache in Brand legt, wird . . . . . mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft."

Diese Vorschriften finden nach Art. 197 auch auf Sprengstoffdelikte entsprechende Anwendung.

In Anlehnung an den französischen Code Pénal bestimmt der Abs. 2 und 3 des Art. 217 des Code Pénal du canton de Genève vom 30. Oktober 1874:

> „Si ces objets (nämlich die im Abs. 1 genannten édifices, navires, bateaux, voitures, wagons, magasins, chantiers ou autres lieux quelconques habités) appartiennent exclusivement à ceux qui les ont incendiés, qu'ils ne se trouvent pas dans le voisinage d'habitation, et que le feu ait été mis dans une intention méchante ou frauduleuse, la peine sera un emprisonnement de deux ans à cinq ans.
>
> Sera puni de la même peine celui qui aura mis le feu sur l'ordre du propriétaire."
>
> „Gehören diese Gegenstände (Fahrzeuge, Schiffe, Wagen, Eisenbahnwagen, Holzlager oder Wohnräume) ausschliesslich dem Täter, so wird er, wenn das Feuer in einer boshaften oder betrügerischen Absicht angelegt wurde, mit Gefängnis von 2—5 Jahren bestraft.
>
> Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher die Tat auf Veranlassung des Eigentümers hin vorgenommen hat."

Analoges enthält der Art. 218 Abs. 2, 3 für andere Gegenstände (pailles = Stroh, recoltes en tas ou en meules = gehäufte oder gemahlene Ernte, bois disposés en tas ou en stères = geschichtetes oder geklaftertes Holz, voitures

= Wagen, wagons chargés ou non chargés de marchandises = Eisenbahnwagen, seien sie mit Waren beladen oder nicht.)

Schliesslich gehört hierher das Strafgesetzbuch für den Kanton Appenzell Ausser-Rhoden vom 28. April 1878, welches im § 130 Abs. 1 bestimmt:

„Wer ohne Gefahr für Menschen und deren Wohnungen vorsätzlich oder in betrügerischer Absicht Feuer anlegt, ist mit Zuchthaus bis auf 10 Jahre zu bestrafen."

Zur II. Gruppe, die eine gewinnsüchtige und schädigende Absicht kennt, gehören:

Freiburg, dessen Code pénal vom 1. Januar 1874 in Art. 209 folgendes bestimmt:

„Celui qui, dans l'intention de se procurer un profit illicite ou de nuire aux droits d'un tiers, incendie sa propre chose lorsqu' elle est du genre de celles qui sont mentionnées à l'art. 208 (constructions, granges, écuries, magasins hangars, matériaux de construction, provisions de produits agricoles, etc.), et qu'il n'en résulte aucun danger pour les personnes ou pour les propriétés d'autrui, est puni par une réclusion de 1 à 6 ans et par une amende de 200 à 5000 francs."

„Wer in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ohne die Rechte eines Dritten zu verletzen, eine ihm gehörige Sache in Brand setzt, wird, wenn diese zu den oben in Art. 208 erwähnten gehört (Baulichkeiten, Scheunen, Stallungen, Lagerräume, Schuppen, Baumaterialien, Vorräte von Feldfrüchten etc.), und wenn daraus eine Gefahr für Personen oder das Eigentum eines anderen nicht entsteht, mit Einschliessung von 1—6 Jahren und einer Geldstrafe von 200 bis 5000 frs. bestraft."

Ferner: Waadt, für das laut Art. 317 des Code pénal vom 1. Januar 1844 gilt:

„Celui qui, dans le dessein de nuire au droit d'un tiers ou de se procurer un avantage illégitime, met le feu à sa propriété, lorsque cette propriété est du genre de celles qui sont mentionnées aux articles 313 et 314, et qu'il n'en résulte aucun danger pour la personne ou pour la propriété d'autrui,

„Wer in der Absicht, die Rechte eines Dritten zu beeinträchtigen oder sich einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, Feuer an sein Eigentum legt, wird, wenn diese im Eigentum stehenden Sachen zu den in den Art. 313 und 314 erwähnten gehören, und wenn keine Gefahr für Personen

est puni par une réclusion de un à huit ans et par une amende de deux cents à quatre mille francs.“

oder fremdes Eigentum dadurch entstanden ist, mit Einschliessung von 1—8 Jahren und mit Geldstrafe von 200—4000 frs. bestraft.“

Wallis: (Art. 325 des Code pénal du canton du Valais vom 1. Januar 1859.)

„Celui qui, dans le dessein de causer un préjudice quelconque à autrui, met le feu à des objets, qui lui appartiennent, sera puni d'une réclusion qui pourra s'élever à trois ans, et d'une amende qui pourra être de mille francs,“

„Wer in der Absicht, einem anderen einen Schaden zuzufügen, an ihm gehörige Gegenstände Feuer legt, wird mit Einschliessung bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 1000 frs. bestraft.“

Thurgau: (Strafgesetz vom 13. Mai 1868 Art. 203.)

„Das Anzünden eigener Sachen oder fremden Eigentums im Einverständnis mit dem Eigentümer, ohne Gefahr für Menschen oder das Eigentum anderer ist insofern strafbar, als es zur Beeinträchtigung fremder Rechte geschieht.

Das Verbrechen wird in diesem Falle nach Massgabe der Bestimmungen der §§ 206—208 bestraft“

(nach den Vorschriften über die Sachbeschädigung.[1])

Neuchâtel: (Code pénal de la république et du canton de Neuchâtel vom 1. Januar 1862, Art. 236.)

„Quiconque aura volontairement mis le feu à des bois ou récoltes abattus, si ces objets ne lui appartiennent pas, sera puni de trois mois à un an d'emprisonnement.

Si les objets lui appartenaient, et que par l'incendie il ait volontairement causé un préjudice à autrui, la peine sera de un mois à six mois.“

„Wer absichtlich Holz oder abgemähte Ernte in Brand setzt, wird, wenn diese Sachen ihm nicht gehören, mit Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis zu einem Jahr bestraft.

Gehören ihm diese Gegenstände zu eigen, und hat er durch die Brandlegung absichtlich einem anderen einen Schaden verursacht, so wird er mit Gefängnis von 1 bis zu 6 Monaten bestraft.“

Eine eigentümliche Stellung in der Normierung des Versicherungsbetrugs nimmt das Strafgesetzbuch des Kantons

[1]) Vgl. Stooß: p. 769.

Graubünden vom 8. Juli 1851 ein, welches ihn zwar als eine Sonderart der Brandstiftung behandelt, aber mit der Strafe des Betrugs belegt, indem es in Art. 196 Abs. 1 bestimmt:

„Wenn einer sein eigenes Gebäude oder eigene Sache in Brand steckt, in der boshaften Absicht, um andere (wie etwa Brandversicherungskassen oder Gläubiger) dadurch zu schädigen, so ist eine solche Brandstiftung gleich einem Betruge (Titel 28) zu bestrafen."

Dieser Vorschrift unterstehen alle Fälle, in denen eine gemeine Gefahr nicht vorhanden ist, während das Vorhandensein einer solchen nach dem Absatz zu beurteilen ist, welcher lautet:

„Ist aber aus einer solchen Brandstiftung zugleich mehr oder weniger Schaden oder auch nur Gefahr für Menschen oder fremdes Eigentum entstanden, und unterliegt dieselbe nicht schon an sich selbst, laut § 193 Ziff. 1, der Todesstrafe, so ist der Fall nach dem § 193 Ziff. 2, 3 und § 194 zu beurteilen, und, in Verbindung mit der dabei gehegten betrügerischen Absicht, nach den Grundsätzen über zusammentreffende Verbrechen zu bestrafen." (§ 52.)

Der § 52, in dem eine strikte Häufung der Strafen verlangt wird, bestimmt in Abs. 1:

„Wenn mehrere Verbrechen von gleicher oder verschiedener Art und Natur in Beurteilung kommen, so sollen in der Regel sämtliche verwirkte Strafen, insofern ihre Verbindung möglich ist, vereinigt erkannt werden."

Zur III. Gruppe sind zu zählen:

Das Kriminalstrafgesetz für den Kanton Schwyz vom 1. August 1881. Es wendet, wie auch der Codice penale per il cantone del Ticino vom 1. Mai 1873, nach Analogie des Strafgesetzbuchs von Graubünden die Betrugsstrafe an, indem es in § 101 ausführt:

„Brandlegung ohne Beschädigung und Gefahr anderer, welche in der Absicht verübt worden, einen Versicherungsvorteil zu erlangen, unterliegt der Strafe des Betrugs."

Ferner: Das genannte Strafgesetzbuch des Kantons Tessin, welches durch seine doppelte Regelung des Versicherungsbetrugs, nämlich beim Betrug (Art. 386b) sowohl wie bei der Brandstiftung (Art. 396) vereinzelt unter den schweizerischen Strafgesetzgebungen dasteht, bestimmt:

Art. 396: „Ogni altro incendio, appiecato nell'intento di recare ad altrui un danno, si pemisce col primo grado di reclusione temporama."

„Jeder andere Brand, verursacht in der Absicht, um einem anderen Schaden zuzufügen, wird mit Gefängnis I. Grades bestraft."

Art. 386b: La pena sarà aumentata di un grado:

„Quando, per frodare il premio dell' assicurazione, l'autore avrà incendiato o fatto incendiare l'edificio assicurato."

„Die Strafe wird um ein Grad verschärft: wenn der Täter, um sich die Versicherungssumme zu erschwindeln, das versicherte Gebäude selbst angezündet oder in Brand hat stecken lassen."

Eine eigentümliche Strafbestimmung, die keiner der angeführten drei Kategorien subsumiert werden kann, enthält das peinliche Strafgesetz für den Kanton Aargau vom 1. Mai 1857 in § 171 b, wo angeordnet ist, dass, „wenn das Feuer am eigenen Gebäude ohne Gefahr für fremde Gebäude oder für Personen gelegt wurde," Zuchthausstrafe von 1—8 Jahren zu verhängen ist.

Das geltende schweizerische Recht hat also mit unbeachtlichen Ausnahmen durchweg des Versicherungsbetrugs gedacht, nicht aber ist dies der Fall bei den dem Streben nach einer einheitlichen Bundesgesetzgebung entsprungenen Entwürfen zu einem Bundesstrafgesetz. Weder der Entwurf von 1894, noch der von 1896 oder 1903 enthalten diesbezügliche Normierungen. Erst der neueste Entwurf von 1908[1]) hat diese Lücke wiederum ausgefüllt, indem er in Art. 143 No. 3 die freilich missverständliche Bestimmung aufgenommen hat:

„Wer eine Feuersbrunst an der eigenen Sache verursacht und dadurch wissentlich fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft."

Die bisherige Darstellung zeigt, dass, wie auch eingangs dieses Paragraphen einleitend bemerkt wurde, in ziemlich allen Kulturstaaten der Neuzeit der Versicherungsbetrug eine

[1]) Sammlung: No. 28.

strafrechtliche Regelung erfahren hat. Wenn also fast jede Nation die in ihrem Lande und an inländischen Versicherungsunternehmungen begangenen Betrügereien teilweise sogar mit recht empfindlicher Strafe belegt, so drängt sich uns die ebenso interessante wie bedeutsame Frage auf, deren auch v. Stenglein[1]) und v. Spesshardt[2]) gedacht haben, die in erster Linie auf dem Gebiet des Seeversicherungswesens, und hier sogar in den meisten Fällen, akut wird, welches Recht nämlich zur Anwendung kommt, wenn ein Inländer an einer ausländischen oder ein Ausländer an einer inländischen Versicherungsgesellschaft sich in der genannten Weise vergeht. Da für uns nur die diesbezügliche Rechtslage in Deutschland von Wichtigkeit ist, so kann sich die vorliegende Untersuchung auf die Darlegung der im Deutschen Reich hierüber vertretenen Auffassung beschränken.

Der § 3 des Reichsstrafgesetzbuchs bestimmt hierzu:

„Die Strafgesetze des Deutschen Reiches finden Anwendung auf alle im Gebiet desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Täter ein Ausländer ist."

Demzufolge kann eine Bestrafung in Deutschland nicht erfolgen, wenn die Tat von einem Ausländer ausserhalb des deutschen Rechtsgebietes und zwar an einem ausländischen Versicherungsunternehmen begangen worden ist. Ist dagegen das Delikt gegen eine in- oder ausländische Gesellschaft gerichtet gewesen und im Inland begangen worden, so unterliegt es keinem Zweifel, dass Verfolgung nach deutschem Rechte eintritt.

Über die Frage, wann ein Delikt im Inland und wann im Ausland begangen ist, kennt die Wissenschaft 3 Theorien:

1. Die erste, die früher v. Liszt vertreten hat, lässt die Tat dort begangen sein, wo der Erfolg eingetreten ist. Hierbei ist gänzlich ausseracht gelassen, dass es Delikte gibt, deren Tatbestand überhaupt keinen Erfolg erheischt.

---

[1]) Vgl.: Z. f. V. W. III, p. 224.

[2]) Vgl.: p. 56 ff.

2. Die zweite von Berner, Binding, v. Lilienthal, Olshausen, Oppenhoff, sowie auch vom Reichsgericht vertretene Auffassung sieht ein Verbrechen sowohl an dem Orte der körperlichen Tätigkeit als auch an dem Orte als begangen an, wo der Erfolg eingetreten ist.

3. Die dritte Meinung endlich, die wohl die herrschende sein dürfte, lässt ausschliesslich die körperliche Tätigkeit entscheiden, dergestalt, dass die Tat nur an dem Ort begangen ist, wo der Täter mit der Ausführung der Handlung beschäftigt war.

Nach dieser letzteren Auffassung, die man wohl als die richtigste bezeichnen darf, und die von v. Birkmeyer, v. Bar, Beling, Meyer-Allfeld, Merkel, neuerdings auch v. Liszt vertreten wird, ist der Versicherungsbetrug nach deutschem Rechte zu verfolgen, wenn die ihm zugrunde liegende Tat, die Brandstiftung oder das Sinken- oder Strandenmachen, im Inland begangen wurde. War diese Tat das Ergebnis einer Reihe von Ausführungshandlungen, die nicht sämtlich an demselben Orte vorgenommen wurden, so ist an allen diesen Orten die Tat als begangen anzusehen. Ist hingegen deutsches Gebiet nur dadurch berührt, dass durch Korrespondenzen etc. das Verbrechen angebahnt wurde, so liegt darin wohl auch eine körperliche Tätigkeit, die aber als Vorbereitungshandlung zu bewerten, somit strafrechtlich bedeutungslos ist.

Unter den Begriff des Inlands fallen übrigens auch alle deutschen Schiffe auf hoher See, ganz abgesehen von den in den Küstengewässern liegenden, weswegen alle auf solchen Schiffen vorgenommenen Betrugshandlungen gegen Versicherungsgesellschaften nach deutschem Recht zu beurteilen sind.[1]) Ausgenommen sind demgemäss fremde, deutsche Küstengewässer durchfahrende Schiffe, insoweit die durch das Delikt begründete Störung der Rechtssicherheit sich lediglich auf die an Bord des Schiffes befindlichen Personen beschränkt. Ist andererseits ein ausländisches Schiff in einem inländischen Hafen verankert, so wird dieses nach der heutigen europäischen Staaten-

[1]) Vgl. dazu: R. G. I vom 22. April 1880, E. 2, 17.

praxis als Inland behandelt, insoweit durch ein Delikt „berechtigte Interessen des Uferstaates selbst oder eines seiner nicht an Bord des Schiffes befindlichen Staatsangehörigen verletzt oder gefährdet worden sind".[1]) Wurde aber das Schiff zum Untergang gebracht, um ein Versicherungsunternehmen, das in dem Uferstaat seinen Sitz hat, zu schädigen, so untersteht diese Handlung aus den soeben angeführten Gründen dem Reichsstrafgesetzbuch.

Wird das Verbrechen von einem Ausländer an einer deutschen Versicherungsgesellschaft, die aber ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung im Auslande hat, begangen, so dürfte freilich kein Mittel gegeben sein, von deutscher Seite aus einschreiten zu können, insofern natürlich die körperliche Tätigkeit ins Ausland fällt. Dagegen ist solches im umgekehrten Falle möglich, wenn ein Deutscher einem ausländischen Versicherer gegenüber im Auslande sich vergeht, der Verantwortung aber sich durch die Flucht nach Deutschland entzieht. Denn für solchen Fall lässt der § 4 No. 3 des R. St. G. B. auch in Deutschland die Strafverfolgung zu, indem dort festgelegt ist:

> „Ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist, kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reiches verfolgt werden."

Die heutigen Rechtsvorschriften bezüglich des Versicherungsbetrugs sind, wie aus dem Vorhergegangenen erhellt, nicht nur in Deutschland, sondern auch sozusagen in allen Ländern, in welchen derartige Schwindeleien auftauchen, so umfassend ausgebildet, dass offenkundige Verstösse nach dieser Richtung hin in keinem Falle ungeahndet bleiben, weswegen auch kein Grund gegeben ist, der von Ernst Emil Wendt[2]) vorgeschlagenen internationalen Regelung des Versicherungsbetrugs beizupflichten.

[1]) Vgl. hierzu: v. Liszt, Völkerrecht, § 9, v. 2 d.

[2]) Papers on maritime leglislation. Second edition. London 1871, p. 148—166.

§ 17.

E) Ergebnis.

Dr. Bischoff, Direktor der „Teutonia" Leipzig, veröffentlichte gelegentlich eines Vortrags im Verein für Versicherungswissenschaft im Jahre 1903[1]) das Ergebnis seiner Umfrage bei fast allen deutschen Lebensversicherungen über die auf deren Gebiet vorkommenden Verschweigungen, wonach von 100 Antragstellern, die bei einer Versicherung vorstellig werden, 7 sofort abgelehnt werden, und von diesen 7 nur 4 die Ablehnung alsdann zugestehen, während die übrigen 3 dieselbe geheimhalten. Er berechnet daher die Zahl der Verschweigungen auf 40 %, eine Zahl die als äusserst hoch zu bezeichnen ist, wenn man bedenkt, dass die Lebensversicherung mit Hilfe des von ihnen ins Leben gerufenen Mitteilungsverbands alle vorgekommenen Ablehnungen von Antragstellern sich gegenseitig mitteilen, und dass diese Einrichtung dem grössten Teil der Bevölkerung recht wohl bekannt ist.

Nicht minder gross ist die Zahl der Betrügereien auf den übrigen Gebieten des Versicherungsgewerbes. So gehört nicht zu den Seltenheiten, dass das Zustandekommen oder auch die Erneuerung eines abgelaufenen Versicherungsvertrags dadurch bewerkstelligt wurde, dass die dazu nötigen Vorbedingungen als vorhanden vorgegeben wurden, während sie es in Wirklichkeit nicht waren. Ferner kann dem Versicherer vor-

[1]) Vgl.: Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Heft 2, 1904, p. 201 ff.

gespiegelt werden, dass der Versicherungsfall eingetreten sei, während dies in Wirklichkeit nicht der Fall ist. Es kann nach einem Brande der Wahrheit zuwider das Vorhandensein gewisser Gegenstände vor dem Brande behauptet, oder aber verheimlicht werden, dass solche vor dem Brande veräussert worden waren.[1])

Alle erdenkbaren Raffiniertheiten, die sämtlich unter den allgemeinen Begriff des Versicherungsbetrugs fallen, stellen sich also auf dem Gebiete des Versicherungswesens heraus, und es ist daher schon an früherer Stelle als ein dringendes Bedürfnis bezeichnet worden, den Versicherungen nicht um ihrer selbst willen, sondern der Interessen der übrigen reellen Versicherungsnehmer wegen einen besonderen Schutz angedeihen zu lassen. Dieser Schutz muss seinen Ausdruck finden nicht nur durch die Beibehaltung der bisherigen Vorschriften, sondern ganz besonders auch durch die Ergänzung der Vorschriften über den Betrug, die hinsichtlich der Höhe der angedrohten Strafe genügen, hinsichtlich des Inhalts aber aus den in § 14 angegebenen Gründen verbesserungsbedürftig sind.

Diese Ergänzung dürfte in unmittelbarem Anschluss an § 263 lauten:

„Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher, ausgenommen die Fälle des § 308a"

(nämlich der betrügerischen Brandstiftung und des Sinken- oder Strandenmachens eines Schiffes)

„in der Absicht, sich oder einen Dritten auf Kosten einer Versicherung rechtswidrig zu bereichern, durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält."

Durch diese generalisierende Fassung dieses Wortlauts würde ausserdem dem schon längst gehegten Wunsche nach reichsstrafrechtlicher Regelung der Überversicherung als solcher wenigstens annähernd Rechnung getragen, indem diese inso-

[1]) Vgl.: Ehrenberg: p. 101, 102.

fern eine Wahrheitsentstellung involviert, als bei ihr nicht der wahre Wert der Sache, sondern ein fingierter höherer Wert dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegt wird.

Wenn also einerseits die Betrugsvorschriften in Anwendung auf die bisher nicht besonders geregelten Schwindeleien ihrem Wortlaut nach nicht ausreichen, so muss andererseits daran festgehalten werden, dass die eigentlichen bisher unter Versicherungsbetrug verstandenen Betrügereien gemeingefährliche Verbrechen sind, und zwar Fälle der Brandstiftung sowie der Schiffsgefährdung. Wie schon erwähnt, kann von einer Aufgabe ihrer bisherigen Sonderregelung, wie es der Vorentwurf verlangt, auch im Hinblick auf diese Tatsache nicht die Rede sein und zwar aus denselben Gründen, die für die Ergänzung der Betrugsvorschriften ins Feld geführt wurden. Ihre Regelung geschähe am zweckmässigsten unter teilweiser Beibehaltung des bisherigen Textes in einem neu einzuschaltenden § 308a. Freilich müsste die bisher angeführte „betrügerische Absicht", um die mannigfachen hierüber entstandenen Streitigkeiten aus der Welt zu schaffen, durch die damit gemeinte „Absicht, die Versicherungssumme rechtswidrig zu erlangen", ersetzt werden. Ausserdem wären im Falle des Seeversicherungsbetrugs die auf Seite 54 und 58 dieser Arbeit vorgeschlagenen Änderungen vorzunehmen, so dass dann der Wortlaut ungefähr der folgende wäre:

„Wer in der Absicht, die Versicherungssumme für sich oder einen Dritten rechtswidrig zu erlangen, eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, ebenso wer an einem nach irgend einer Richtung hin versicherten Schiff einen der in § 820 des H. G. B. genannten Seeschäden in derselben Absicht herbeiführt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von 150 bis zu 6000 Mark bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden .... (u. s. w. wie bisher)."

Diese Regelung bei der Brandstiftung hat den weiteren nicht zu unterschätzenden Vorteil, dass damit die analoge Anwendung des § 311, die doch, insofern eine Versicherung gegen Feuersgefahr auch eine solche gegen Explosion um-

fasst, unter allen Umständen verlangt werden muss, keinesfalls mehr in Zweifel gezogen werden kann.

Der eigentliche Versicherungsbetrug wäre also in allem nach den Vorschriften über die Brandstiftung und Schiffsgefährdung zu beurteilen, mit der einzigen Ausnahme, dass die Qualifizierung, nämlich das ihm anhaftende Betrugsmoment, die Anwendbarkeit des § 309, welcher die fahrlässig begangene Brandstiftung regelt, ausschliesst. In vielen Fällen allerdings liegt freilich nur scheinbar ein durch Fahrlässigkeit begangenes Delikt vor, während in Wirklichkeit ein delictum per omittendum anzunehmen ist.

So sank im Jahre 1905 der englische Dampfer „Aberporth" im Schwarzen Meere aus bisher nicht aufgeklärten Gründen.[1]) Die gerichtliche Untersuchung durch den Bord of Trade hatte folgendes seltsame Ergebnis: Das Schiff war mindestens 5000 Pfund Sterling über seinen Wert hinaus versichert. Trotzdem eine schuldhafte Handlung aufseiten des Kapitäns oder anderer Schiffspersonen nicht nachgewiesen werden konnte, kam das Gericht doch zu der Überzeugung, dass der Untergang lediglich dem Mangel an Mut aufseiten des Kapitäns und dem Mangel an dem Bestreben, das Schiff zu retten, zuzuschreiben sei. Ferner ergab die Untersuchung, dass das Schiff zur Zeit des Unfalls zwischen 8000 und 9000 Pfund Sterling wert war, während Rumpf und Maschine allein zu 14000 Pfund im Versicherungsvertrag angeschlagen waren. Ausserdem waren Fracht und Vorschüsse in Höhe von 2000 Pfund Sterling versichert, und eine Interessenversicherung in Höhe von 1500 Pfund abgeschlossen. Diese ungeheure Überversicherung führt unwillkürlich auf den Gedanken, dass die Nachlässigkeit des Kapitäns entweder in dem Umstand ihren Grund hatte, dass er, bauend auf die hohe Versicherung, die Rettung sich wenig oder gar nicht angelegen sein liess, oder dass er gar wissend, dass durch Nachlässigkeit

[1]) Vgl. Badstübner: Z. f. V. W. Bd. 6, p. 72 ff.

der Bestand des Schiffes gefährdet werde, diese Gleichgültigkeit absichtlich annahm, um dadurch den Untergang des Schiffes wenn nicht bestimmt, so doch wahrscheinlich herbeizuführen und so der Strafe zu entgehen, in der Meinung, aus dieser Nachlässigkeit könne schwieriger eine strafbare Handlung konstruiert werden, als aus der vorsätzlich begangenen Tat.

Mag diese Vermutung nun das Richtige treffen oder nicht, jedenfalls weist die Praxis nicht selten ähnliche Fälle auf, bei denen die Motive für die Handlungsweise weniger in Dunkel gehüllt sind, als im vorangeführten Falle, und die natürlich niemals als fahrlässig, sondern als vorsätzlich, und zwar durch Unterlassung der nötigen Sorgfalt begangene Verbrechen, somit als delicta per omittendum zu behandeln sind.